

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen  
für den Kreis Paderborn und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL  
(Wind/Erneuerbare Energien)  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW  
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

## **Vorbemerkung**

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmschG	Bundesimmisionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätzze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

## 1032460\_001, Stadt Büren

### Inhalt

Mit Schreiben vom 23.09.2024 haben Sie die Stadt Büren im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL beteiligt. Ziel dieser Änderung ist u. a. die Ausweisung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete i. S. d. § 7 ROG im Rahmen der Festlegung verbindlicher Flächenziele für die Windenergie in den Bundesländern durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 01.02.2023 bzw. der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 01.05.2024, in welchem das Flächenziel für das Land NRW auf die Planungsräume der Bezirksregierungen verteilt wurde. Für den Planungsraum Detmold sind somit mindestens 13.888 ha an Windenergiebereichen im Regionalplan festzulegen.

Die Stadt Büren nimmt im Rahmen der Beteiligung zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

Die Stadt Büren begrüßt die Bemühungen des Regionalrats und der Bezirksregierung bei der Umsetzung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Planungsraum Detmold und die damit anvisierte Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger an der deutschen Stromproduktion durch die Bundesregierung.

Insbesondere wird die Übernahme fast aller Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Büren im Rahmen der Leitlinie 3 zur Festlegung der Windenergiebereiche im Entwurf der Regionalplanänderung positiv zur Kenntnis genommen. Dies zeigt die zum Zeitpunkt der Anwendung der Planungssystematik der Bezirksregierung zur Festlegung der Windenergiebereiche bereits weit vorangeschrittene Windenergieplanung und den bereits geleisteten Beitrag zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf dem Stadtgebiet Bürens.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

## 1032460\_002, Stadt Büren

### Inhalt

Jedoch wird die Erweiterung der zwei Windenergiebereiche jeweils südwestlich der Kernstadt Bürens und südwestlich des Ortsteils Hegendorf über die städtischen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hinaus negativ bewertet. Hier sind im Rahmen der zuvor genannten Leitlinie 3 jeweils Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Büren, die unter sachgerechter und rechtmäßiger Abwägung ermittelt wurden, als

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1

Windenergiebereiche übernommen worden. Durch die Anwendung der Kriterien zur Festlegung der Windenergiebereiche im Rahmen der Regionalplanung sind diese nun um einen Teil größer als die ursprüngliche Konzentrationszone, wodurch die Windenergiebereiche näher an die umliegenden Ortsteile heranrücken und sie nicht mehr der städtischen Flächenplanung für die Windenergieentwicklung entsprechen. Besonders da sich im Raum südwestlich zwischen der Kernstadt Bürens und dem Ortsteil Hegendorf bereits eine Vielzahl von bestehenden Windenergieanlagen befindet und Repoweringvorhaben in Planung sind, ist eine zukünftige Entwicklung auf Grundlage der Flächenerweiterung für die Windenergie durch die Windenergiebereiche im derzeitigen Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger Bürens auf diesen Flächen nicht tragbar.

In Bezug darauf wird auf die schon in der Vergangenheit stattgefundene Bereitschaft der Stadt Büren verwiesen, Windenergielächen auf kommunalem Gebiet auszuweisen. Zu diesem Zweck wird zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme des Weiteren eine Positivplanung zur Schaffung eines Bürgerwindparks auf Kalamitätsflächen der Bürener Wälder (Bürgerwindpark Oberholz) angestoßen, um die Windenergie auf dem Gebiet Bürens sowohl in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern, als auch auf aus städtischer Sicht geeigneteren Flächen, trotz des bereits geleisteten Beitrags der Stadt zum Windenergieausbau, weitergehend zu fördern. Sollte diese Positivplanung forschreiten, drängt es sich auf mit Blick auf die Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanung gem. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und unter gerechter Abwägung der Belange, diese Flächen anstelle der o. g. Ausweitungen über die zwei vorhandenen Konzentrationszonen hinaus als zukünftige Vorranggebiete in den Regionalplan zu übernehmen. Weitere Beschlussvorschläge zu einer etwaigen Positivplanung hierzu werden dem Rat der Stadt Büren voraussichtlich im Dezember 2024 nach Auswertung des am 14.09.2024 durchgeföhrten Bürgerdialogs zur Entscheidung vorgelegt.

% der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungssträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungssträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläufen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB\_BUE\_1 und PB\_BUE 5 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_BUE\_5 (teilweise)) wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden

müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_BUE\_1 (teilweise)) wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Um die kommunale Planungshoheit zu stärken und dem Gegenstromprinzip Rechnung zu tragen, wird auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planverfahren und von Planüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie in den Regionalplan OWL verzichtet.

## 1032575\_001, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

Kurz-Gutachten Zur Flächenplanung Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Bad Wünnenberg Zu den technischen Entwicklungen bei Windanlagen im Lichte der Voraussetzungen der landesweiten Flächenplanung von ca. 2% für Windanlagen.

Das nachfolgende Kurz-Gutachten setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Einmal aus einer flächenbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass weitere Flächen auf dem Gebiet von Bad Wünnenberg weder zulässig noch zumutbar sind. Eine weitere über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich durch Überbeanspruchung der sozialen Belastung wie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Zum Thema: Überdehnung der Flächenpflichten

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach

hat eine nicht mehr hinnehmbare Grenze überschritten. Die Fürsorge- wie Vorsorgepflicht der Gemeinde steht weiteren Windenergieanlagen entgegen. Das wird sodann fachlich erläutert. In einem zweiten Teil wird das Ergebnis im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, sowie der technischen wie faktischen Entwicklung der Windanlagen einerseits und andererseits der Systementwicklung im Lichte der zunehmend ineffizienten Stromproduktion wie fallende Wertigkeit des Windstroms, netztechnische Überlastungen und ihre Folgen, steigende Kostenineffizienz, behandelt, wie sie der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat und zwingenden Entwicklungen, die dem Gesetzes-Ziel entgegenstehen.

den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zum Thema: Festlegung von Windenergiebereichen

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamtstädtischen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Gesundheitliche Belastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte

	<p>Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzwert Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden ID's verwiesen.</p>
--	---

## 1032575\_002, Stadt Bad Wünnenberg

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Teil 1 – Flächenbezogene Stellungnahme</p> <p><b>1. Umzingelungswirkung</b> Der Ort Haaren leidet bereits unter einer Umzingelungswirkung. Zur Vermeidung einer vollständigen Umzingelung (65%) scheiden weitere Flächen aus. Nach dem Plankonzept Nr. 2.3 Prüfschritt 3: Prüfung Umfassung von Ortschaften, der 1. Änderung des Regionalplans OWL „Teilplan Wind“ soll auf Grundlage des Gutachtens des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern eine Umfassung von Ortsteilen verhindern werden. Demnach soll zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft innerhalb eines 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Korridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt. Nicht genau definiert ist hierbei der Ausgangspunkt der 2,5 km. Ausgehend vom Planungsansatz der Bezirksregierung Detmold, welche für die Bemessungsgrundlage der 2.500 m ebenfalls den</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. verhindert werden soll. Vermieden bzw. verhindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilläume.</p> <p>Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw.</p>
--	--

Siedlungsrand annimmt, den Betrachtungsraum allerdings über der sich aus dem Programm Altkis definierten Ortsmitte beginnen lässt, kommt die Stadt Bad Wünnenberg zu dem Ergebnis, dass sich (ausgehend von der Kirche als Ortsmitte) in einem Radius von ca. 150 Grad bereits die Bestandsanlagen oder genehmigte Anlagen befinden. Der zwischen der Bestandsanlage 42438-14, 41305-18 und der genehmigten Anlage 40774-23-600 befindliche Korridor von ca. 35 Grad würde mit den aus dem o.g. Gutachten zur Umfassung von Ortsteilen ausgehenden Wert von 60 Grad in einem 180 Grad Umfeld, welches freigehalten werden soll konform gehen. Demnach müsste der Korridor um die L636 deutlich reduziert werden.

Die Genehmigung der in dem Bereich zuletzt beantragten WEA erfolgte zudem unter Festsetzung von Maßnahmen zur Schaffung attraktiver Ausweichhabitaten für rastende Kiebitze in WEA-fernen Bereichen. Einige dieser Flächen wurden inzwischen durch weitere WEA-Vorhaben im Bereich der WEB PB\_WUE\_20 und PB\_WUE\_21 geplant. Sollten weitere WEA errichtet werden, sind in diesem Bereich notwendigerweise weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Raum für solche Maßnahmen ist jedoch erschöpft. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche der rastenden Limikolen lassen sich geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichhabitaten nicht in jedem Landschaftsraum erfolgreich umsetzen. Auch hier obliegt es nunmehr der Regionalplanung entsprechende Bereiche aus Gründen der planerischen Vorsorge von einer Windenergienutzung freizuhalten. Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Sommerhage (2021) im Bereich der hier in Rede stehenden Feldflur zudem ein Brutvorkommen der Rohrweihe nachweisen konnte.

Im Bereich der WEB PB\_WUE\_9, PB\_WUE\_13, PB\_WUE\_20 und PB\_WUE\_21 befindet sich ein regelmäßig genutzter Rastplatz von Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer. In den artenschutzrechtlichen Betrachtungen zum Regionalplan-Entwurf wird dieser Umstand nicht berücksichtigt. Die o.g. WEB sind daher noch einmal auf artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu überprüfen und es sind ggf. Änderungen in der Ausweisung dieser Flächen als WEB vorzunehmen. (Siehe auch die ergänzende Stellungnahme des Kreis Paderborn)

weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mit prägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine

## Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften, in diesem Fall die Ortslage Haaren, aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden

Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Die genannten Rastplätze des Mornellregenpfeifers, des Goldregenpfeifers und des Kiebitzes fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die genannten Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet, sind aber als windenergieempfindlich einzustufen, da sie gegenüber höheren Objekten wie Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten durch Störungen an den Rastplätzen können in der Regel durch die Schaffung geeigneter Ausweichlebensräume bzw. Rastplätze vermieden oder vermindert werden. Auf der Ebene der Regionalplanung lässt sich nicht final bewerten, ob ausreichend geeignete Standorte für entsprechende Ausweichlebensräume in räumlich funktionalem Bezug vorliegen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahrens zu klären.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass im weiteren räumlichen Umfeld der Paderborner Hochfläche, im Raum Marsberg sowie auch in den Bördelandschaften des Kreises Höxter (Warburg, Borgentreich) weitere Rastplätze der Arten bestehen. Darüber hinaus befindet sich ca. 10 km nördlich das großräumige Vogelschutzgebiet

„Hellwegbörde“. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

Vogelschutzgebiete sind nach dem Planungskonzept Ausschlussgebiete für die Lokalisierung von Windenergiebereichen. Eine kommunale Positivplanung ist ausgeschlossen. Auch das Repowering von Anlagen ist nur zulässig (Ziel F 17 des Regionalplans OWL), wenn sich der Altstandort in dem Gebiet bereits befindet. Insofern ist das Vogelschutzgebiet in seiner Funktion grundsätzlich gesichert.

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu den Rastplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Fokus stehen, da hier im Gegensatz zu den Schlafplätzen der kollisionsgefährdeten Arten oder auch Arten mit Meideverhalten ein Nahbereich definiert ist, innerhalb dessen das erhöhte Tötungsrisiko auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht signifikant reduziert werden kann.

## Inhalt

## 2. Fehlende Entwicklungsmöglichkeit

Bsp. der Ort Fürstenberg, der durch die neu hinzugeplanten Flächen im Norden und Osten des Ortes an die 1000m-Linie stößt und damit keine Entwicklungsmöglichkeit mehr für Wohnen der Gewerbe mehr besitzt (der Westen scheidet aus Gründen Landschaftsschutz aus, Süden ist ebenfalls sehr problematisch). Nur eine Streichung der neu dazugekommenen Flächen kann hier eine Lösung darstellen. Andernfalls käme die Flächenausweisung einer finanziellen Knebelung des Ortes gleich. Ähnlich betreffen diese Umstände das gesamte Stadtgebiet Bad Wünnenberg, da eine Antragsflut auf WEB-Flächen existieren, auch außerhalb dieser Flächen (Bsp. "Oberfeld" Bad Wünnenberg). Käme es auch hier zu weiteren Flächen und Genehmigungen für Windenergieanlagen, wären neue Baugebiete nicht mehr zu realisieren.

## Abwägung

## Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird entsprochen.

## Begründung

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf

die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungs Nutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Bad Wünnenberg zur Deckung des Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur siedlungsräumlichen Entwicklung zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Darüber hinaus kann eine Siedlungsentwicklung auch in den nicht im Regionalplan OWL als ASB festgelegten Ortsteilen erfolgen. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Wünnenberg genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in den im Regionalplan OWL festgelegten ASB, GIB und GIB mit regionaler Bedeutung) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) hin.

## 1032575\_004, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

#### 3. Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes

Die Flächen rund um Gut Wohlbedacht sind aus artenschutzrechtlicher Sicht in der ausgewiesenen Größe der Arbeitskarten, aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg, so nicht haltbar. Zum einen werden die Flächen nicht als Beschleunigungsflächen ausgewiesen. Dies hat lt. Auskunft von Herrn Weber (Bez.Rg.Dt.) den Hintergrund, dass die Artenvielfalt in dem Bereich so umfangreich ist, dass hier eine genauere Betrachtung unablässig ist. Auch das Gutachten von Herrn Sommerhage, im Auftrag der Stadt Bad Wünnenberg, zeugt davon, dass die Flächen deutliche

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als

artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale ausweisen.

Zum anderen hat der Austausch mit dem Kreis Paderborn (Herrn Egeler und Herrn Bielefeld) zum Ergebnis geführt, dass diese Flächen einer genaueren Betrachtung unterzogen werden müssen. Dies wird auch durch den Entwurf der Stellungnahme des Kreises PB deutlich, worauf die Stadt Bad Wünnenberg verweist und das Gutachten des Herrn Sommerhage anfügt.

Aufgrund der hohen Artenschutzproblematik im Bereich der Flächen PB-WUE-3, WUE 24 und WUE 25 sind zwei dieser Flächen zu streichen. Eine örtliche Vorbelastung durch 2 Altanlagen und weiterer, bereits genehmigter aber noch nicht errichteter Anlagen belastet eine weitere Flächenplanung. Der Konflikt ist so groß, dass mindestens 2 Flächen nicht als Beschleunigungsflächen eingestuft werden sollten. Die fachliche Stellungnahme des Kreisumweltamtes unterstreicht dies.

Seitens der Stadt Bad Wünnenberg gibt es eine in etwa gleichlautende Forderung zum Flächenverzicht, belegt durch das aktuelle avifaunistische Gutachten (s. Bildauszug).

windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nord-rhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Aufgrund neuer Daten des Kreises Paderborn erfolgte im Windenergiebereich PB\_WUE\_3 eine graduelle Anpassung der Abgrenzung in einem Bereich, der nicht maßgeblich durch vorhandene oder genehmigte Anlage vorgeprägt ist.

Die Schlafplätze des Rotmilans (und des Schwarzmilans) fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und

	<p>Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Für Schlafplätze des Rotmilans werden als zentraler Prüfbereich 1.200 m angegeben, beim Schwarzmilan 1.000 m. Abweichend zur Anlage 1 BNatSchG werden keine Nahbereiche definiert. Innerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche gilt - wie dargestellt -, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird.</p>
--	---

## 1032575\_005, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

#### 4. Berücksichtigung bestehender Konzentrationszonen als WEB

Die Bez. Reg. hat bestehende Flächen aus hier nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mit einbezogen. Bsp. ist hier der WP "Fündling" bei Bad Wünnenberg - Haaren. Für den Windpark Fündling nordwestlich vom Stadtteil Haaren wird erneut auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplan OWL verwiesen. Hier wurden Flächen nicht berücksichtigt, was aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg nicht nachvollziehbar ist. Nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold wurde lediglich gemutmaßt, dass die Bestandsanlagen vor dem Jahr 2000 errichtet wurden und diese eine Gesamthöhe von unter 100 Meter aufweisen und daher nicht nach den Leitlinien (L3) berücksichtigt werden.

Lt. Antragsunterlagen aus 2010 wurden im Windpark Fündling lediglich Anlage des Typ Enercon E-82-E2 mit Nabenhöhen von 138,38 und Rotordurchmesser von 82 m errichtet (Baugenehmigungen aus 10/2013). Demnach müssten diese Flächen nicht entfallen, zumal der Windparkbetreiber die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einen Rotordurchmesser von 138,25 m plant. Im Gerichtsverfahren (22 D127/22.AK) kam der Senat zu dem Ergebnis, dass eine Anlage die 28,44 m kleiner ist und dadurch noch deutlich über den 100 Metern aus L3 liegt im Windpark Fündling durchaus errichtet werden kann (zurzeit 4 WEA in Planungen). Dementsprechend sind die Flächen um den Windpark Fündling auch in den Flächen der Arbeitskarten zu berücksichtigen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die

Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Bei den Windenergieplanungen der Kommunen muss es sich um wirksame kommunale Windenergieplanungen handeln. Um die kommunale Planungshoheit zu stärken und dem Gegenstromprinzip Rechnung zu tragen, wird auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planverfahren und von Planüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie in den Regionalplan OWL verzichtet.

Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Sofern die auf kommunaler Planungsebene festgelegten Flächen und bestehenden Windenergiestandorte den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein

Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Windenergieanlagen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer/-innen diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würde.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die

Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

## 1032575\_006, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

Teil 2 – Ergebnis im Licht der aktuellen Rechtsprechung, sowie der technischen wie faktischen Entwicklung

**Zusammenfassung** Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser Entscheidungen nicht einfach macht. Erschwerend kommen hinzu die höchst widersprüchlichen Entwicklungen des durch EE hochlaufenden Strommarktes. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und damit nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Das wird im Weiteren ausgeführt.  
**Die aktuelle Rechtsprechung:** Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Bad Wünnenberg Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich. <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw>  
Die Folge, alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben.  
Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Bad Wünnenberg zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint.

### Abwägung

#### Referenz

1034233\_012

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

## 1032575\_007, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: 22 D 47/23.AK vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das

### Abwägung

#### Referenz

1034233\_013

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren entschieden. Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezeichnen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth“) als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewerschen Wald“ zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg“ zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: 22 D 48/24.NE vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: 22 B 286/24.NE) bestätigt. Der Anfang 2024 bekanntgemachte

## Begründung

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bewecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen. Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: 22 B 727/24.AK vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPIG, PM vom 26.09.24 Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplanentwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windenergieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPIG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon

grundsätzlich Überwiegedes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fall-konstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplan-verfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnsberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete Aussetzungentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnsberg angestellten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Beim Oberverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirksregierungen Arnsberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen. Weitere Hinweise: § 36 Abs.3 LPIG NRW Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergielächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungs-verfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnsberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24

In der Pressemitteilung heißt es dazu zusammengefasst:

Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

## 1032575\_008, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

#### Einführung

##### Eckpunkte und Grundsätze

Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind konkrete

Abwägungsmomente.

Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.

Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente.

Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.

Unfallgefahren und –Vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)

Überlegungen zum individuelle-subjektiven Schutz der Anwohner

Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten.

Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte

Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von

Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner diese nach Antrag des

Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG allein gelassen werden und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus

### Abwägung

#### Referenz

1034233\_014

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. dem Ortsteil Sonnenborn, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX\_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten

Immissionsschutz betriebliche eingeschränkte Betrieb auf Antrag des Betreibers der jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde. Deshalb ist allein eine klare Abstandsregelung von z.B. 1000m zu Wohnhäusern eine solche Anwohner sicher schützende Regelung.

Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarschutz durch Minister Habecks windfreundliche aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggf. zu differenzieren sein könnte. Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten. Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein. Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt. Siehe Näheres dazu weiter unten. Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem §249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt. - Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEG-subventionierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar. Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO2-Steuer wie auch die CO2-Steueranteile im EU-ETS zwangfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren. Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA sind besonders gefährlich). Carbon (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt) dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der

Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX\_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten

Rotoren eine höhere Temperatur als 600C erreichen bzw. überschreiten. Da die Rotoren in ihrer inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen die Temperatur von 600C zu überschreiten ist per se gegeben. Dann können in den CFK/GFK-Anteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue

Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht somit in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhe.

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB

eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung (s.a. hierzu die oben stehenden ausführlicheren Ausführungen).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

In Bezug auf die Gefährdung von Boden- und Wasserkontamination betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

## 1032575\_009, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten:

Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung.

Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturflächen möglich.

Es findet ein Flächenfrass durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskofferung (ca. 1,5 bis 2m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturflächen.

Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Equadors, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/Klimagase-Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar.

Ggfls. Verlust von Wald und Waldflächen als CO2-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und Biodiversität usw.

Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –Reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen Folgeschäden

CO2-Fussabdruck durch Energie- und CO2-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung alle Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration

Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe sind im Wald unvermeidlich. Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO2-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen SL Naturenergie/. Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen.

### Abwägung

#### Referenz

1034233\_015

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Somit betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

## 1032575\_010, Stadt Bad Wünnenberg

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen</p> <p>Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000m angemessen sind, ggf. auch höhere Abstände!</p> <p>Im §3 WindBG wird ausgeführt: „(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.“</p> <p>Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend unterstellt werden. Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG1 ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen sowie die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben oder dabei sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw. überschritten ist!</p> <p>Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt: 1. Die Flächenplanung des RP, 2. Die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft.</p> <p>Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB!</p> <p>Der erreichte Flächenbeiwert führt gem. 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB2 nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung generell der Fall. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind. Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig. Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1034233_016</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Insofern betrifft auch diese (Teil-)Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Es ist durchaus bewusst, dass ein verstärkter Netzausbau stattfinden muss, damit der erzeugte Strom "netztechnisch" genutzt werden kann; der Ausbau unterliegt allerdings ebenfalls nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.</p>
---	--

Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.<sup>3</sup>

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt.<sup>1</sup>

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

2 Infolge der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden derzeit bundesweit zahlreiche Regionalpläne geändert oder neu aufgestellt. Denn bis 2027 bzw. 2032 müssen die Länder nachweisen, dass sie den im WindBG vorgesehenen Flächenbeitragswert erreicht haben. Für die Übergangszeit stattet § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinden seit dem 14. Januar 2024 mit der Befugnis aus, selbst (zusätzliche) Windenergiegebiete auszuweisen. Was passiert, wenn sich die Planungen auf Regional- und Gemeindeebene zeitlich überschneiden, ist allerdings nicht vollständig geklärt.

3 <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/01/die-gemeindeoeffnungsklausel>

4 Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Windenergiegebiete: folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeitragswert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können.

Zur höchst kritischen Situation der Netze aber auch eines weiteren Zubaus Siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt <https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampel-strompreise-solarstrom-zr-93030115.html> und [https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung\\_1021956](https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung_1021956)

Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO2-Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO2-Ziele komplett in Frage gestellt. Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW aaO. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE).

## 1032575\_011, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

Ergänzend sei nun auf folgendes aktuelle hinweisen.

Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen

Das gilt auch hier.

Den die Flächenplanungen u.a. des RP Detmold (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und geht das LANUV z.B. beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer

Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten für die

Windanlagen angenommen wurden mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250m bis 300m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160m bis 180m und Anlagen bis knapp 300m Höhe. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250m bis 300m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (Siehe Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250m Höhe mindestens doppelt so hohen

### Abwägung

#### Referenz

1034233\_017

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhen.

Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21 siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250m+- Anlagengeneration dort oben die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Vollaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Stromerzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21,

siehe <https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/> und <https://www.lee-nrw.de/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf> verlinkte Studie Windguard <https://www.lee-nrw.de/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf> und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen ohne ihn zu erwähnen. Diese Steigerung hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, aaO. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten.

Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von Ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer aaO).

Noch schneller noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20MillkWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen hat schon im Lichte der PV-Situation in ggf. zwei bis drei Jahren den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betragen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsausgleichen über die Netzentgelte als Teil des Strompreises durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall da diese Bürger all diese extreme Ineffizienz zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BlmSchG entgegen, siehe Auszug (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Die angesprochenen Datengrundlagen des LANUV NRW und des BMWK betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten/der Regelungskompetenz eines Regionalplans. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeföhrten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Die angesprochene Potenzierung der Stromerträge durch neuere und höhere Windenergieanlagen sowie der unzureichende Netzausbau betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Auf den Abwägungsvorschlag in der vorangestellten ID 1034233\_016 wird verwiesen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. Es können nicht die explosionsartig großen Windanlagen mit Strommengen in der 3. Potenz (und deshalb weder mit PV-Ausbau und Zielen vergleichbar, noch sind deren Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft extrapoliert) in eine 2%-Flächenkulisse eingeplant und die Kreise zur Genehmigung verpflichtet werden, wenn durch solche Großanlagen exorbitant nicht nur höhere und so nicht geplante Strommengen produziert werden, wenn der Wind weht, sondern wo die Netze diese extremen Strommengen nicht nur nicht aufnehmen können, sondern für die gar keine Netzplanung vorhanden ist, für die es also auch in 20 Jahren keine Netzkapazitäten geben wird. Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog „1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht wurden.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Nirgends ist geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine bei diesen Dimensionen absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden, wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern.

Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren.

Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Ecuador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten.

Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität.

In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet, die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefälltem Baumbestand sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein

bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind.

Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.

Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO2-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO2- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanalgen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und –Verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO2/Methan und Ressourcenfussabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“.

Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmumfeld in Aggregaten CO2 zu mindern.

## 1032575\_012, Stadt Bad Wünnenberg

### Inhalt

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung  
Der 22. Senat zieht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEG als Generalschlüssel zu Hilfe. Das heißt fast alle Entscheidungen werden mit der Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe das auch rein vorsorglich auch hier zu tun, um auf der Sicherer Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen.

Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO2-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt. Soweit die CO2-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO2-Minderungsrelevanz. Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut.  
Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG,  
Unterstreichungen vom Autor)  
§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen

### Abwägung

#### Referenz

1034233\_018

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit lediglich dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus

(EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.<sup>16)</sup> Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.<sup>17)</sup> Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.<sup>18)</sup> Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien

den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.

müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73.

17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34.

18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG:

Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werde, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 EurokWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 CentkWh) weitere CentkWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 CentkWh zahlen.

Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO2-Zertifikate gelöscht werden müssten, die den Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO2-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3. Herr B.Bergt, MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus

China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt, Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO2-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben.

Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-.  
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e>

Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.

BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht.

Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO2- Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt.

Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)

Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Ecuador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest des Baumes wird verbrannt.

EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten  
<https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html>

Entwaldungs - Richtlinie der EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115>

Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO2 weit höher als die CO2-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von 2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat

es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 CentkWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEG-Subventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist

Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.

Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten).

Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.

Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für den Bereich des RP Detmold der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliche Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten.

Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken.

Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%!

Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen

Entscheidender ist aber § 1 EEG. Der läutet: (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere

im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.

Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 MillkWh, während eine 7,8 MW bis zu 24 MillkWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggf. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen Kostenineffizienz. Denn eine 7,8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektierers bis zu 23,5 MillkWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 CentkWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage die etwa 8 Mill Euro kostet eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt.

Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG. Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer- und Produktionsketten incl. Scope-3 verwiesen werden. Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Minig bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss wegen hartes Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen für Windanlagen ggf. in Betracht kommenden Gebieten.

Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmassnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese in die Milliarden gehenden Maßnahmen wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom. Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe <https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung> und <https://www.spektrum.de/news/treibhäusergäsemmissionen-flüssigerdgäsklimäschädlicher-äls-kohle/2236749> d.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische wie finanzielle Maßnahmen ausgefangen werden. Schon dadurch verteurt sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-Stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiges Überfordern. So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise bereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null. Der weitere Zubau mit immer höheren und leistungsstärkeren Anlagen führt zu weiteren Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probetrieb mit ca. 72MillkWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-inst Leistung benötigen erheblich weniger Netzkapazitäten als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2% im Bereich des RP Detmold die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht gesetzeskonform beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine

Schreibe der Ineffizient z zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei. Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China Herr B. Bergt, MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers Nordex über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50% Anlagenteilen von Windanlagen aus China: Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagetausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten. Jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Detmold in Bad Wünnenberg diametral entgegen.

Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.

Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölprodukte) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.<sup>17)</sup> Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängige EE. Strom völlig ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölprodukte in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerke angewiesen sind um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik klimagünstiger ist. Gleches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart

große Mengen Klimagase emittiert die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagasminderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (aaO) ausgeschlossen sind.

Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.<sup>18)</sup> stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit angeblich dienend kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind.

Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBFES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht.

Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC. Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24 m [https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laeender-vernaechlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-a-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678a6?sära\\_ref=reso-äpp-sh](https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laeender-vernaechlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-a-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678a6?sära_ref=reso-äpp-sh)

Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen.

Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht.  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612>

1032575\_013, Stadt Bad Wünnenberg

Inhalt

Abwägung

Hinzu kommt, dass im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg bereits ca. 13% Flächen für Windanlagen ausgewiesen sind. Damit wird bereits jeder Mindest-/Höchstflächenbeiwert weit überschritten und ist die Stadt Wünnenberg zur Ausweisung weiterer Flächen rechtlich nicht verpflichtet, siehe u.a. Urteil des 22. Senats (aaO) zur F-Planung der Stadt Paderborn.

#### Weitere Flächenausweisungen

Im Lichte dieser Voraussetzungen ist das gesamte Stadtgebiet einheitlich im Hinblick auf weitere Flächen für Windanlagen untersucht worden. Hierbei wurden zunächst die bekannten sog. „harten“ Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, OVG NRW aaO. Sodann die schon mit Windanlagen gefüllten Flächen. Sodann wurde das Verhältnis zwischen schon ausgewiesenen Flächen einerseits und weiteren Optionen ins Verhältnis gesetzt zu den faktischen Auswirkungen wie zuvor ausführlich dargelegt. Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen durch Bad Wünnenberg auszuweisen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Karten- und Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamtstädtischen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter

	<p>Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.</p> <p>Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläufen führen würde.</p> <p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.</p>
--	--

## 1032665, Gemeinde Altenbeken

### Inhalt

Die aktuelle Flächenkulisse für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) stellt eine weitgehende Berücksichtigung der bereits bestehenden Konzentrationszonen der Gemeinde Altenbeken dar. Die neuen Windenergiebereiche aus dem Entwurfsbeschluss erweitern die vorhandenen Konzentrationszonen und decken sich weitgehend mit den Planungen der Gemeinde Altenbeken. Dies wird seitens der Gemeinde Altenbeken positiv gesehen und ist städtebaulich grundsätzlich zu begrüßen. Umso mehr stellt die nun neu aufgenommene Fläche nördlich der Ortschaft Lichtenau - Herbram mit dem Flächencode PB\_LIC\_11 einen Sonderfall dar, welcher seitens der Gemeinde Altenbeken nicht nachvollzogen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Gebiet der Stadt Lichtenau, die bisher komplett frei von Windenergieanlagen ist und keinen räumlichen bzw. städtebaulichen Zusammenhang mit den kommunalen Konzentrationsflächen der Gemeinde Altenbeken oder der Energiestadt Lichtenau aufweist. Wie auf den Arbeitskarten für den Kreis Paderborn erkennbar ist, wurden bisher die Windkonzentrationszonen auch stadtgebietsübergreifend zusammen geplant und festgesetzt, um diese möglichst räumlich zusammenhängend und nicht zerstreut auszuweisen. In der Fläche PB\_LIC\_11 würden schätzungsweise drei

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Zum Thema: PB\_LIC\_11

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_LIC\_11 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_LIC\_11) wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im

Windenergieanlagen errichtet werden können, die optisch alleine in der Landschaft stehen würden. Dies würde den bisherigen, tief durchdachten städteübergreifenden Flächenausweisungen entgegenstehen. Es erschließt sich aus Sicht der Gemeinde Altenbeken nicht, inwiefern die Errichtung von lediglich schätzungsweise drei Windenergieanlagen eine optisch so einschneidende Wirkung auf ein bislang an dieser Stelle nicht überformtes Landschaftsbild rechtfertigen würde. Dies erscheint vor allem auch vor dem Hintergrund der Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Windkraft nicht förderlich.

Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zum Thema: Mindestflächengröße

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Landschaftsbild

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen, wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen, oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen.

Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist eine von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BaugB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer

Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die

	<p>Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.</p> <p>Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei.</p> <p>In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung, auch unter Berücksichtigung der geringen Vorbelastung in diesem Landschaftsraum, keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.</p>
--	---

## 1032675\_001, Energiestadt Lichtenau

### Inhalt

die Energiestadt Lichtenau nimmt zum aktuellen Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) wie folgt Stellung:

Die aktuelle Flächenkulisse für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) stellt eine weitestgehende Berücksichtigung der bereits bestehenden Konzentrationszonen aus der 95. Flächennutzungsplanänderung der Energiestadt Lichtenau dar. Dies wird seitens der Energiestadt Lichtenau positiv gesehen und ist städtebaulich grundsätzlich zu begrüßen. Umso mehr stellt die nun neu aufgenommene Fläche nördlich der Ortschaft Herbram mit dem Flächencode PB\_LIC\_11 einen Sonderfall dar, welcher seitens der Energiestadt Lichtenau nicht nachvollzogen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die bisher komplett frei von Windenergieanlagen ist und keinen räumlichen bzw. städtebaulichen Zusammenhang mit den kommunalen Konzentrationsflächen aufweist. Bei einer Flächengröße von lediglich 14,72 ha ließen sich hier schätzungsweise drei Windenergieanlagen errichten, die optisch alleine in der Landschaft stehen würden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Zum Thema: PB\_LIC\_11

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_LIC\_11 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_LIC\_11) wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der

Dies würde den Grundgedanken der kommunalen Planungen der Energiestadt Lichtenau entgegenstehen, Windenergiebereiche möglichst räumlich zusammen und nicht zerstreut auszuweisen. In diesem Zusammenhang bedauert die Energiestadt Lichtenau die Herabsetzung der Mindestflächengröße. Es erschließt sich aus Sicht der Energiestadt Lichtenau nicht, inwiefern die Errichtung von lediglich schätzungsweise drei Windenergieanlagen eine optisch so einschneidende Wirkung auf ein bislang an dieser Stelle nicht überformtes Landschaftsbild rechtfertigen würde. Dies erscheint vor allem auch vor dem Hintergrund der Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Windkraft nicht förderlich. Zusätzlich liegt diese Fläche unmittelbar an einer großen Waldfläche. Da es im Stadtgebiet Lichtenau und der näheren Umgebung immer weniger unbelastete Flächen gibt, sollten vor allem die Gebiete an Waldflächen möglichst unbelastet bleiben, um die Naherholungsgebiete zu schützen.

zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zum Thema: Mindestflächengröße

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläufen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Landschaftsbild

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen, wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen, oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen.

Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und

Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...“

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionssschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

	<p>Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.</p> <p>Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahmen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei.</p> <p>In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung auch unter Berücksichtigung der geringen Vorbelastung in diesem Landschaftsraum keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.</p>
--	--

## 1032675\_002, Energiestadt Lichtenau

### Inhalt

Die Energiestadt Lichtenau möchte zudem zu Flächen auf den Stadtgebieten Bad Driburg und Willebadessen eine Aussage treffen.

Die Fläche nordwestlich Neuenheerse mit dem Flächencode HX\_DRI\_5 wird in der Hinsicht kritisch gesehen, als dass mit dieser Fläche für drei Stadtgebiete (Lichtenau, Altenbeken, Bad Driburg) ein bislang komplett unbelastetes Gebiet für die Windkraft freigegeben werden würde. Vor allem für die Lichtenauer Ortschaften Herbram und Herbram-Wald würde diese Fläche zu einer umfassenden optischen Wirkung der Windkraft führen, da die nordöstliche Himmelsrichtung für diese beiden Ortschaften der letzte freie Blick ohne Windkraftanlagen darstellt. Ebenfalls liegt die Fläche unmittelbar an einer großen Waldfläche und sollte damit als Naherholungsgebiet fungieren.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX\_DRI\_5 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (HX\_DRI\_5) wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

### Zum Thema: Umfassung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX\_DRI\_5 hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Zum Thema: Landschaftsbild

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen, wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen, oder prägende Gebäude, wie beispielsweise Kirchtürme, überprägen.

Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- 2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)"

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen, unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit, oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahmen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei.

Es ist unstrittig, dass die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge markante Landschaftsstrukturen darstellen. In Teilbereichen (z.B. Teutoburger Wald-Sennelandschaft) bilden die Mittelgebirgszüge klar erkennbare naturräumliche Abgrenzungen. In anderen Teilstücken gliedern sich die Höhenlagen - wie in der Stellungnahme aufgeführt - in verschiedene +/- parallel verlaufende Kammzüge.

Im Bereich der Kreise Paderborn und Höxter sind den Kammlagen weitere Höhenzüge vorgelagert, wie z. B. die Paderborner Hochfläche.

Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie im Jahr 2000 war die Festlegung eines entsprechenden Ziels aufgrund der durchschnittlichen Höhe der WEA begründbar. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m, die im vorgelagerten Bereich der genannten Mittelgebirgslagen errichtet worden sind, haben diese optisch kaum überformt.

Bei einer aktuell angenommenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m stellt sich der Sachverhalt anders dar. Selbst, wenn die Höhenlagen als Standort freigehalten werden, werden die Mittelgebirgslagen durch Anlagen, die im vorgelagerten Bereich errichtet werden, visuell deutlich überformt.

Der Windenergiebereich HX\_DRI\_5 liegt nördlich von Neuenheerse unmittelbar an der Kreisgrenze zu Paderborn. Die Fläche überlagert kein kommunales Windenergiegebiet. Innerhalb des Gebietes befinden sich keine Windenergieanlagen, nach Daten des Geodatenportals des Kreises Höxter sind hier zwischenzeitlich auch keine Anlagen genehmigt worden (<https://geoserver.kreis-hoexter.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=760e4c77ca554ba3a8f3a086fdf964c1> abgerufen am 10.02.2025).

	<p>Auf kurzer Strecke beträgt der Abstand zum westlich im Wald verlaufenden Eggeweg nur ca. 75 m. Das Gebiet befindet sich auf einer Höhenlage von ca. 350 m. ü.NN.</p> <p>In der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgutkriterium „schutzwürdige Böden“ und auf das Schutzgutkriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ prognostiziert.</p> <p>In der Gesamtbewertung sind jedoch, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Naherholung und den Tourismus, auch unter Berücksichtigung des Verlaufes des Eggeweges sowie der Höhenlage des Gebietes keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.</p>
--	---

## 1032675\_003, Energiestadt Lichtenau

### Inhalt

Die Fläche zwischen Neuenheerse und Willebadessen mit dem Flächencode HX\_WILL\_23 wird insbesondere aus den folgenden Aspekten kritisch gesehen:

- Die Ausweisung dieser Flächen als Windenergiebereich würde eine umfassende bzw. umzingelnde Wirkung der Lichtenauer Dörfer Asseln und Hakenberg erzeugen. Im Rahmen der 95. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie hat die Energiestadt Lichtenau von einer Ausweisung von Konzentrationszonen auf Höhe dieser Flächen abgesehen, um eine umfassende Wirkung von Windenergieanlagen gegenüber den Ortschaften zu vermeiden. Eine Ausweisung dieser Flächen würde die kommunalen Zielsetzungen der Energiestadt Lichtenau konterkarieren. Aktuell werden diese Dörfer von einer bestehenden kommunalen Windvorrangzone im Umkreis von 103 Grad umringt. Die Zone ist vollständig mit Windenergieanlagen bebaut.
- Der geplanten Windenergiebereich liegt im unmittelbaren Nahbereich zu Laub- und Mischwäldern, welche die Flächen in westlicher Richtung begrenzen. Diese Wälder müssen gerade aufgrund der umliegenden vielen Kalamitätsflächen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Der geplanten Windenergiebereich liegt im "Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge" sowie im Nahbereich zu FFH-Gebieten, zwei gesetzlich geschützten Biotopen, Gebieten zum Schutz der Natur und mehreren Naturschutzgebieten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX\_WILL\_23 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (HX\_WILL\_23 (teilweise)) wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (HX\_WILL\_23 (teilweise)) wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Umfassung

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den

Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Der festgelegte Windenergiebereich HX\_WILL\_23 befindet sich nicht im 2,5 km Betrachtungsraum der genannten Ortschaften Lichtenau-Asseln und Lichtenau-Hakenberg.

Zum Thema: Nahbereich zu Laub - und Mischwäldern

Angesichts der besonderen Bedeutung des Waldes als wertvoller ökologischer Raum mit Erholungswirkung für den Planungsraum und der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die regionalplanerischen Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Anspruch genommen.

Die regionalplanerischen Waldbereiche entsprechen der in Art. 20 a GG

festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Im Rahmen der Abwägung wird den regionalplanerischen Waldbereichen Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt ausreichend Flächen im Offenland vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen regionalplanerische Waldbereiche einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und des Borkenkäferbefalls in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung zukunftsfähiger klimastabiler Wälder wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch eine kommunale Positivplanung eine Windenergienutzung im Nadelwald dennoch ermöglicht werden kann. Dies wird in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 des LEP NRW ausdrücklich angeführt. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zum Thema: Nahbereich zu FFH-Gebieten

Im Regionalplan OWL werden Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde charakteristischen Vogelarten sowie Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Weseraue charakteristischen Vogelarten vorgesehen. Vogelschutzgebiete (VSG) und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt; um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, wird bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m zu den genannten BSLV angesetzt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung ist dieser Wert

gebietspezifisch auf 300 m bzw. 500 m festgelegt worden.

Zum Thema: Nahbereich zu gesetzlich geschützten Biotopen

Gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Dies können bspw. Moore oder bestimmte Wälder, aber auch Wiesen und Gewässer sein. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gem. Nr. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses NRW kommen gesetzlich geschützte Bereiche nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht.

Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in Randbereichen ausgeschlossen. Innerhalb von Windenergiebereichen werden die Biotope aufgrund der Maßstabsebene in der Regionalplanung jedoch i.d.R. ausgespart. Im Rahmen der konkreten Windparkplanung sind diese Bereiche zu berücksichtigen und als Maststandorte auszuschließen.

Zum Thema: Nahbereich Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Dies erfordert jedoch eine Einzelfallprüfung und kann im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

Zum Thema: Nahbereich Naturschutzgebiete (NSG)

Das Überstreichen eines NSG mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes ermöglicht werden. Dies erfordert jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck eines jeden NSG und kann im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht vorgenommen werden. Daher wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu NSG verwendet. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein NSG herangerückt werden.

## 1032675\_004, Energiestadt Lichtenau

### Inhalt

Der nationale Wanderweg „Eggeweg“ und der europäische Fernwanderweg „E1“

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

verlaufen über das Eggegebirge. Das Eggegebirge hat somit eine überregionale Bedeutung und dient nicht nur als Naherholungsgebiet. Die geplanten Windenergieflächen bei Neuenheerse und Willebadessen liegen sehr nah an diesen Wanderwegen und würden die regionale Entwicklung stark einschränken, da Touristen die Erholung, den Ausblick und vor allem Ruhe an diesen Orten nicht mehr finden würden.

Diese und weitere Punkte hat die Energiestadt Lichtenau bereits in ihrer Stellungnahme zu Anträgen von Windenergieanlagen in diesen Gebieten am 13.03.2024 an den Kreis Höxter verfasst. Die Stellungnahme finden sie anbei [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet ist, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde].

Für das weitere Verfahren zur Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) erwartet die Energiestadt Lichtenau im Sinne eines ergebnisorientierten Vorgehens, dass bei Änderungen der Flächenkulisse frühzeitig Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Kommunen geführt werden. Die Energiestadt Lichtenau verfügt über Potenzialflächen, die sich aus unserer Sicht besser als die o.g. Flächen für die Windkraft eignen würden und als „Tauschflächen“ fungieren könnten. Dies sollte im weiteren Verfahren in einem direkten Dialog besprochen und diskutiert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden, gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung

überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt.

Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

- „1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes

sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung u.a. dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahmen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Der betreffende WEB HX\_WIL\_23 liegt nordwestlich der Kernstadt von Willebadessen in einem landwirtschaftlich geprägten Raum im Ostabhang der Egge.

Die Fläche liegt zu großen Teilen auf dem Stadtgebiet von Willebadessen, reicht nach Norden hin aber auch auf das Stadtgebiet von Bad Driburg.

Der Eggeweg als überregional bedeutsamer Wanderweg verläuft auf der Kammlage des Eggegebirges, der Abstand zu dem WEB beträgt im Minimum ca. 500 m.

Während die Kammlage des Eggegebirges in diesem Bereich Höhen von über 370 m erreicht, liegt die Flächen des Windenergiebereiches aufgrund des steilen Hangabfalls der Ostegge überschlägig 100 m tiefer.

Aufgrund Bauhöhen der aktuellen Anlagen von 250 m und mehr ist erkennbar, dass die Anlagen den Eggekamm deutlich überlagern werden und damit auch weit nach Westen hin sichtbar seien werden.

Visuelle Auswirkungen können sich bezogen auf den Eggeweg insbesondere aktuell ergeben, da der Baumbestand durch den Borkenkäfer in großen Teilen zerstört ist. Mit dem Aufwuchs von Pioniergehölzen wie Birke, Eberesche oder Weide werden die Anlagen zumindest in Teilen optisch abgeschirmt werden.

Neben möglichen optischen Einwirkungen werden sich auch Veränderungen in Bezug auf die Lärmbelastung ergeben. Allerdings muss auch konstatiert werden, dass der Eggeweg zwar überwiegend durch eine geringe Lärmbelastung gekennzeichnet ist, aber punktuell durchaus auch stärker beeinträchtigte Streckenverläufe bestehen (z.B. im Bereich der Querung von Bundes- oder Landstraßen).

Durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen wird eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verbunden sein wird. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde.

Die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und den Tourismus, der Verlauf der Eggewanderwege als überregional bedeutsamer Wanderweg schließen in der Gesamtabwägung gerade mit Blick auf § 2 EEG die Festlegung eines WEB nicht aus.

Gerade mit Blick auf die genannten Aspekte des Landschaftsbildes und der Naherholung ist darauf hinzuweisen, dass der Windenergiebereich zu großem Teilen auf dem Stadtgebiet der Stadt Willebadessen liegt. Hier überlagert der

Windenergiebereich ein Windenergiegebiet, dass bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden ist. Da dieses kommunale Windenergiegebiet auch dann Bestand hat, wenn kein Windenergiebereich im Regionalplan OWL festgelegt wird, würde eine Streichung des Windenergiebereiches im Regionalplan die Situation nicht grundsätzlich verändern.

In der Einwendung wird angeregt, Tauschflächen zu verwenden, die aus Sicht der Kommune besser geeignet sind.

Hierzu ist festzustellen: Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche sind nach dieser einheitlichen Vorgehensweise für die gesamte Planungsregion abgegrenzt worden. Zusätzliche Flächen müssen sich damit in dieses Konzept einpassen.

Unbeschadet dessen ist im vorliegenden Fall aber festzuhalten, das -wie bereits dargestellt- der Windenergiebereich zu großen Teilen bereits eine kommunal ausgewiesene Fläche überlagert, eine Rücknahme des Windenergiebereiches im Regionalplan OWL würde an der Situation im Grundsatz nichts ändern, dass die kommunale Fläche weiterhin rechtswirksam bleibt.

## Inhalt

Die Stadt Delbrück sieht die Darstellung von **Windenergiebereichen mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten** bei drei von sechs Bereichen im Stadtgebiet Delbrück sehr kritisch. Die kritische Betrachtungsweise betrifft die drei Teilflächen, die gleichzeitig als Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt sind. Die erste Fläche (Flächencode des Umweltberichts PB\_PB\_14PB\_DEL\_2) liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes Delbrück und ist zusammenhängend mit weiteren Flächen auf dem Stadtgebiet Paderborn dargestellt. Die zweite Fläche (Flächencode PB\_DEL\_4) umfasst einen Bereich südlich des Wasserwerks der Stadt Delbrück. Die dritte Fläche (Flächencode PB\_DEL\_6) befindet sich am westlichen Stadtrand von Delbrück im Übergang zur Stadt Lippstadt. Allen drei Flächen gemeinsam ist, dass sie als Wasserschutzgebiete festgesetzt sind und somit der erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen. Zudem werden landwirtschaftliche Betriebe für Viehtränken sowie Gewerbe und Wirtschaft mit Trinkwasser für Produktionsprozesse versorgt. Aufgrund des steigenden Wasserbedarfs in der Stadt Delbrück, hervorgerufen durch die weiterhin positive Bevölkerungsentwicklung und die Erweiterungsabsichten der vielen Gewerbe- und Industriebetriebe, so wie der weiter steigenden Nachfrage nach Zurverfügungstellung von Trinkwasser für Viehtränkung, ist es zwingend erforderlich, dass diese Entwicklungen auch bei der vorausschauenden Planung zur Trinkwasserförderung und – Bereitstellung berücksichtigt werden. Zukünftig erforderliche Förderbrunnen werden sich im Bereich des städtischen Wasserwerkes befinden, sodass die Abgrenzung der bisherigen Wasserschutzgebietszone II, aber auch der Wasserschutzgebietszone III, in südlicher Richtung zu vergrößern bzw. anzupassen sein wird. Rücken die Windenergiebereiche weiter an die jetzigen unter Schutz stehenden bzw. künftig zu stellenden Flächen des Wasserwerks heran, so ist die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Landwirtschaft mit ausreichend Trinkwasser gefährdet. Es sollte nicht das Ziel der Stadt Delbrück und der Region OWL sein, dass die Bereitstellung von ausreichenden Trinkwassermengen durch externe Versorger durch Leitungen aus entfernt liegenden Gebieten und somit durch Zukauf und resultierender Abhängigkeit erfolgt, sondern die Förderung und Gewinnung durch die vor Ort vorhandenen und gewinnbaren Kapazitäten geschieht. Der Bedarf für Delbrück kann durch die vorhandenen Grundwasserkapazitäten gesichert werden. Diese Ressource darf jedoch nicht durch Flächen für die Windenergie gefährdet werden. In diesem Zusammenhang ist die Formulierung im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans OWL, in dem die Überlagerung der Zonen III durch Windenergiebereiche von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten als nicht erhebliche Umweltauswirkung bewertet wird, unverständlich bzw. zu hinterfragen und hier kritisch anzumerken. Die Stadt Delbrück fordert deshalb den Regionalrat auf, dass der vorliegende Kriterienkatalog bzw. die beschlossenen Leitlinien der Bezirksregierung Detmold für die Ausweisung von Windenergiebereichen dahingehend angepasst werden, dass auch Flächen, die als Wasserschutzgebietszone III festgelegt sind, für die Ausweisung von

## Abwägung

## Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

## Begründung

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar:

Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.

Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten.

Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzzonen der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine

<p>Windenergiebereichen ausgeschlossen werden. Wasserschutzgebietszonen III sind von der Grenze der Wasserschutzgebietszonen II bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage festgelegt. Sie dienen dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Durch die Errichtung, den Betrieb, den Rückbau sowie mögliche Havarien von Windenergieanlagen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass genau diese Beeinträchtigungen auftreten. Vor diesem Hintergrund sollte von Beginn an auf die herausragende Bedeutung der Wasserversorgung im Ganzen Rücksicht genommen werden und die Wasserschutzgebietszonen III (des Wasserwerkes Ostenland und Boker Heide) nicht Bestandteil der Ausweisung von Windenergiebereichen sein. Zumindest sollten die Standortbedingungen genauer betrachtet werden. So ist ein WSG III mit einer ausreichenden „Schutzzschicht, z.B. eine durchgängige 5 m dicke Tonschicht“ über dem Grundwasserleiter, aus dem das Trinkwasser gewonnen wird, anders zu beurteilen, als es sich in Ostenland darstellt, da hier keine ausreichende „Schutzzschicht“ über dem Grundwasserleiter besteht. Die spezielle Situation in Delbrück ist, dass das Grundwasser im Einzugsgebiet oberflächennah ansteht. Hier ist bereits bei der Anlage von Baugruben ein Eingriff in das Grundwasser zu erwarten. Die Auswirkungen entstehen also bereits bei minimalen baulichen Tätigkeiten. Es steht zu befürchten, dass temporäre Eintrübungen des Grundwassers entstehen, eine dauerhafte mikrobiologische Verunreinigung des Grundwassers auftritt und Schadstoffverschleppungen (verkehrsspezifisch oder/und landwirtschaftsspezifisch) entstehen. Verdichtungen der Bodenzone verringern die Versickerungsfähigkeit der Niederschläge und reduzieren die Grundwassererneubildung. Im Zusammenhang des Änderungsentwurfes des Regionalplans (hier im Besonderen die Fläche 5) mit den sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen wird sich die <u>gewinnbare Menge an Grundwasser nachteilig reduzieren</u>, was schließlich die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Wirtschaft mit Trinkwasser konterkariert und eine Weiterentwicklung in allen Sektoren blockiert bzw. unmöglich macht!</p> <p><b><u>Die Stadt Delbrück ergänzt am 12.03.2025 mit einer gutachterlichen Stellungnahme die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 08.11.2024:</u></b></p> <p>Abbildungsverzeichnis:</p> <p>Abbildung 1: Wasserwerk Ostenland Lage der bewirtschafteten Vertikalfilterbrunnen</p> <p>Abbildung 2: Wasserwerk <b>Ostenland</b> - Wasserschutzgebiet Delbrück-Ostenland</p> <p>Abbildung 3: Wasserwerk Ostenland - Schutzgebietszonen (Rot=Schutzzzone 1 und</p>	<p>konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.</p> <p>Innerhalb der Schutzzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.</p> <p>Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu bewerten. Dies schließt die Prüfung, ob eine ggf. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung gem. § 52 WHG erteilt werden kann, mit ein.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.</p> <p>Insofern kann den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung getragen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung auch unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine differenzierte Auseinandersetzung und Bewertung der lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ist im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p> <p>Als Ergänzung der Stellungnahme ist am 12. März 2025 der Regionalplanungsbehörde durch die Stadt Delbrück ein Gutachten überreicht worden. Dieses Gutachten ist durch das Büro für Geohydraulik, Umweltberatung und Verfahrens- und Ingenieurtechnik erstellt worden. Das Gutachten ist primär als fachliche Grundlage für die Stellungnahme der Stadt Delbrück zu aktuell anhängigen</p>
---	---

<p>Abbildung 4: Technischer Regel -Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021); Tabelle 1 - Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser.</p> <p>Abbildung 5: Kernproben zur Erkundung der Grundwassergewinnungsanlage VfB 4a 2023</p> <p>Abbildung 6: Wasserwerk Ostenland - Grundwasserflurabstand in m (Orange Flächen=0-1 m, Gelb=1-2 m)</p> <p>Abbildung 7: Flächenbedarf für die Anlage einer Windenergieanlage</p> <p>Abbildung 8: Windenergieanlagen - Teilvolumen an schwach und allgemein wassergefährdender Stoffe für den Betrieb von Windenergieanlagen</p> <p>Abbildung 9: Gemeinde Delbrück - Entwicklung der Lufttemperatur</p> <p>Abbildung 10: Gemeinde Delbrück - Entwicklung Niederschlagssumme</p> <p>Abbildung 11: Stadt Delbrück - Stadtbetriebe - Niederschlagshöhen am Wasserwerk Ostenland kumulierend aufgezeichnet</p> <p>Abbildung 12: Gemeinde Delbrück- Entwicklung der Grundwasserneubildung</p> <p>Abbildung 13: Wasserwerk Ostenland - Entwicklung der Grundwasserstände Grundwassermessstelle</p>	<p>Genehmigungsverfahren für sechs geplante Windkraftanlagen ausgerichtet, kann aber in allen wesentlichen Aussagen auch auf die geplante Festlegung des Windenergiebereiches PB_DEL_4 im Rahmen der 1. Änderung der Regionalpläne OWL übertragen werden.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet Delbrück-Ostenland ist im Jahr 2008 durch die Bezirksregierung Detmold festgelegt worden, es liegt östlich der Stadt Delbrück. Es ist untergliedert in die Schutzzonen I, II, IIIa und IIIb und umfasst eine Gesamtgröße von 677 ha. Die Trinkwasserförderung erfolgt über Vertikalbrunnen, wobei die Anzahl der Brunnen von ursprünglich 9 auf 13 erhöht worden ist.</p> <p>Unmittelbar südlich des WSG Delbrück-Ostenland schließt eine Teilfläche des Wasserschutzgebietes „Boker Heide“ (Bereich Anreppen) an. Eine weitere Teilfläche des Wasserschutzgebietes „Boker Heide“ befindet sich nordwestlich der Ortschaft Boke.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes von Delbrück erfolgt vorrangig durch das WSG „Delbrück Ostenland“ und wird durch Wasser aus dem WSG „Boker Heide“ ergänzt. Durch das Wasserwerk Boker Heide erfolgt neben der Versorgung von Delbrück auch eine Versorgung von Salzkotten und Teilen des Stadtgebietes Paderborn. Insofern besitzt das betroffene Wasserwerk eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Kommunen. Dieses wird in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Windenergiebereich PB_DEL_4 umfasst eine Flächengröße von ca. 27,5 ha. Er liegt südlich der bestehenden Brunnen und schließt teilweise direkt an die Wasserschutzgebietszone II an.</p> <p>Innerhalb des WSG „Delbrück-Ostenland“ sind durch zwei Projektgesellschaften insgesamt sechs Windenergieanlagen im Umfeld der Förderbrunnen beantragt worden. Davon liegen drei Anlagen innerhalb der Fläche des geplanten Windenergiebereiches, zwei weitere im engeren räumlichen Umfeld, während die sechste Anlage im größeren Abstand zu den Trinkwasserbrunnen liegt. Der beantragte Standort befindet sich südlich des Boker Kanals, der das Wasserschutzgebiet quert.</p> <p>Nach den Angaben des Kreises Paderborn sind die Genehmigungsanträge im Jahr 2023 bzw. 2024 gestellt worden. Ausweislich des ergänzend vorgelegten Gutachtens hat die Stadt Delbrück im Genehmigungsverfahren bereits aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken formuliert. Hierzu ist seitens eines Projektierers ein Gutachten erstellt worden, auf das das vorliegende, im Auftrag der Stadt Delbrück erstellte Gutachten in Teilen Bezug nimmt.</p> <p>Die Trinkwassergewinnung erfolgt aus dem anstehenden Porengrundwasserkörper, die Vertikalbrunnen weisen dabei eine max. Tiefe von 26 m auf. Der</p>
--	--

<p>und einer <i>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</i> aufgefordert. Mit der Wahrung fachlichem Belag im Rahmen der <i>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</i> beauftragte die Stadt Delbrück die GUV - Gesellschaft für Geohydraulik, Umweltberatung, Verfahrens- und Ingenieurtechnik mbH am 04.02.2025. Die Betroffenheit durch die geplante Maßnahme erfordert, wie den nachfolgenden <i>Kapiteln</i> zu entnehmen ist, eine <i>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</i>.</p>	<p>Grundwasserflurabstand liegt in dem betreffenden Raum zwischen 0-1 und 1-2 m. Die genehmigte Jahresfördermenge beläuft sich auf 2.250.000 cbm/a. Die Förderrate soll perspektivisch auf 2.500.000 cbm/a erhöht werden.</p> <p>Unabhängig der beabsichtigten Erhöhung der Förderrate reichen die Fördermengen für die Versorgung des Stadtgebietes Delbrück aus dem Wasserwerk „Delbrück-Ostenland“ allein nicht aus. Ergänzend erfolgt eine Versorgung durch das Wasserwerk „Boker Heide“.</p>
<p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p>	<p><b>Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Aspekte</b></p>
<p>Die Windenergie [anonymisiert] plant die Errichtung von insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) der Typen <i>ENERCON E-138 EP 3 E 3</i> und <i>ENER CON E-175 EP5</i> auf den</p>	<p>In dem Gutachten wird ausgeführt, dass im Rahmen der beantragten Erhöhung der Entnahmemengen auch perspektivisch eine Anpassung der Schutzzonen I und II erfolgen wird. Dabei wird laut Gutachten davon ausgegangen, dass zwei der geplanten Windenergiestandorte innerhalb der neu festzulegenden Schutzzone II liegen werden. Von den genannten zwei beantragten Standorten befindet sich ein Standort östlich der Zone II und außerhalb des regionalplanerisch geplanten Windenergiebereiches PB_DEL_4, der weitere Standort liegt südlich des Wasserwerks innerhalb des Windenergiebereiches.</p>
<p>Gemarkung: Ostenland, Flur:16, Flurstück: 39 und 55</p>	<p>Ausgehend von zunächst 9 Förderbrunnen sind nach Festlegung der WSG-Verordnung weitere Brunnen etabliert worden. Dabei liegen die Standorte teilweise außerhalb der Schutzzone I. Mit Blick auf die beantragte Erhöhung der Fördermenge ist zu konstatieren, dass eine Vergrößerung der Schutzzone I fachlich sinnvoll ist, um die Brunnenstandorte in die Schutzzone I zu integrieren. Dieses wird bei der Abwägung berücksichtigt. Dies wird eine Anpassung der Schutzzone II nach sich ziehen. Da der Windenergiebereich PB_DEL_4 in Teilen unmittelbar an die bestehende Wasserschutzgebietszone II angrenzt, kann eine räumliche Überlagerung perspektivisch angenommen werden. Ein konkreter Entwurf der Neuabgrenzungen der Wasserschutzgebiete liegt allerdings nicht vor. Insofern kann zum Zeitpunkt der Entscheidung über die 1. Änderung des Regionalplans OWL noch nicht die Aussage verifiziert werden, dass die genannten zwei beantragten Anlagen innerhalb der Schutzzonen II liegen werden. Eine vollständige Überlagerung des regionalplanerischen Windenergiebereiches PB_DEL_4 mit der Wasserschutzzone II kann nach den derzeit vorliegenden Informationen in der Gesamtbetrachtung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Gemarkung: Anreppen, Flur: 8, Flurstück: 482</p>	<p>Im Rahmen des Plankonzeptes werden die festgesetzten Wasserschutzgebietszonen I und II vorsorgend als Ausschlusskriterium festgelegt.</p>
<p>Gemarkung: Bentfeld, Flur: 20, Flurstück: 482</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, dass im Einzelfall eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen auch mit den Schutzzonen der WSG-Zone II bestehen kann. Dies ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären. Mit Blick auf die dargelegten Überlegungen zur Erweiterung der Wasserschutzzonen bieten die vorliegenden Daten keine hinreichende Grundlage, den geplanten Windenergiebereich vollständig zu streichen oder die Abgrenzung zu modifizieren. Auf die Festlegungen und Begründungen zum Ziel F 30 Trinkwasserversorgung-</p>
<p><b>Betroffenheiten durch die Maßnahme</b></p>	<p><b>Beschreibung der Grundwassergewinnung im Rahmen der Trinkwasserversorgung</b></p>
<p>Die Stadt Delbrück betreibt südlich des Stadtteils Ostenland das gleichnamige Wasserkwerk (WW) für die öffentliche Trinkwasserversorgung des gesamten Stadtgebietes einschließlich der angeschlossenen Ortsteile und Gewerbegebiete (vgl. Abbildung 1). Mit 13 Vertikalfilterbrunnen (VFB), welche Tiefen von bis zu 26 m u. GOK erreichen und die Lockersedimente des Lippetals bewirtschaften, stellt die Stadt Delbrück ihre Grundwassergewinnung und nach verfahrenstechnischer Aufbereitung, Trinkwasserversorgung sicher.</p>	<p><b>Wasserrechtlicher Status der Grundwassergewinnung:</b></p>
<p>Das WW Ostenland liegt auf der Gemarkung: Ostland, Flur:15; Flurstück: 50 [Abb.1] Wasserwerk Ostenland - Lage der bewirtschafteten Vertikalfilterbrunnen</p>	<p>Die Grundwassergewinnung auf dem WW Ostenland ist [1] legitimiert. Der Stadt</p>

<p>Delbrück - Stadtbetriebe liegt damit eine <i>Bewilligung</i> zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von Qhmax: 400 m<sup>3</sup>/h, Qdmax: 8.100 m<sup>3</sup>/d Qamax: 2.250.000 m<sup>3</sup>/a vor.</p>	<p>und Trinkwasservorsorge im Regionalplan OWL wird ergänzend verwiesen.</p>
<p>Darüber hinaus sind das WW Ostenland und seine bewirtschafteten VFB in das fest gesetzte Wasserschutzgebiet (WSG) Delbrück Ostenland (WSG-Nummer 431608) eingebunden (vgl. Abbildung 2).</p>	<p><b>Auswirkungen auf die Grundwasserqualität</b></p> <p>In dem Gutachten wird dargestellt, dass insbesondere während der Bau- und der Rückbauphase ein erhöhtes Gefährdungspotential für Verunreinigungen des Grundwassers besteht. Es weist in diesem Kontext auch auf unzureichende Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren hin. Dieser Aspekt ist konkret im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.</p>
<p>[Abb.2] Wasserwerk Ostenland - Wasserschutzgebiet Delbrück-Ostenland (Rot=Schutzzone 1, Grün=Schutzzone II, Gelb=Schutzzone III und Orange=Schutzzone IIIa), WSG-Nummer 431608</p>	
<p><b>Betroffenheit der Grundwassergewinnung:</b></p>	
<p>Die geografische, hydrologische, geologische, und nicht zuletzt hydrogeologische Standortsituation sind [2] zu entnehmen.</p>	<p>Grundsätzlich ist es plausibel, dass während der Bau- und Rückbauphase sowie während des Betriebs (insbesondere bei Havariefällen) ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht. Gleiches weist das Gutachten allerdings auch darauf hin, wie dieses Gefährdungspotential berücksichtigt bzw. durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. verhindert werden kann. Die dazu erforderlichen Maßnahmen können in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren einer Lösung mit Blick auf eine Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung zugeführt werden.</p>
<p>Auf ihrer Grundlage leitet sich die Betroffenheit des WW Ostenland und seiner bewirtschafteten VFB wie folgt ab:</p>	
<p>auf wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten, auf Eingriffe in den Untergrund,</p>	<p>Die Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Porengrundwasserleiter mit einem teilweise nur geringen Grundwasserflurabstand handelt ist plausibel. Dieser Sachverhalt stellt allerdings keinen atypischen Sonderfall dar, der den generellen Ausschluss der Überlagerung mit Windenergiebereichen zur Konsequenz hat. Vergleichbare wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen finden sich auch in anderen Gebieten, die naturräumlich der ostmünsterländischen Bucht zugeordnet sind. In der Planungsregion Detmold sind dies große Teile des Kreises Gütersloh sowie die nordwestlichen Teilgebiete des Kreises Paderborn.</p>
<p>auf die Versiegelung von Flächen, auf die Verdichtung von Flächen,</p>	
<p>auf die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Untergrund und im Besonderen das Grundwasser und nicht zuletzt</p>	<p><b>Auswirkungen auf die Grundwasserquantität im Kontext mit Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung.</b></p>
<p>klimatischen Einflüssen auf die Gewinnbarkeit von Grundwasser.</p>	
<p>In den folgenden Kapiteln wird auf die einzelnen Aspekte im Detail eingegangen.</p>	<p>Nachvollziehbar wird in dem Gutachten auch dargelegt, dass Auswirkungen des Klimawandels für verschiedene Umweltbereiche zu erwarten sind. Dies betrifft neben den Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beispielsweise auch Hochwasser und Starkregenereignisse, Auswirkungen auf die Biodiversität oder die zunehmende Wärmebelastung der Bevölkerung während der Sommerzeit. Vor diesem Hintergrund steht der Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend § 2 EEG im herausragenden öffentlichen Interesse. Maßnahmen zum Klimaschutz sind dabei mit Maßnahmen der Klimaanpassung zu ergänzen.</p>
<p><b>Wasserrechtliche und Wasserwirtschaftliche Aspekte</b></p>	
<p>Vor dem Hintergrund des anhaltenden Klimawandels, auf den in Folge noch dezidiert einzugehen ist, und der daraus resultierenden Verschärfung, saisonal den Bedarf an Trinkwasser zu decken, wurde seitens der Stadt Delbrück in [2] eine Erhöhung der jährlichen Entnahme (Qamax) von 2.25 Mio. auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a beantragt. Das Bewilligungsverfahren ist noch in Bearbeitung, seitens der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) wurde bereits signalisiert, dass dem Bewilligungsantrag, insbesondere der beantragten Entnahmehöhe, stattgegeben werden kann. Allein diese Tatsache verdeutlicht, dass die angespannte Versorgungssituation als allgemein bekannt anzusehen ist und mit</p>	<p>Mit Blick auf das quantitative Grundwasserdargebotspotential bzw. konkret der Trinkwasserversorgung sind hier verschiedene Maßnahmen sinnvoll, die von der Erhöhung der Grundwasserneubildung durch temporäre Rückhaltung und Versickerung bis zu Verbundnetzen der Trinkwasserversorgung reichen.</p>

<p>einer Erhöhung der nachgewiesenen Eigenressourcen begegnet werden soll.</p>	<p>Im Rahmen des Gutachtens wird von einer erheblichen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch die Errichtung der sechs beantragten Windenergieanlagen ausgegangen. Diese Prognose über die konkrete Verringerung ist allerdings nicht plausibel.</p>
<p>Ein Aspekt, welcher eine Auflage der in Arbeit befindlichen neuen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser sein wird, greift den Bedarf für eine Überarbeitung und Anpassung der Schutzgebietszonen des WSG Delbrück-Ostenland (WSG-Nummer 431608) auf. Die Lage der Schutzzone I sowie der geplanten WEA ist der Abbildung 3 zu entnehmen. [Abb.3] Abbildung 3: Wasserwerk Ostenland - Schutzgebietszonen (Rot=Schutzzone I und Grün=Schutzzone II), sowie Lage der geplanten Windenergieanlagen</p>	<p>Als maßgebliche Parameter für das Herleiten der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate werden zum einen die Flächen angesetzt, die überbaut bzw. befestigt werden (nach den Antragsunterlagen je Anlage 0,8 ha). Hinzu kommen Flächen, die temporär z.B. für Zuwegungen in Anspruch genommen und ggf. verdichtet werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass über den eigentlichen Standort hinaus eine Verdichtung des Untergrundes folgen wird. Eine konkrete Flächenermittlung dieser „Verdichtungsflächen“ erfolgt nicht, verwiesen wird auf eine Abbildung, in der der Bereich mit einer erhöhten Verdichtung als Kreisfläche um die Anlagen dargestellt wird. (Anmerkung: Der Kreisradius beträgt überschlägig 100 m, sodass sich eine Fläche je Anlage von ca. 3 ha ergibt).</p>
<p>Aus der Abbildung 3 geht der Bedarf für die Überarbeitung der Schutzzone I deutlich hervor. Wenn dann noch sämtliche VFB des WW Ostenland in die Schutzzone I integriert, werden müssen, wird dies Auswirkungen auch auf die Abgrenzung der Schutzzone II besitzen.</p>	<p>Zusammenfassend wird die Aussage getroffen, dass insgesamt durch die beantragten sechs Anlagen eine Gesamtfläche von 170 ha versiegelt (verdichtet) wird und das durch den Ausfall der Grundwasserneubildung auf dieser Fläche die Grundwasserneubildung in einer Größenordnung von 237.000 cbm / a reduziert wird.</p>
<p>In Kenntnis dieser der Stadt Delbrück bereits bekannten Auflage des laufenden Bewilligungsverfahrens ist zu konstatieren, dass zumindest zwei WEA von der Überarbeitung der Schutzzonen betroffen sein werden. Konkret handelt es sich um zwei Standorte, welche aus südlicher und östlicher Richtung unmittelbar an die Schutzzone II angrenzen (vgl. Abbildung 3).</p>	<p>Vollkommen losgelöst von dem Punkt, dass der prognostizierte Wert von 170 ha versiegelter Flächen nicht schlüssig nachvollziehbar und deutlich über der Größe des festgelegten Windenergiebereichs (ca. 27,5 ha) liegt, ist in Bezug auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Grundwasserneubildung folgendes festzuhalten.</p>
<p>Unter Beachtung Technischer Regel - Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021) deutet dies, dass die Gefährdungen, welche von den WEA selbst ausgehen, neu zu bewerten sind. Bewertungsrelevant sind in diesem Zusammenhang die Tabelle 1 - Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser, unter 1. Industrie und Gewerbe, bzw. 1.8 Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen in der Abbildung 4 vorgenommenen Gefährdungsbeurteilung. [Abb.4] Abbildung 4: Technischer Regel - Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021); Tabelle 1 - Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser.</p>	<p>Mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist die Überbauung von Flächen sowie die Befestigung von Nebenflächen (in der Regel Schotterflächen) verbunden. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei in der Regel auf angrenzenden Flächen versickert, sodass die Auswirkungen auf das quantitative Grundwasserpotential / Grundwasserneubildung als untergeordnet eingestuft werden müssen.</p>
<p>Auf Basis dieser Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass alle geplanten WEA für das vom WW Ostenland bewirtschaftete Grundwasser und damit auch auf die Trinkwasserversorgung eine <u>hohe Gefährdung</u> ausüben.</p>	<p>Ob und in welcher Form durch die Fundamente der Anlage und der genannten Verdichtungszonen die Anströmverhältnisse des Grundwassers zu den Brunnen verändert wird, wird in dem Gutachten nicht thematisiert.</p>
<p>Nicht außer Acht kann an dieser Stelle die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwassereinzugsgebietsverordnung - TrinkwEGV), welche am 04.12.2023 in Kraft gesetzt wurde, gelassen werden.</p>	<p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergiebereich PB_DEL_4 südlich der Brunnenanlagen liegt. Es wird davon ausgegangen, dass in dem betroffenen Landschaftsraum der Grundwasserfluss von (Nord-) Ost nach (Süd-) West erfolgt. Hierauf weist auch die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes hin. Der geplante Windenergiebereich liegt damit nicht im Hauptanstrombereich des Grundwassers zum Wasserwerk.</p>
<p>Den Ergebnissen, welche aus den Veranlassungen der TrinkwEGV bis zum Stichtag,</p>	

dem 25.11.2025 erwachsen, kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Sicher ist, dass für den Grundwassergewinnungsstandort (GWGS) Ostenland gemäß TrinkwEGV nach § 7 Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung die Auswirkungen der WEA auf die Grundwassergewinnung zu bewerten sind. Ein Bestandteil dieser

Ausarbeitung muss sich zwangsläufig mit den geplanten WEA während des Baus, der Nutzung und nicht zuletzt dem Rückbau/ Stilllegung beschäftigen.

Sollten aus diesem Einflussbereich erhöhte Aufwendungen gemäß §8 Untersuchung relevanter Parameter für die Stadt Delbrück angeordnet werden müssen, behält sich die Stadt Delbrück eine Kostenübernahme und/ oder -beteiligung durch den Betreiber der WEA, sollte die Maßnahme umgesetzt werden, vor.

### **Eingriffe in den Boden und Untergrund**

Wie *Kernbohrungen* zur Erkundung des Grundwasservorkommens am Standort belegen, ist die den Grundwasserleiter bedeckende Bodenpassage lediglich wenige Dezimeter stark (vgl. Abbildung 5).[Abb.5] Abbildung 5: Kernproben zur Erkundung der Grundwassergewinnungsanlage VFB 4a 2023 Wie die hydrogeologischen Untersuchungen in [3] belegen, steht das Grundwasser bereits dicht unterhalb der Bodenpassage, aber auch direkt oberflächennah an (vgl. Abbildung 6).[Abb. 6] Abbildung 6: Wasserwerk Ostenland - Grundwasserflurabstand In m (Orange Flächen=0-1 m, Gelb=1-2 m)

Allein diese beiden Aspekte verdeutlichen die Sensibilität des Standortes auf Eingriffe in den Untergrund und das Grundwasser, welche bei dem Bau über den Zeitraum der Nutzung und Rückbau / Stilllegung der WEA zu beachten sind. Aus den Antragsunterlagen nach §9 BlmSchG geht nicht konkret hervor in welcher Größenordnung Oberboden für Zuwege etc. an die jeweiligen WEA-Standorte abgeschoben werden muss.

In Register 5 der Antragsunterlagen wird der allgemeine Flächenbedarf dafür orientierend umrissen. Werden diese orientierenden Beschreibungen für die Einrichtung von erforderlichen Schlepprädien, Begradigungen der Fahrbahn sowie Park- und Aufstellflächen umgesetzt, wird ein sehr großer Teil der östlich und südlich an das WW Ostenland direkt angrenzenden Flächen in Anspruch genommen.

Weiterhin gehen aus den Antragsunterlagen nach §9 BlmSchG keine konkreten Hinweise hervor, welches Ausmaß der Flächenbedarf für die Arbeitsgeräte und die Eingriffe in den Untergrund / Grundwasser im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen WEA Standorte besitzen.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, wie die einzelnen WEA

### **Fazit:**

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Stadt Delbrück hat als Ergänzung ihrer Stellungnahme am 12. März 2025 ein wasserwirtschaftliches Gutachten eingereicht. Das Gutachten zielt konkret auf sechs Windenergieanlagen ab, die sich im Umfeld des Wasserwerkes „Delbrück-Ostenland“ befinden. Drei der Anlagen liegen innerhalb des Windenergiebereiches PB\_DEL\_4, der im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegt werden soll.

Der Windenergiebereich PB\_DEL\_4 liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIa, in Teilen grenzt er unmittelbar an die Schutzzone II an. Im Rahmen des Gutachtens werden u.a. folgende Punkte thematisiert:

Veränderung der Schutzgebietszonierung: Die bestehenden Grundwasserbrunnen liegen teilweise außerhalb der aktuell bestehenden Schutzgebietszone I. Um sie in die Zone I zu integrieren ist eine Vergrößerung der Zone I erforderlich. Dies hat eine Anpassung der Abgrenzung der Zone II zur Folge. Konkrete Gebietsabgrenzungen liegen hierzu nicht vor. Unabhängig von der Frage, ob prognostisch eine teilweise Überlagerung des Windenergiebereiches mit der Zone II erfolgt, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits jetzt die möglichen Auswirkungen auf die bestehende Grundwassergewinnung zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen auf die Grundwasserqualität:**

Insbesondere während der Bau- und Rückbauphase besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential für die Grundwasserqualität. Im Gutachten selbst wird auf mögliche Maßnahmen verwiesen, durch die mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder verhindert werden können.

Aus den hydrogeologischen Verhältnissen (Porengrundwasserleiter mit zum Teil geringem Grundwasserflurabstand) ist ein atypischer Fall ableitbar, dass abweichend vom Planungskonzept, bei dem betroffenen Wasserschutzgebiet Windenergiebereiche innerhalb der Wasserschutzgebietszone III fachlich begründet auszuschließen sind.

### **Auswirkungen auf die Grundwasserquantität:**

Das Gutachten leitet ausgehend von dem Umfang der bebauten bzw. befestigten Flächen sowie Verdichtungszonen außerhalb der baulichen in Anspruch genommen Flächen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ab. Unbeschadet der Tatsache, dass -bezogen auf sechs Anlagen- ein prognostischer Versiegelungsumfang in Höhe von 170 ha nicht plausibel ist, ist festzustellen, dass in der Regel anfallendes Niederschlagswasser auf den befestigten Flächen nicht oder nur einschränkt versickert, eine Versickerung allerdings in der Regel über angrenzende Flächen erfolgt, sodass keine relevanten Auswirkungen auf die

<p>vor dem Hintergrund der Standortsituation gegründet werden müssen. Diesbezüglich sind die Antragsunterlagen unkonkret, was die Abschätzung der Gefährdungslage durch den Bau, den Nutzungszeitraum und Rückbau / Stilllegung der WEA-Standorte nicht abschließend gestattet.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen zeichnet sich allerdings bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, das mit erheblichen Eingriffen in den Untergrund und das Grundwasser zu rechnen ist.</p> <p>Darüber hinaus ist zu erwarten, dass im Zusammenhang mit diesen Eingriffen in den Untergrund und das Grundwasser erhebliche Mengen am Fremdmaterial am Standort einzubringen sind, sei es für die Zuwegung oder Standortbefestigungen der WEA. Hierfür wäre im Fall einer Umsetzung ein eigens auf die Standortbedingungen aus gelegtem Management für den Einbau von Fremdmaterial vorzusehen. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme zur Einwendung der Stadt Delbrück als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Antrages gem. 9 BlmSchG - WEA 5 der [anonymisiert] vom 29.08.2024 der [anonymisiert] wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme in sich ein unvermeidbares Gefährdungspotenzial birgt. Diesem unvermeidbaren Gefährdungspotenzial wollen die [anonymisiert] mit einem Alarm- und Notfallplan etc. begegnen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass sie auf keiner Detailkenntnis des Standortes basiert, inwieweit die dort allgemein gehaltenen präventiven Maßnahmen als bewährter Schutz und Gegenmaßnahme im Havariefa/1 belastbar sind bleibt offen. Eine gewässerschonende Planung der Maßnahme nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wird im Rahmen der Gesamtplanung in Aussicht gestellt.</p> <p>An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein in Aussichtstellung dieser und weiterer Grundlagen nicht ausreicht, sie sind eher als Grundlagen für die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme zu betrachten.</p> <p><b>Versiegelung von Flächen</b></p> <p>Standortspezifische Flächeninanspruchnahmen für die geplante Maßnahme sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.</p> <p>In der Abbildung 7 ist der Flächenbedarf für einen WEA-Standort dargestellt. Die Flächeninanspruchnahme besitzt demnach die Abmessungen (1/b) 114 m x 73 m entsprechend 8.322 m<sup>2</sup> oder 0,8 ha.</p> <p>[Abb.7] Abbildung 7: Flächenbedarf für die Anlage einer Windenergieanlage</p> <p>Die überschlägige Erfassung der Flächeninanspruchnahme in Höhe von 0,8 ha bein</p>	<p>Grundwasserneubildung erkennbar sind.</p> <p>Inwieweit die Fundamente und die Verdichtungszonen sich ggf. auf die Anströmverhältnisse des Grundwassers zu den Brunnen auswirken, wird in dem Gutachten nicht explizit bewertet.</p> <p>Der geplante Windenergiebereich PB_DEL_4 liegt unter Berücksichtigung der angenommenen Grundwasserfließrichtung allerdings nicht im Hauptanströmbereich.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ergeben sich aus dem nachgereichten Gutachten keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse auf der Grundlage, auch im Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange, eine Streichung oder Änderung der Abgrenzung des Windenergiebereiches PB_DEL_4 geboten ist.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen abschließend zu prüfen und nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen zum Ziel F 30 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge im Regionalplan OWL verwiesen. Nach den Festlegungen im Abs. 2 kann eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>
--	---

haltet keine Flächen für Zuwegung, Lager und allgemeiner Aufstellflächen etc. (vgl. Register 5). Aus der Arbeitshilfe - Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Einrichtung von Windenergieanlagen des Hessischen Ministerium für Umwelt,

Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HLUNG) wird die

Bodeninanspruchnahme mit einer Größenordnung von 0,5 bis 2 ha hervorgehoben, was nach den Erfahrungen der GUV realistisch ist.

Die in der Stellungnahme zur Einwendung der Stadt Delbrück als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Antrages gem. 9 BlmSchG - WEA 5 der [anonymisiert] vom 29.08.2024 der [anonymisiert] prognostizierten Flächeninanspruchnahme für ein WEA mit ca. 5.000 m<sup>2</sup> oder 0,5 ha ist gemäß des orientierenden Flächenbedarfs in Register 5 erheblich zu klein.

Eine mit Unsicherheiten behaftete Prognose des tatsächlichen Flächenbedarfs der GUV geht davon aus, dass weite Teile der östlich und südlich an das WW Ostenland angrenzenden Flächen von einer teils dauerhaften und temporären Versiegelung durch die Maßnahme betroffen sein können. Unter Berücksichtigung der in *Abbildung 3* ausgewiesenen WEA-Standorte und der in den *Antragsunterlagen* in *Register 5* orientierend aufgeführten Flächeninanspruchnahmen und letztlich der Oberflächengewässer, welche das Baufeld zusätzlich einschränken, ist eine Versiegelung von rd. 170 ha (ohne Kenntnis der seitens der [anonymisiert] bekannten *Ausführungsplanung*) möglich.

Welche Auswirkungen diese Flächenversiegelungen für die *Grundwasserneubildung* und damit Grundwassergewinnung / Trinkwasserversorgung von Delbrück bedeutet, wird in Folge noch erläutert.

### **Verdichtung des Untergrundes**

Neben der Versiegelung, welche in erster Linie im oberflächennahen Bereich

wasserwirtschaftlich relevant ist, muss an dieser Stelle auch auf die Verdichtung des Untergrundes hingewiesen werden. Auch hier gilt, dass auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen die konkrete Flächeninanspruchnahme noch nicht absehbar ist. Allerdings sind die in der Antragsunterlage in Register 5 ausgewiesene Verdichtungsvorgaben der in Anspruch genommenen Flächen als erheblich einzustufen, so dass zumindest die Versiegelungsflächen stark verminderte Durchlässigkeiten im Abflussgeschehen aufweisen werden. Allgemein wird in der Bautechnik bei vergleichbaren Maßnahmen von einem Lastausbreitungswinkel in Höhe von 45° ausgegangen. Trifft dieser Ansatz am Standort in gleicher Weise zu, sind nicht nur im Bereich der Versiegelungsflächen deutlich verminderter Abflüsse vorauszusetzen, sondern auch über die Verdichtungsflächen hin aus. In *Abbildung 3* (vgl. gestrichelte schwarze Kreise) wurden die möglicherweise erzeugten

Verdichtungszonen, um die geplanten WEA-Standorte kenntlich gemacht. In der in Kapitel 3.3.3 prognostizierten Flächeninanspruchnahme der GUV in Höhe von 170 ha sind diese Auswirkungen erhöhter Verdichtung mit eingegangen.

### **Gefährdung durch Schadstoffeintrag**

Die Einschätzung der Gefahr eines Schadstoffeintrages in den Untergrund am Standort ist für die geplante Maßnahme in drei Phasen und damit differenziert zu betrachten. Generell sind der Bau, seine Nutzung und Rückbau /Stilllegung der geplanten WEA zu unterscheiden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der Maßnahme in das Einzugsgebiet des WW Ostenland eingebrachten und verbleibenden Materialien, Baustoffe etc. im Fall einer Umsetzung der geplanten Maßnahme auf die Standortbedingungen angepasst sind und was in diesem Zusammenhang am wesentlichsten ist, dass von Ihnen keine Gefahren ausgehen, die eine Beeinflussung des Bodens, des Untergrunds sowie dem Grundwasser nach sich ziehen.

Das in diesem Zusammenhang wahrscheinlichste Havarieszenario besteht darin, dass Arbeits- und Transportmaschinen zum Einsatz kommen, welche von überwiegend dieselbetriebenen Maschinen angetrieben werden.

Weiterhin basiert der Mechanisierungsgrad überwiegend auf hydraulischen Antrieben, wofür der Einsatz spezieller Öle und Ölersatzstoffe erforderlich ist. Demnach kann das Schadstoffspektrum auf verkehrsspezifische Schadstoffe wie sie z.B. in der RiStWag ausgewiesen sind, eingegrenzt werden.

Sollte die Maßnahme umgesetzt werden, ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen für den Einsatz der mechanischen Antriebe zwingende Voraussetzung. Darüber hinaus bedarf es für die Betankung der Arbeitsmaschinen eins schlüssigen Konzepts.

Die Gefahren von Havarien aus diesem Einflussbereich sind in erster Linie für die Betriebsphasen Bau und Rückbau /Stilllegung zu erwarten.

Eine vergleichbare Gefahr besteht während der Nutzungsphase bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Von den einzelnen WEA gehen die in Abbildung 8 aufgeführten Schmier- und Hydrauliköle in die Gefährdungsbetrachtungen ein. Ein Teil der Stoffe sind der Wasser gefährdungsklasse 1 (WKG) schwach gefährdend zuzuordnen, während die restliche Menge den allgemein wassergefährdenden Stoffen (awg) zugeordnet wird. [Abb.8]

Anderseits sind die WEA-Konstruktionen so ausgelegt, dass bei Havarien die oben aufgeführten Ölmengen überwiegend in Auffangbehältnissen zurückgehalten werden können. Deshalb ist ein Austritt oben aufgeführter wassergefährdender Stoffe nur dann zu erwarten, wenn die Gondel der WEA beispielsweise abstürzt und komplett zerbricht. Gleiches gilt für Löschenmittel im Bereich der Gondel. Allerdings ist eine Verbreitung von Schadstoffen durch das Brandgeschehen in das Einzugsgebiet des WW Ostenland nicht gänzlich auszuschließen. Inwieweit Vorkehrungen gegen eine Mobilisierung relevanter landwirtschaftlicher Stoffe im Grund- / Trinkwasser mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit unterbunden werden können, bleibt die Stellungnahme zur Einwendung der Stadt Delbrück als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Antrages gem. 9 BlmSchG

- WEA 5 der [anonymisiert] vom 29.08.2024 der [anonymisiert] inhaltlich schuldig.

Der Verweis, dass der [anonymisiert] eine Grundbelastung relevanter landwirtschaftlicher Stoffe im Grundwasser nicht angelastet werden kann, ist irrelevant. An dieser Stelle ist vielmehr belastbar nachzuweisen, dass es zu keiner Verschlechterung der Gesamtsituation durch die geplante Maßnahme kommen kann.

#### **Klimatische Einflussnahmen**

Ob in dem laufenden Wasserrechtsverfahren zur Bewilligung der Grundwasserentnahme aus dem im WW Ostenland bewirtschafteten VFB oder den kommunalen WVK bis hin zur vor Kurzem in Kraft gesetzten TrinkwEGV sind die klimatischen Einflussnahmen durch den anhaltenden Klimawandel ein entscheidungsrelevanter Aspekt zur Sicherstellung von Trinkwasserversorgungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Neben der Verdunstung, auf die an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden soll, besitzen die Klimaelemente Lufttemperatur und Niederschlag wesentlichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

In der Abbildung 9 ist die Entwicklung der Lufttemperatur innerhalb vergangener und aktueller Klimaperioden (ein Zeitraum von 30 Jahren) dargestellt. Auffallend ist der kontinuierliche Anstieg der Lufttemperatur seit der Klimaperiode 1951-1980. Physikalisch bedeutet dies, dass die Atmosphäre bei einer Erwärmung von 1 K rd. 7% mehr Wasser binden kann. [Abb.9] Abbildung 9: Gemeinde Delbrück - Entwicklung der Lufttemperatur

Quelle: Klima-Atlas LANUV letzter Abruf 10.02.2025 Durch das erhöhte Wasserbindungsvermögen der Atmosphäre treten Niederschlagsereignisse vermehrt auf. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu konstatieren, dass sie von kurzer Dauer mit erhöhter Intensität auftreten. Abbildung 10 bestätigt, dass mit zunehmender Lufttemperatur die Niederschlagsneigung steigt. Diese

Gesetzmäßigkeit verliert seit der Klimaperiode 1981-2010 ihre Gültigkeit. Seit her ist mit einem deutlichen Rückgang der Niederschläge zu verzeichnen. Die Ursachen können mit Anomalien der nordatlantischen Zirkulation (NAO) und ihren Wetterlagen gesehen werden.

[Abb.10] Abbildung 10: Gemeinde Delbrück- Entwicklung Niederschlagssumme Quelle: Klimaatlas LANUV letzter Abruf 10.02.2025

Die Aufzeichnungen der Niederschlagshöhen am WW Ostenland bestätigen diesen Trend, da über die letzten 10 Jahre (Zeitraum von 2013 bis 2023), im Vergleich zum Beginn der Niederschlagsaufzeichnungen 1994, rd. 80% der jährlichen Niederschlagshöhen unterdurchschnittlich (vgl. Abbildung 11) ausgefallen sind.

[Abb.11] Abbildung 11: Stadt Delbrück - Stadtbetriebe - Niederschlagshöhen am Wasserwerk Ostenland kumulierend aufgezeichnet Quelle: Stadt Delbrück - Stadtbetriebe Januar 2024

Diese Verschärfung der Niederschlagssituation und seine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden aus der Abbildung 12 deutlich. [Abb.12] Abbildung 12: Gemeinde Delbrück- Entwicklung der Grundwasserneubildung Quelle: Klimaatlas LANUV letzter Abruf 10.02.2025 Die Auswirkungen werden im *ELWAS-WEB*, welches von Bundesland Nordrhein Westfalen (NRW) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) unterhalten und aktualisiert wird, deutlich (vgl. Abbildung 13). [Abb. 13] Abbildung 13: Wasserwerk Ostenland - Entwicklung der Grundwasserstände Grundwassermessstelle 43 Quelle: ELWAS-WEB letzter Abruf 10.02.2025

Als Referenz soll die Vorfeld-Grundwassermessstelle (GWM) 43, welche im Rahmen ihres eigenen Grundwassermanagements von der Stadt Delbrück unterhalten wird, dienen. In der Grafik wurde die Entwicklung der Grundwasserspiegel über den Zeitraum von 1991 bis 2020 aufgetragen. In seiner Tendenz ist ein deutlicher Rückgang des Grundwasserspiegels über die Zeit zu diagnostizieren. Deutlich ist aber auch, dass die Jahrestypen von Extremen (Niederschlägen) gekennzeichnet sind, was an den großen Amplituden zu erkennen ist.

### **Schlussfolgerungen**

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde der Stadt Delbrück eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeräumt, um Vorbehalte gegen die geplante Maßnahme der [anonymisiert] vorzubringen.

In den vorangestellten Kapiteln wurde die Betroffenheit der Grundwassergewinnung und damit auch der Trinkwasserversorgung von Delbrück unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte dargelegt. An dieser Stelle muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass eine Reihe von Planungsdetails noch offen sind, welche die vorgebrachten Einflüsse auf die Grundwassergewinnung darüber hinaus noch

zusätzlich beeinträchtigen können.

Hervorgehoben werden muss, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von der Stadt Delbrück mit Hilfe ihrer eigenen Grundwasserressourcen nicht möglich ist. Zwar verfügt die Stadt Delbrück noch über geringfügige Reserven, dennoch sind ihrer Nutzung Grenzen gesetzt, um das bewirtschaftete Grundwasservorkommen nicht langfristig zu schädigen.

Vor diesem Hintergrund ergänzt die Stadt Delbrück ihr Trinkwasser durch Fremdwasserbezüge bei benachbarten Wasserversorgern. Wie die Stadt Delbrück stellen alle wasserwirtschaftlich Schaffenden fest, dass durch den anhaltenden Klimawandel die Ressource Grundwasser nicht beliebig verfügbar ist.

Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben aber auch gezeigt, dass bei knappen Grundwasserressourcen die Bezugskontingente der Fremdwasseranbieter nicht beliebig erhöht werden konnten. Teilweise war es auch bei ihnen notwendig, Überkapazitäten einzubehalten, um die eigene Wasserversorgung sicherzustellen.

Allein dieser Aspekt zeigt, wie wichtig es ist die eigenen Grundwasserressourcen gegen jedwede Einflussnahmen zu schützen. Bereits im laufenden Antragsverfahren ist bewertungsrelevant, dass von mindestens zwei WEA eine hohe Gefährdung auf die Grundwassergewinnung gemäß Technischer Regel - Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutz gebe; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021) ausgeht. Hinzu kommt, dass die Stadt Delbrück bereits seit längerem ein Bewirtschaftungskonzept umsetzt, in dem die Grundwassergewinnung neu strukturiert wird. Durch die Nutzung und Einrichtung neuer VFB auf zugekauften Flächen wird es zu einer Überarbeitung der Schutzzonen I und II über das bislang bekannte Maß hinauskommen. Durch das in diesem Zusammenhang neu zu bewertenden Gefährdungspotenzial bezüglich der Schutzgebietsauflagen, aber auch im Hinblick auf die TrinkwEGV ist die geplante Maßnahme als Zustandsstörer zu betrachten.

Durch die geplante Maßnahme werden Eingriffe in den Boden, Untergrund und das Grundwasser vorgenommen, was die Gefahr durch Schadstoffeinträge deutlich erhöht. Aus den Antragsunterlagen geht die Intensität des Eingriffes, beispielsweise bei den Gründungen der WEA, nicht hervor. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Bewertung dieser Eingriffe erst auf Grundlage einer konkreten Planung möglich.

Zunächst sind jedwede Eingriffe in den Boden und Untergrund aufgrund des unzureichenden Schutzes des Grundwassers im Einzugsgebiet vom WW Ostenland abzulehnen.

Insbesondere Baugruben (BG), wie sie für die Gründung der WEA erforderlich sein

werden, stellen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für qualitative Beeinträchtigung gen, beispielsweise durch Eintrübungen und bakteriellen Verunreinigungen, dar. Diese Gefahr besteht zwar vornehmlich für den Bau und den Rückbau / Stilllegung der WEA, können allerdings auch über die Nutzungsphase andauern, sollten die Bau gruben nicht ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

Insgesamt greifen bei Havarien (Kraftstoff, Öle oder Löschmittel etc.) die Verweise auf Alarm- und Notfallplanungen aus wasserwirtschaftlicher und versorgungstechnischer Sicht erheblich zu kurz. Derartige Schäden können zwar lokal begrenzt sein (Tankschäden etc.) oder aber bei Leckagen größeres Ausmaß erreichen. Dessen ungeachtet steht bei derartigen Schäden die gesamte Grundwassergewinnung und nicht zuletzt die Trinkwasserbereitstellung /-versorgung auf dem Spiel. Auf die begrenzten Möglichkeiten zur Bereitstellung von Trinkwasser über Fremdbezüge, sowie die Gefährdungsabschätzungen im Rahmen des TrinkwEGV wurde bereits eingegangen. Auch wenn der Sicherheitsstandart bei WEA-Anlagen bereits sehr hoch ist, können derartige Havarien nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein weiterer Aspekt, welche nach den Eingriffen in den Boden, Untergrund und in das Grundwasser im Einzugsgebiet des WW Ostenland vielleicht noch viel höher zu beachten ist, sind die Versiegelung / Verdichtung von Flächen. Sollte sich die Prognose der GUV bezüglich der Flächeninanspruchnahme bestätigen, hätte dies erheblichen Einfluss auf die gewinnbare Wassermenge im Einzugsgebiet des WW Ostenland und möglicherweise unter bestimmten Betriebsbedingungen des WW Boker Heide, welches in unmittelbarer Nachbarschaft steht und betrieben wird. Konkret bedeutet dies bei einer flächenbezogenen Auswertung der oben genannten Flächeninanspruchnahme in Höhe von 170 ha unter Ansatz des Wasserhaushaltsmodells mGROWA (Nmittel=139,41 mm/a) ein Verlust an Grundwasser in Höhe von rd. 237.000 m<sup>3</sup>/a oder rd. 11 v.H. durch Versiegelung/ Verdichtung im Einzugsgebiet vom WW Ostenland. In diese Betrachtung sind noch nicht die aktuellen Ansätze des LANUV der Abbildung 12 (Nmittel=95 mm/a) eingegangen. Diese überschlägige Prognose basiert auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Antragsunterlagen, zeigt aber deutlich auf, dass jedwede Eingriffe, Versiegelungen und Verdichtungen im Einzugsgebiet des WW Ostenland, ein Verlust der Ressource Grundwasser bedeutet und somit die allgemeine Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gefährdet. Inwieweit sich klimatische Einflussnahmen, beispielsweise durch Dürren und die damit verbundenen Veränderungen des Abflusssystems, die Grundwasserneubildung maßgeblich beeinflussen bleibt abzuwarten. Anderseits sprechen auch diese Ungewissheiten dafür, das Einzugsgebiet des WW Ostenland frei von jeglichen Bauvorhaben zu halten.

### **Zusammenfassung**

Die [anonymisiert] plant den Bau von fünf Windenergieanlagen im Einzugsgebiet des Wasserwerk Ostenland, in dem die Stadt Delbrück ihre Grundwassergewinnung zur Trinkwasserversorgung betreibt. Im Rahmen der Regionalplanung zur Umweltprüfung gemäß §9 Raumordnungsgesetz und einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde der Stadt Delbrück die Gelegenheit zur Stellungnahme in

diesem Antragsverfahren gegeben. Seitens der Stadt Delbrück wurde auf die wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Situation im Rahmen ihrer Grundwassergewinnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hingewiesen. Insbesondere die Neustrukturierung der Schutzonen I und II des festgesetzten Wasserschutzgebiet Delbrück-Ostenland lässt eine hohe Gefährdung der Grundwassergewinnung durch die geplante Maßnahme der [anonymisiert] erwarten. Welches Gefährdungspotenzial darüber hinaus bezüglich einer Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebietsverordnung zu erwarten ist, ist in die Betrachtungen noch nicht mit eingegangen, da diese noch in Bearbeitung ist. Fachlich wurde darauf verwiesen, dass sämtliche Eingriffe in den Boden, Untergrund und das Grundwasser, sowie Versiegelung und Verdichtung im Einzugsgebiet des Wasserwerks Ostenland einen Verlust von bis zu 11 v.H. des nach dem Wasserhaus haltsmodells mGROWA prognostizierten gewinnbaren Grundwasserpotenzials bedeuten kann. Unabhängig davon, wie hoch die Flächeninanspruchnahme und damit der Verlust an Eigenwasserressourcen schlussendlich tatsächlich betragen wird, ist die geplante Maßnahme im Einzugsgebiet des Wasserwerk Ostenland, vor dem Hintergrund einer Sicherstellung der Trinkwasserversorgung abzuweisen. Klimatische Einflüsse sprechen dafür, das Einzugsgebiet des Wasserwerk Ostenland frei von Bebauungen zu halten, um die rückläufige Grundwasserneubildung zu kompensieren.

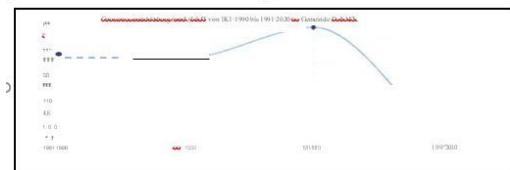
Schadstoffeinträge in das Grundwasser, ob aus dem Einflussbereich der WEA oder Landwirtschaft, können trotz Präventionsplanungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden bzw. können keine schädigenden Einflüsse auf die Grundwassergewinnung und damit Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ausschließen.

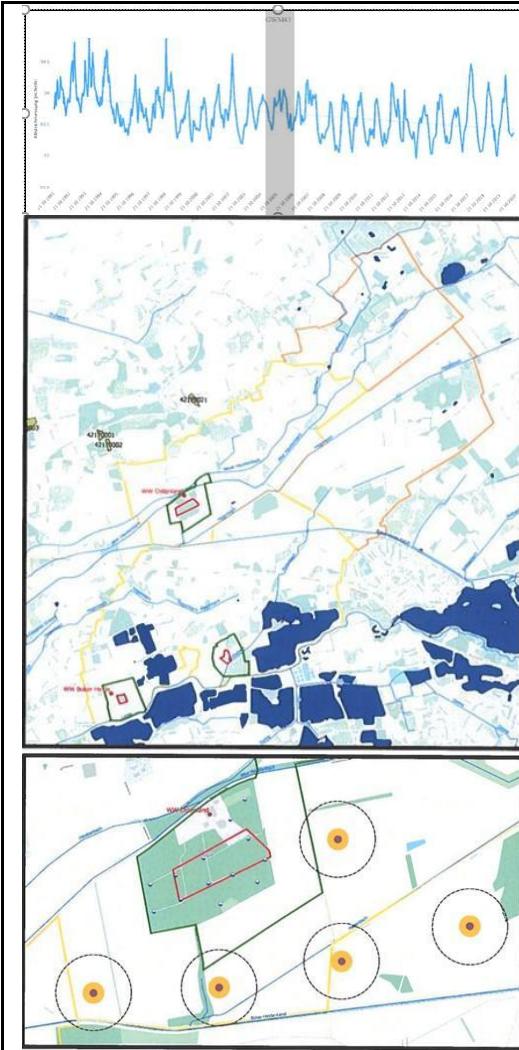
Aus oben genannten Gründen wird der [anonymisiert] empfohlen, auf die Einrichtung von fünf Windenergieanlagen im Einzugsgebiet des Wasserwerks Ostenland zu verzichten.

**Quellen- / Literaturverzeichnis:**

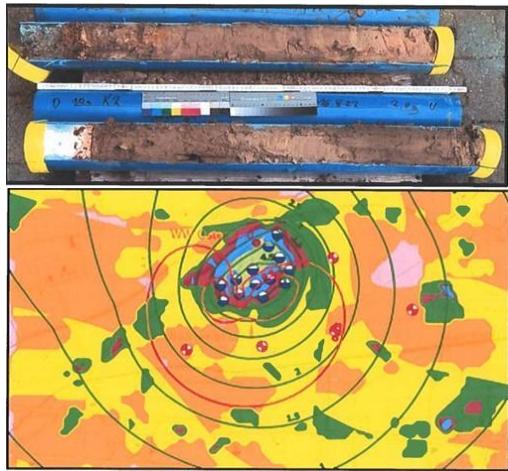
1. Bezirksregierung Detmold, „1. Änderungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19. November 2014 für die Stadt Delbrück, Stadtbetriebe Marktstraße 6, 33129 Delbrück zur Entnahme von Grundwassern der Gemarkung Ostenland, Flur 16, Flurstück 50, Detmold den 08.Mai 2018
2. GUV GmbH, „Dreidimensionales Grundwassermodell Wasserwerk Ostenland - Modellbericht, Lohfelden / Kassel, den XX.XX.2018.
3. GUV GmbH, Erläuterungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen des Wasserwerkes Ostenland durch die Stadt Delbrück, Lohfelden / Kassel, den 10.10.2014 in der Fassung vom 02.02.2021

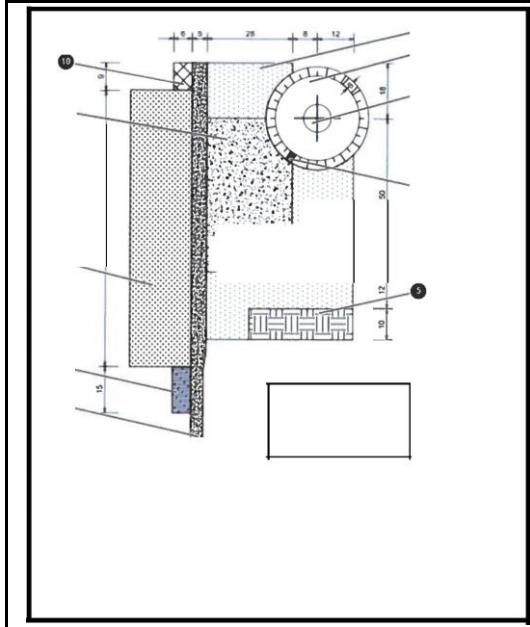
**Anhänge**





Gefährdungsbewertung: ++ hohe Gefährdung, ++ mittlere Gefährdung, - geringe Gefährdung			
	Schutzzone II	Schutzzone I/II A	Schutzzone I/II B
I. Industrie und Gewerbe			
II. Ausweitung neuer Industriegelände im Sinne BauNVO	---	---	---
II.2. Ausweitung neuer Gewerbegelände im Sinne BauNVO	--	--	-
II.3. Errichten, Erweiten, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	--	--
II.4. Errichten, Erweiten und Betrieb von Fertigungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	--	-	--
II.5. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Strahlenschutzes, sofern dies nicht im Sinne der Strahlenschutzverordnung technisch sowie für medizinische Zwecke und Forschungszwecke	--	--	---
II.6. Errichten, Erweiten, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen oder Kompostieranlagen mit Verwertung von Abfällen und sonstigen Nutzungsmöglichkeiten	--	--	--
II.7. Bau und Betrieb elektrischer Stromleitungen mit steigendem wassergefährdendem Kühlsystemen	--	--	--
II.8. Errichten und Betreiben von Windenergianlagen	---	---	-
II.9. Bau von Versorgungsleitungen (z. B. Strom)	--	*	*





Nr.	Anlage	Gesamtmassen je Anlage/WEA	WGK
		(t)	
1	Hydraulikheit	613	1
2	Triebstrang (Hauptgetriebe, Generator und Hauptlager)	880	1
3	Kühleinheit	720	1
4	Transformator	3.500	awg
5	Azimutsystem Drehgetriebe	84	1
6	Diverse Lager (Fette)	62 kg	1
hervon WGK 1		2.359	1
hervon WGK awg		3.500	awg
<b>GesamteWEA</b>		<b>5.859</b>	



## 1032708\_002, Stadt Paderborn

Inhalt	Abwägung
<p>1.2 Fläche südöstlich von Marienloh [Abb.2], [Abb.3]</p> <p>Gegen die zusätzliche Festlegung einer Fläche zwischen zwei bestehenden Windkonzentrationszonen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Fläche sollte auf die beiden im Rahmen der 146. FNPÄ der Stadt Paderborn festgesetzten Windkonzentrationszonen reduziert werden.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der 146. FNPÄ galt das Prinzip „Rotor-in“. Das heißt, dass die Windenergieanlage (WEA) vollständig (inkl. Rotorblatt) innerhalb der Windkonzentrationszone liegen muss. Für die zukünftig im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche gilt das Prinzip „Rotor-out“. Hier muss der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Fläche liegen. Die Rotorblätter dürfen jedoch außerhalb liegen. Laut Aussage der Bezirksregierung wurde ein Rotorradius von 75 m (Referenzanlage) im Zusammenhang mit dem 1 Änd ReoionalolanOWL-Ent-Rotor-out-</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.</p> <p>Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde Kompensationsmaßnahmen räumlich zu</p>

Prinzip berücksichtigt. Hierdurch ergibt sich in Teilbereichen eine Reduzierung der Windenergiebereiche im Vergleich zu den Windkonzentrationszonen aus der 146. FNPÄ um 75 m.

Der neue Windenergiebereich fasst zwei Windkonzentrationszonen aus der 146. FNPÄ zu einer durchgängigen Zone zusammen. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass der vormals nicht überplante Bereich zwischen den beiden Zonen (rotes Oval) aufgrund einer planerischen Abwägung bei der Aufstellung der 146. FNPÄ nicht in eine der beiden Windkonzentrationszonen einbezogen wurde. Im Rahmen der Abwägung wurde aufgezeigt, dass im Stadtgebiet an verschiedenen Stellen Ausgleichsflächen vorhanden sind, die nicht festgesetzt und daher nicht einem harten Tabukriterium zuzuordnen sind, gleichwohl aber für Vorhaben (z.B. im Wegebau) angelegt worden sind. Nach Auskunft des zuständigen Fachamtes befindet sich auf dem Flurstück 217, Flur 4, Gemarkung Marienloh eine städtische Ausgleichsfläche, welche bereits in den Jahren 1991 /1992 als Streuobstwiese mit angrenzenden Gehölzpflanzungen angelegt worden ist.

Folgende Erschließungsanlagen sind der Fläche zugeordnet: [Abb.4]

- E 19 Heschenhof
- W5 9 A Lüthenweg - W 59B II (Stichstraße Alter Hellweg)
- M 68 Hülsenkamp
- PB 70 Lindenweg
- E 113 Ratsbruch
- N132 Herzog-Heinrich-Straße
- PB 160 A/B Stettiner Straße

Aufgrund des geringen Angebotes an geeigneten Ausgleichsflächen und der hier bereits erfolgten ökologischen Aufwertung sind diese Kompenationsflächen auch weiterhin nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde die Ausgleichsfunktion in Frage gestellt.

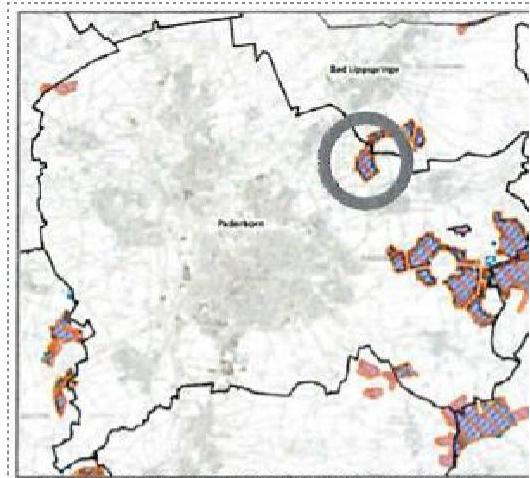
Aus Sicht der Stadt Paderborn ist der Bereich zwischen den beiden im Rahmen der 146. FNPÄ, festgesetzten Windkonzentrationszonen daher aus der Planung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu streichen.

## Anhänge

verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan OWL festgelegt sind oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt.

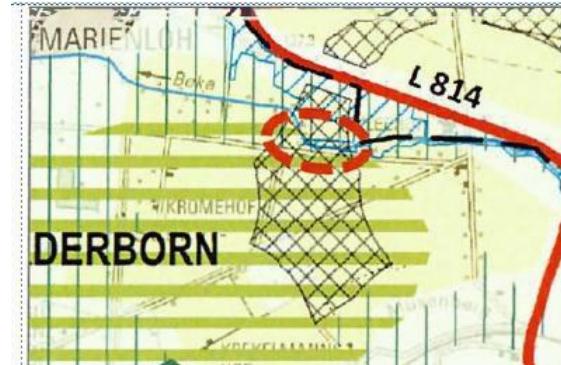
Sofern durch die Naturschutzmaßnahmen eine erhöhte Aktivität von windenergieempfindlichen Arten im Raum besteht, ist dies im Rahmen der Genehmigung entsprechend zu berücksichtigen. Auf den Grundsatz E4 (Keine landschaftsökologischen Aufwertungen im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche) und dessen Begründung bzw. Erläuterung wird ergänzend verwiesen.



Auszug aus der Kartendarstellung vom  
20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold



Überlagerungsdarstellung  
Windkonzentrationszone aus der 146. FNPA  
(blau)  
Windenergiebereich aus 1. And. Regionalplan



1. And 'Regionalplan OWL - Ent-



Lage der städtischen Kompensationsfläche

## 1032708\_003, Stadt Paderborn

### Inhalt

#### 1.3 Flächen zwischen Benhausen und Dahl [Abb.5],[Abb.6]

1.3.1 Abstand zu BSN-Flächen Die Festlegung des Abstandes zu BSN-Flächen und damit die Festlegung des Windenergiebereiches wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung: Um festgelegte BSN-Flächen wird laut Planbegründung (Seite 32) ein Abstand von 75 m festgelegt. Im Raum Paderborn beantragte und teilweise bereits genehmigte Windenergieanlagen weisen Rotorradien von mehr als 80 m auf. Hier könnten zukünftig trotz der Verringerung des Windenergiebereiches im Vergleich zur Windkonzentrationszone die nordöstlich und südlich liegenden BSN-Flächen (im Regionalplan festgelegte Flächen für den Schutz der Natur) durch den Rotor überstreift werden.

### Abwägung

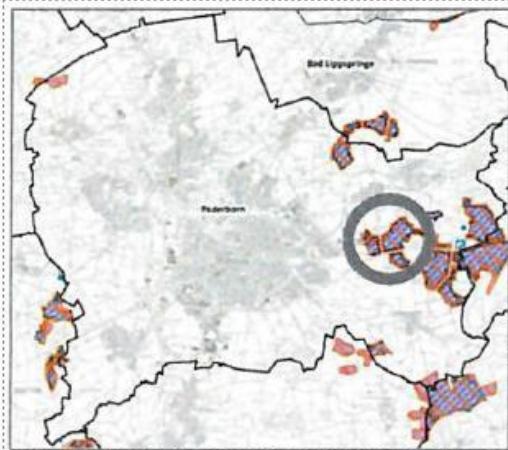
#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

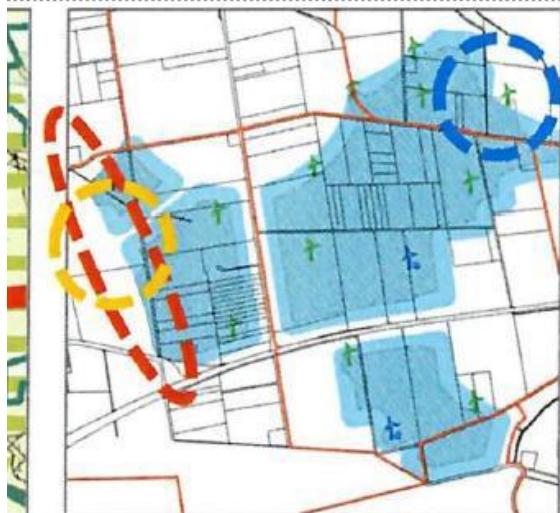
#### Begründung

Der Abstand von 75 m zu BSN-Flächen ist durch den Rotorenradius der Referenzanlage ermittelt und wird als Vorsorgeabstand festgelegt. Aufgrund des konkreten Standorts sowie der Anlagengröße, kann es zu Unter- und Überschreitung des Wertes kommen. Sofern erforderlich, kann im Genehmigungsverfahren auf eine kleinräumige Standortverschiebung hingewirkt werden.

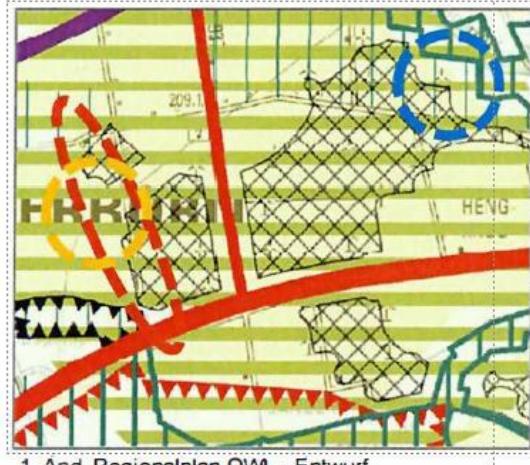
## Anhänge



Auszug aus der Kartendarstellung vom  
20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold



Überlagerungsdarstellung  
Windkonzentrationszone aus der 146.  
FNPA (blau)  
Windenergiebereich aus 1. Änd. Regional-  
plan OWL - Entwurf (schraffiert)



1. And. Regionalplan OWL - Entwurf

## 1032708\_004, Stadt Paderborn

### Inhalt

#### 1.3.2 Abstand zur Wohnbaufläche

Gegen die Festlegung des Abstandes zu Wohngebietsflächen im Siedlungszusammenhang und damit die Festlegung des Windenergiebereiches bestehen Bedenken. Die Grenze des neuen Windenergiebereiches sollte - wie beim Wohnen im Außenbereich - um 75 m (Rotorradius) zurückgenommen werden.

#### Erläuterung:

Die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wurde am 23.03.2022 rechtswirksam. Der Abstand zwischen den Wohngebieten und den Windkonzentrationszonen wurde mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m festgesetzt. Die hier in Rede stehende Planung sieht weiterhin einen Abstand zu den Paderborner Wohngebieten Kaukenberg und Springbach Höfe von 1.000 m vor (keine Zurücknahme der Windenergiebereiche im Vergleich zu den Windkonzentrationszonen) (rotes Oval). Allerdings können durch das „Rotor-out“ Prinzip zukünftige Windenergieanlagen näher an die bestehenden und durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesicherten Wohnstandorte heranrücken. In dieser Konsequenz wäre zudem eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem für Außenbereichswohnnutzungen gewählten Vorgehen zu sehen, bei dem die Vorsorgeabstände um 75 m wegen des Rotor-Out-Prinzips vergrößert wurden. Aus Sicht der Stadt Paderborn sollte im Bereich der Wohngebiete entsprechend verfahren

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor- außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor- außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor- außerhalb-Flächen entwickelt worden. Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist. Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m

und die Grenze um 75 m zurückgenommen werden, um den Vertrauensschutz der Bevölkerung auf die Planung der Stadt Paderborn aus dem Jahr 2022 weiterhin gewährleisten zu können.

zurückgenommen.

Kriterienliste der Bereiche, die im Rahmen der Umstellung kommunaler Flächen von Rotor-innerhalb zu Rotor-äußerhalb-Flächen nicht zu überstreichen sind:

Siedlung:

- Wohngebäude im Siedlungszusammenhang sowie Kur- und Klinikgebäude, Abstand 500 m
- Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs, Abstand 500 m
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Abstand 500 m
- staatlich anerkannte Kurgebiete, Abstand 500 m
- Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze, Abstand 500 m

Verkehr & Transportleitungen:

- Bundesautobahnen, Abstand 40 m
- Bundesstraßen, Abstand 20 m
- Landes- und Kreisstraßen, Abstand 20 m
- Bahnstrecken, Abstand 20 m
- elektrifizierte Bahnstrecken, Abstand 100 m
- Bundeswasserstraßen, Abstand 50 m
- Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV), Abstand 100 m

Militärische Belange:

- Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze, Abstand 75 m
- Hubschraubertiefflugstrecken, Abstand 75 m

Freiraum & Umwelt:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Abstand 75 m

Die Paderborner Wohngebiete Kaukenberg und Springbach Höfe liegen innerhalb eines ASB. ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte

raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

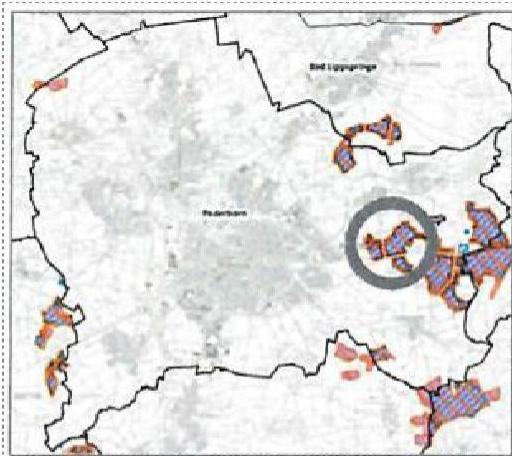
Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

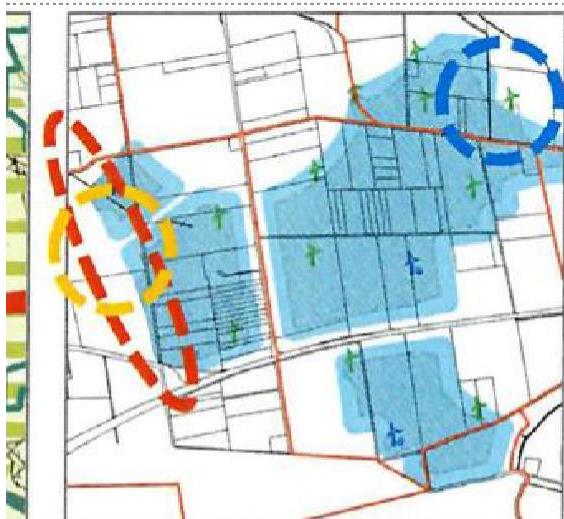
Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

<p><b>Inhalt</b></p> <p>1.3.3 Abstand zu Freileitungen Die Festlegung des Abstandes zu Freileitungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: In der schriftlichen Ausführung zum Plankonzept wird auf Seite 23 erläutert, dass für Freileitungen ab 110 kV ein Schutzstreifen festgelegt werde. Die Ausschlussfläche im Bereich der Freileitungen setze sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75) m zusammen. Somit werde eine Ausschlussfläche im Bereich der Freileitungen von 175 m angesetzt (siehe auch Seite 47).</p> <p>Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung wird die Systematik bei der Überplanung der in der 146. FNPÄ festgesetzten Windkonzentrationszone 2 nicht angewandt, da die Stadt Paderborn bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung den Abstand zu der Freileitung bereits erarbeitet und abgewogen habe. Vielmehr werde die Zone im Bereich der Freileitung lediglich um 75 m zurückgenommen, um dem Prinzip „Rotor-out“ Rechnung tragen zu können. Gleichzeitig werden zwei Bereiche zurückgenommen (oranger Kreis). Der Grund hierfür erschließt sich an dieser Stelle nicht.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Paderborn sollten die Teilflächen entsprechend der o.g. Systematik (mind. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung, Rücksprung um 75 m zur Freileitung) auch hier angewandt werden.</p> <p><b>Anhänge</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_PB_9 und PB_PB_8 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_PB_9 und PB_PB_8) sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.</p> <p>Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensetz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abweichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale</p>
--	--



Auszug aus der Kartendarstellung vom 20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold



Überlagerungsdarstellung  
Windkonzentrationszone aus der 146  
FNPA (blau)  
Windenergiebereich aus 1. And. Regional-  
plan OWL - Entwurf (schraffiert)

Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

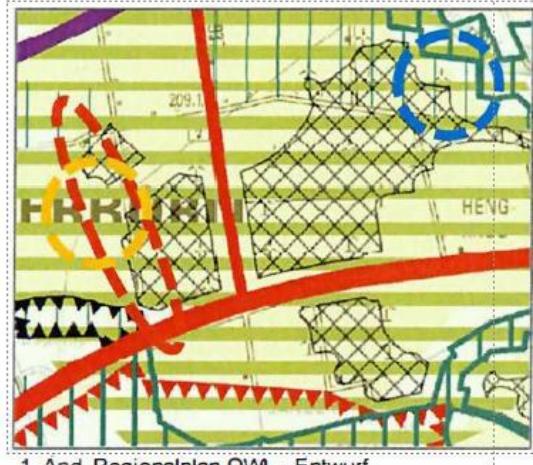
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor- außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 - Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.



1. And. Regionalplan OWL - Entwurf

## 1032708\_006, Stadt Paderborn

### Inhalt

1.3.4 Vergrößerung des Windenergiebereiches Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches im nordöstlichen Bereich bestehen keine Bedenken. Erläuterung: Der Windenergiebereich wird im Vergleich zur Windkonzentrationszone aus der 146. FNPÄ im östlichen Bereich erweitert (blauer Kreis). Damit greift der Bereich in eine Fläche ein, die laut der Potentialflächenanalyse zur Aufstellung der 146. FNPÄ ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufweist. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben haben sich die Voraussetzungen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gravierend geändert, so dass an dieser Stelle keine Einwände gegen die Planung vorgebracht werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

## 1032708\_007, Stadt Paderborn

### Inhalt

1.4. Fläche südlich von Neuenbeken [Abb.7], [Abb.8], [Abb.9] Zudem wird darauf hingewiesen, dass entlang der städtischen Wirtschaftswege eine private Kompensationsverpflichtung der Bunker Windkraft GmbH & Co. KG besteht, welche im Zuge des aktuellen Repowering-Vorhabens (Az. 40108-20-600) zugeordnet worden ist. Bauvorhaben auf den folgenden Flurstücken können daher möglicherweise direkt (indirekt) zu Beeinträchtigungen der oben genannten Kompensation führen: Gemarkung Neuenbeken, Flur 15, Flurstück 54

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu

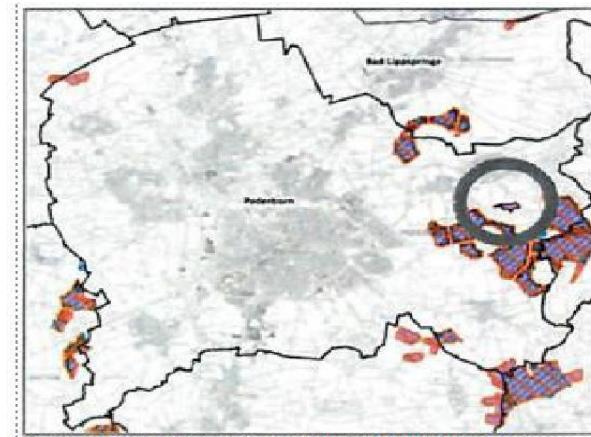
Gemarkung Neuenbeken, Flur 15, Flurstück 83

Gemarkung Neuenbeken, Flur 15, Flurstück 249

Gemarkung Neuenbeken, Flur 15, Flurstück 250

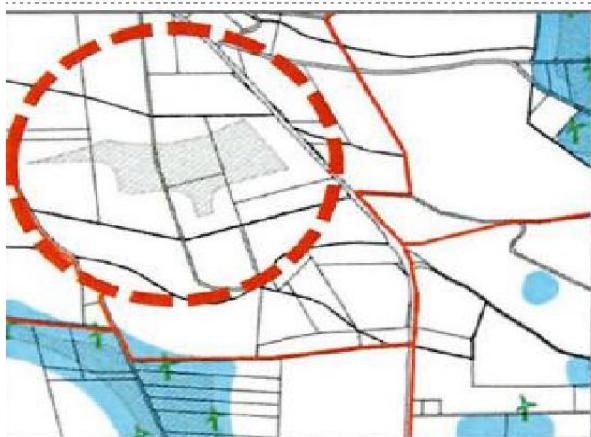
Aufgrund des geringen Angebotes an geeigneten Ausgleichsflächen sollten diese Kompensationsflächen auch weiterhin nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde die Ausgleichsfunktion in Frage gestellt.

#### Anhänge



Auszug aus der Kartendarstellung vom 20.08.2024

Quelle: Bezirksregierung Detmold



Überlagerungsdarstellung

Windkonzentrationszone aus der 146.

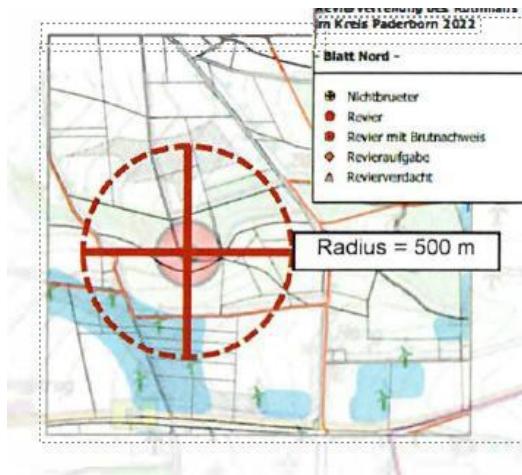
FNPÄ (blau)

Windenergiebereich aus 1. Änd. Regionalplan OWL - Entwurf (schraffiert)

kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.

Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen.

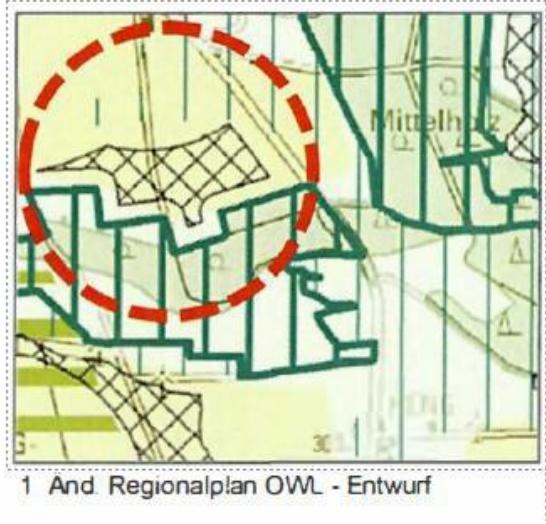
Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde Kompensationsmaßnahmen räumlich zu



verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan OWL festgelegt sind oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt.

Sofern durch die Naturschutzmaßnahmen eine erhöhte Aktivität von windenergieempfindlichen Arten im Raum besteht, ist dies im Rahmen der Genehmigung entsprechend zu berücksichtigen. Auf den Grundsatz E4 (Keine landschaftsökologischen Aufwertungen im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche) und dessen Begründung bzw. Erläuterung wird ergänzend verwiesen.



1032708\_008, Stadt Paderborn

Inhalt

1.5 Fläche südöstlich von Neuenbeken [Abb.10], [Abb.11] Die Festlegung des Abstandes zu BSN-Flächen und damit die Festlegung des Windenergiebereiches wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

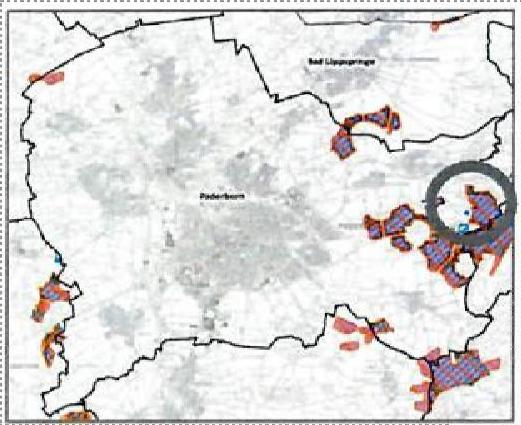
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_PB\_11PB\_ALT\_5 entspricht

Die Bezirksregierung weicht von dem Prinzip ab, vorhandene Windenergieanlagen (hier: 2 Bestandsanlage und 1 genehmigte Windenergieanlage) in die neuen Windenergiebereiche einzubinden, gleichwohl diese Anlagen innerhalb der in der 146. FNPÄ festgesetzten Windkonzentrationszonen liegen. Geschuldet ist dieses der Nähe zu den angrenzenden BSN-Flächen, die mit einem Abstand von 75 m (Rotor-out-Prinzip) berücksichtigt werden.

#### Anhänge



Auszug aus der Kartendarstellung vom  
20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold

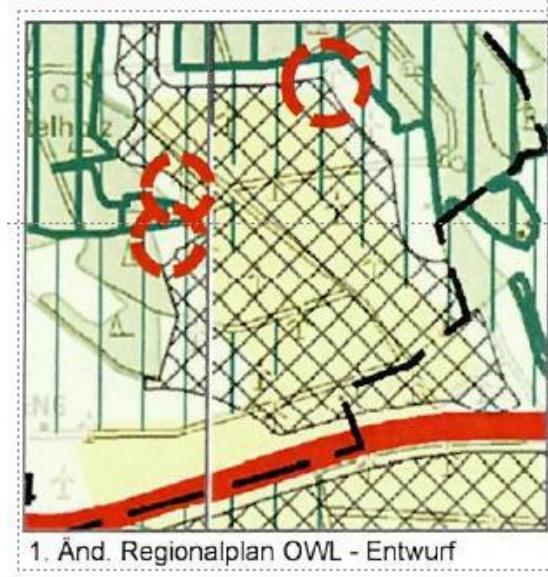


Überlagerungsdarstellung  
Windkonzentrationszone aus der 146.  
FNPÄ (blau)  
Windenergiebereich aus 1. And. Regional-  
plan OWL - Entwurf (schraffiert)

dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium der Berücksichtigung bestehender Windenergieanlagen nicht bestätigt werden. Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichunschärfe wird zudem darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung). Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.



## 1032708\_009, Stadt Paderborn

### Inhalt

1.6 Fläche nordöstlich von Dahl / nördlich der Bundesstraße 64 [Abb.12], [Abb.13]

Gegen die Ausweisung einer Teilfläche des Windenergiebereiches bestehen Bedenken. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Außenwohngebietes sollte der geplante Windenergiebereich reduziert werden.

Erläuterung: Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung wurde die Flächenausdehnung aufgrund einer Bestandsanlage gewählt. Die Planung kann aus Sicht der Stadt Paderborn an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Aufstellung der 146. FNPÄ wurde zwar die in Rede stehende Bestandsanlage durch die Festsetzung einer kleinen Windkonzentrationszone - unter Berücksichtigung einer "Altzone" aus der Vorgängerplanung - planungsrechtlich abgesichert, der westlich liegende Bereich allerdings mit Verweis auf den 500 m-Radius (weiches Tabu) um den Anwohngebiet nicht. Auch die Bezirksregierung stellt in ihrem Plankonzept auf Seite 45 dar, dass der Abstandsbereich zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. Abstand bei 500 m liegt. Die Systematik sollte auch an dieser Stelle beibehalten werden, zumal an anderer Stelle Altanlagen nicht berücksichtigt werden.

### Anhänge

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

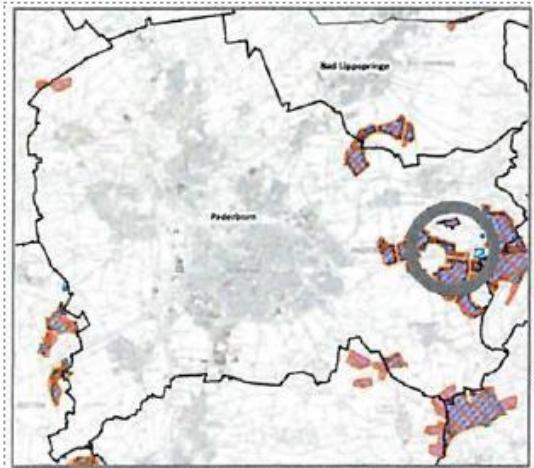
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

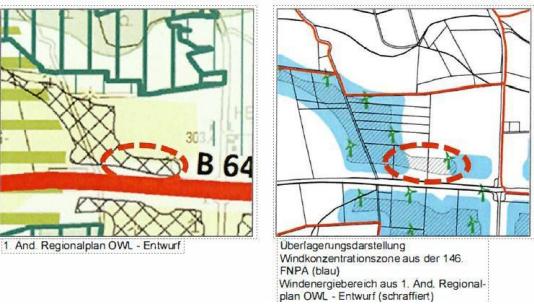
Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_PB\_10 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_PB\_10 (teilweise)) ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie



Auszug aus der Kartendarstellung vom 20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold



abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_PB\_10 (teilweise)) wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Im Rahmen dieses Prüfschrittes wurden bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Rotor-Out

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor- außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt

es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

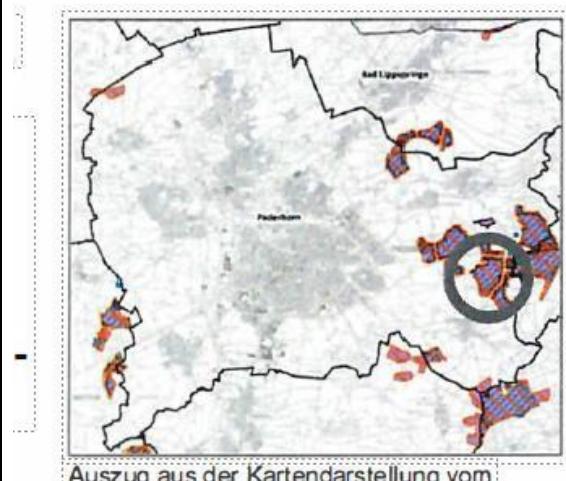
Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1- Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.

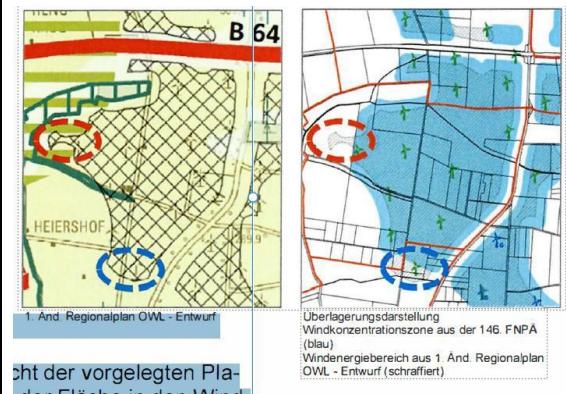
<p>1032708_010, Stadt Paderborn</p> <p><b>Inhalt</b></p> <p>1.7 Fläche nordöstlich von Dahl / südwestlich der Bundesstraße 64 1.7.1 Vorhandene Ausgleichsfläche</p> <p>Gegen die zusätzliche Festlegung des Windenergiebereiches im Westen bestehen aufgrund vorhandener Ausgleichsflächen Bedenken. Der Teilbereich sollte bis an die westliche Grenze der Windkonzentrationszonszone 6 aus der 146. FNPÄ, zurückgenommen werden. [Abb.14] Erläuterung: Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes OWL soll in den Windenergiebereich eine Ausgleichsfläche der Stadt Paderborn (roter Kreis) einbezogen werden, die bei der Aufstellung der 146. FNPÄ aufgrund der Einordnung als harte Tabufläche nicht als Windkonzentrationszone festgesetzt werden konnte. Die in Rede stehende Fläche liegt innerhalb des Flurstücks 34, Flur 3 in der Gemarkung Dahl und ist Teil einer angelegten Ausgleichsfläche. Es handelt sich dabei um Ausgleichsflächen, die u. a. über die textlichen Festsetzungen 1. Änd Regionalplan OWL - Entwurf in Bebauungsplänen planungsrechtlich gesichert sind. Da somit kommunales Planungsrecht der vorgelegten Planung entgegensteht, kommt die Einbeziehung der Fläche in den Windenergiebereich grundsätzlich nicht in Frage. [Abb.15] Nach Auskunft des zuständigen Fachamtes befindet sich auf dem Flurstück 34, Flur 3, Gemarkung Dahl eine städtische Sammelausgleichsfläche, welche im Jahr 2003 angelegt worden ist. Die Fläche gliedert sich in verschiedene kleinteilige Biotoptypen. Ein Großteil der Fläche wird als extensives Grünland bewirtschaftet. Zusätzlich säumen verschiedene Feldgehölze und eine Obstbaumallee die Kompensationsfläche. Folgende Eingriffe sind der Sammelausgleichsfläche zugeordnet: [Abb.16] - Teilausgleich für die Erschließungsanlagen im Bebauungsplan Nr. 62 V. Änderung „Mönkeloh“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilausgleich für die Bauflächen im Bebauungsplan Nr. 62 V. Änderung „Mönkeloh“</li> <li>- Teilausgleich für die Wohnbauflächen im Bebauungsplan Nr. D 116 C „Kleine Heide“</li> <li>- Teilausgleich für die Bauflächen im Bebauungsplan Nr. W 223 III. Änderung „Gewerbegebiet Mönkeloh“</li> <li>- Teilausgleich für die Erschließungsanlagen im Bebauungsplan Nr. 229 „Waldfläche Driburger Straße“</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen auszugleichen. Das geschieht, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden. Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB, bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Dabei ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan OWL festgelegt sind oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt.</p> <p>Sofern durch die Naturschutzmaßnahmen eine erhöhte Aktivität von windenergieempfindlichen Arten im Raum besteht, ist dies im Rahmen der Genehmigung entsprechend zu berücksichtigen. Auf den Grundsatz E4 (Keine landschaftsökologischen Aufwertungen im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche) und dessen Begründung bzw. Erläuterung, wird ergänzend verwiesen.</p>

- Ersatz für beanspruchte Ausgleichsfläche (Feuerwehrzufahrt) im Bebauungsplan Nr. 150 „Kaukenberg“
- Ausgleich für private Wohnbauflächen im Bebauungsplan Nr. D 207 „Lülingsberg“
- Ausgleich für das Logistikzentrum Finke in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 280 „Halberstädter Straße“

#### Anhänge



Auszug aus der Kartendarstellung vom  
20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold





## 1032708\_011, Stadt Paderborn

### Inhalt

1.7.2 Abstand zur Wohnbaufläche Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches im Süden bestehen Bedenken.

Der Windenergiebereich sollte bis 75 m (Rotorradius) hinter die südliche Grenze der Windkonzentrationszone 6 aus der 146. FNPÄ zurückgenommen werden.

Erläuterung: Die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wurde am 23.03.2022 rechtswirksam.

Der Abstand zwischen den Wohngebieten und den Windkonzentrationszonen wurde mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m festgesetzt.

Aufgrund einer Bestandsanlage, die innerhalb einer „Altzone“ aus einer Vorgängerplanung der 146. FNPÄ liegt, soll der Windenergiebereich im Süden über die Windkonzentrationszone 6 aus der 146. FNPÄ hinaus ausgeweitet werden (blaues Oval). Damit wird der Abstand zwischen dem geplanten Windenergiebereich und dem Stadtteil Dahl mit Wohngebäuden, die im Siedlungszusammenhang liegen, auf unter 1.000 m reduziert. Dieses widerspricht sowohl den Kriterien, die die Bezirksregierung in ihrem Plankonzept auf Seite 45 aufführt als auch dem weichen Tabu-Kriterium aus der 146. FNPÄ. Zudem könnte eine zukünftige Windenergieanlage aufgrund des „Rotor-out-Prinzips“ noch weiter an die vorhandene Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang heranrücken. Hierin wäre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem für Außenbereichswohnnutzungen gewählten Vorgehen zu sehen, bei dem die Vorsorgeabstände um 75 m wegen des Rotor-OutPrinzips vergrößert wurden. Aus Sicht der Stadt Paderborn sollte die Grenze in diesem Bereich um 75 m hinter die Grenze der Windkonzentrationszone 6 zurückgenommen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

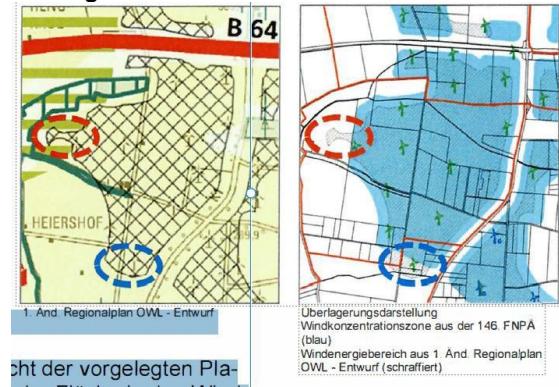
Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_PB\_6 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der in der Stellungnahme aufgeführte südliche Teil des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abweichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

werden, um den Vertrauensschutz der Bevölkerung auf die Planung der Stadt Paderborn aus dem Jahr 2022 weiterhin gewährleisten zu können.

#### Anhänge



Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium der Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

## 1032708\_012, Stadt Paderborn

#### Inhalt

##### 1.8 Fläche nordöstlich von Dahl / südöstlich der Bundesstraße 64 [Abb.17], [Abb.18]

###### 1.8.1 Nähe zu Außenwohnbauflächen

Die Festlegung des Windenergiebereiches wird zur Kenntnis genommen.  
Erläuterung: Im Rahmen der Aufstellung der 146. FNPA wurden bestehende Bestandsanlagen durch die Festsetzung der nördlichen Teilfläche der Windkonzentrationszone 7 - unter Berücksichtigung einer „Altzone“ aus einer Vorgängerplanung - planungsrechtlich abgesichert (rotes Oval). Die Darstellung des geplanten Windenergiebereiches ist auch unter Berücksichtigung des Rücksprungs um 75 m (Rotor-out) vor allem im nordöstlichen Bereich nicht ganz nachvollziehbar. Die zukünftig außerhalb der Windenergiebereiche liegen den Altanlagen werden durch diese Planung auf den Bestandsschutz gesetzt.

#### Anhänge

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

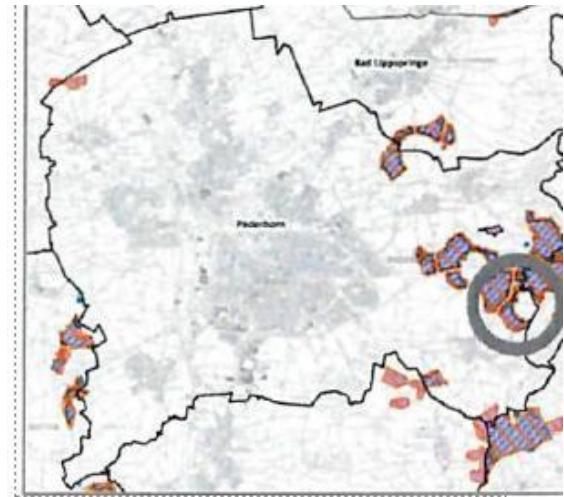
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### Begründung

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

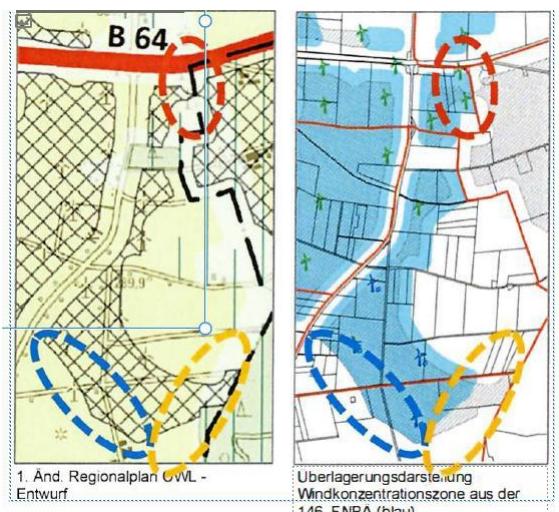
Neben den kommunalen Windenergieplanungen sollen auch bestehende Windenergiestandorte bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL Berücksichtigung finden. Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien aus dem Plankonzept unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 des LEP NRW geprüft.

Im Übrigen sind bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und



Auszug aus der Kartendarstellung vom  
20.08.2024

Quelle: Bezirksregierung Detmold



Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

**Inhalt**

1.8.2 Abstand zur Wohnbaufläche Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches im Südwesten bestehen Bedenken. Der Windenergiebereich sollte bis 75 m (Rottoradius) hinter die südwestliche Grenze der Windkonzentrationszone 7 aus der 146. FNPÄ zurückgenommen werden. Erläuterung: Die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wurde am 23.03.2022 rechtswirksam. Der Abstand zwischen den Wohngebieten und den Windkonzentrationszonen wurde mit einem Vorsorgeabstand von 1. 000 m festgesetzt. Der Abstand zu dem Paderborner Stadtteil Dahl soll weiterhin 1.000 m betragen (keine Zurücknahme der Windenergiebereiche im Vergleich zu den Windkonzentrationszonen) (blaues Oval). Durch das „Rotor-out“-Prinzip können zukünftige Windenergieanlagen somit näher an die bestehenden und durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesicherten Wohnstandorte heranrücken. In dieser Konsequenz wäre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem für Außenbereichswohnnutzungen gewählten Vorgehen zu sehen, bei dem die Vorsorgeabstände um 75 m wegen des Rotor-Out-Prinzips vergrößert wurden. Aus Sicht der Stadt Paderborn sollte die Grenze in diesem Bereich um 75 m hinter die Grenze der Windkonzentrationszone 7 zurückgenommen werden, um den Vertrauenschutz der Bevölkerung auf die Planung der Stadt Paderborn aus dem Jahr 2022 weiterhin gewährleisten zu können.

**Anhänge****Abwägung****Abwägungsvorschlag**

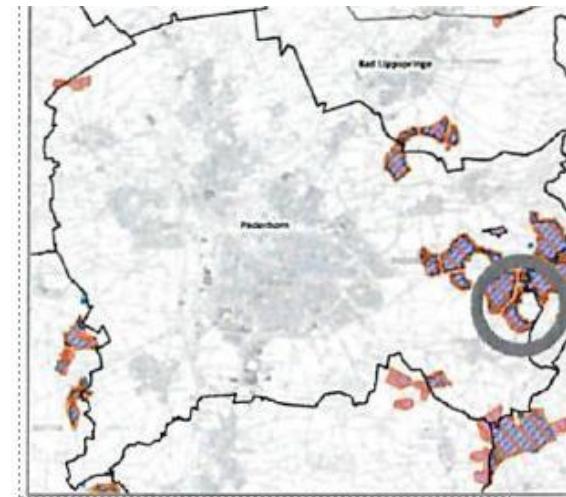
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

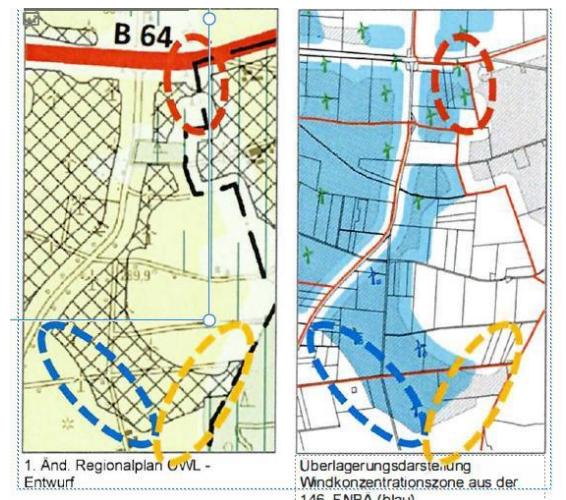
Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_PB\_7 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_PB\_7 (teilweise)) ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.



Auszug aus der Kartendarstellung vom 20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold



Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

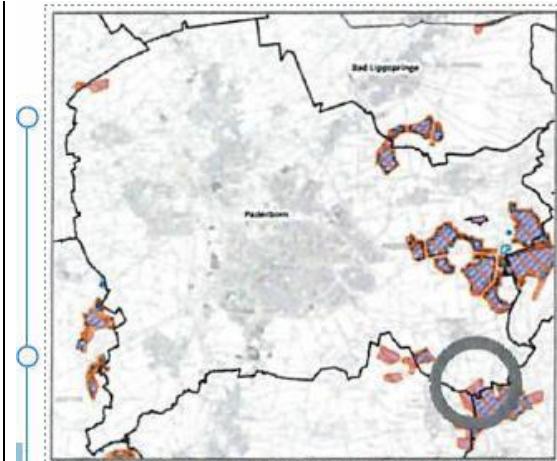
Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor- außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor- außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

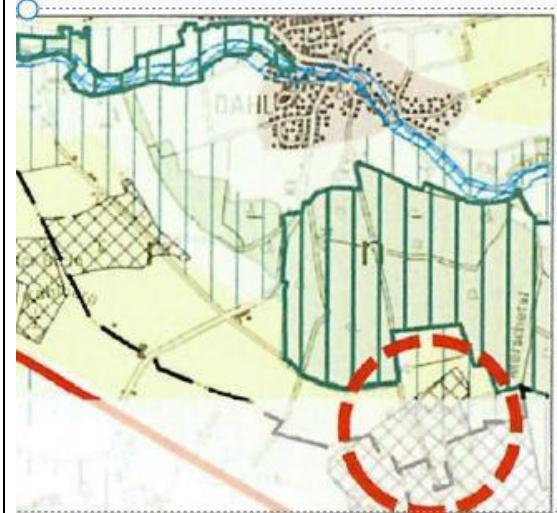
Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor- außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 im Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.

1032708_014, Stadt Paderborn	
Inhalt	<p>1.8.3 Artenschutz Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches im südöstlichen Bereich bestehen keine Bedenken. Erläuterung: Die südöstliche Erweiterungsfläche (oranges Oval) wurde in der 146. FNPÄ aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht festgesetzt. Durch die Änderung gesetzlicher Grundlagen hinsichtlich des Artenschutzes ergeben sich hier neue Beurteilungskriterien.</p>
	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1032708_015, Stadt Paderborn	
Inhalt	<p>1.9 Fläche südlich von Dahl (Knipsberg)</p> <p>Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches bestehen keine Bedenken. Erläuterung: Die Fläche südlich von Dahl im Bereich Knipsberg (roter Kreis) wurde in der 146. FNPÄ aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht festgesetzt. Durch die Änderung gesetzlicher Grundlagen hinsichtlich des Artenschutzes und der Abwanderung des Schwarzstorches aus diesem Bereich ergeben sich neue Beurteilungskriterien. [Abb.19]</p>
Anhänge	



Auszug aus der Kartendarstellung vom  
20.08.2024  
Quelle: Bezirksregierung Detmold



1. And. Regionalplan OWL - Entwurf

1032708\_016, Stadt Paderborn

Inhalt

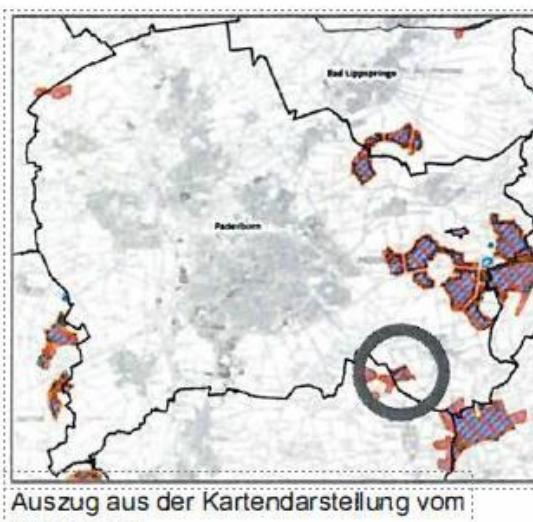
Abwägung

1.10 Fläche südwestlich von Dahl Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches bestehen Bedenken. Der Windenergiebereich sollte bis 75 m hinter die östliche Grenze der Windkonzentrationszone 13 aus der 146. FNPÄ, zurückgenommen werden. [Abb.20], [Abb.21]

#### Erläuterung:

Die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wurde am 23.03.2022 rechtswirksam. Der Abstand zwischen den Wohngebieten und den Windkonzentrationszonen wurde mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m festgesetzt. Aufgrund dreier Bestandsanlagen, die innerhalb einer „Altzone“ aus einer Vorgängerplanung der 146. FNPÄ liegen, soll der Windenergiebereich im Osten über die Windkonzentrationszone 13 aus der 146. FNPÄ hinaus ausgeweitet (rotes Oval) werden. Damit wird der Abstand zwischen dem geplanten Windenergiebereich und dem Stadtteil Dahl mit Wohngebäuden, die im Siedlungszusammenhang liegen, auf weit unter 1.000 m reduziert. Dieses widerspricht sowohl den Kriterien, die die Bezirksregierung in ihrem Plankonzept auf Seite 45 aufführt als auch dem weichen TabuKriterium aus der 146. FNPÄ. Zudem könnte eine zukünftige Windenergieanlage aufgrund des Rotor-out-Prinzips“ noch weiter an die vorhandene Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang heranrücken. Hierin wäre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem für Außenbereichswohnnutzungen gewählten Vorgehen zu sehen, bei dem die Vorsorgeabstände um 75 m wegen des Rotor-Out-Prinzips vergrößert wurden. Aus Sicht der Stadt Paderborn sollte die Grenze in diesem Bereich um 75 m hinter die Grenze der Windkonzentrationszone 13 zurückgenommen werden, um den Vertrauensschutz der Bevölkerung auf die Planung der Stadt Paderborn aus dem Jahr 2022 weiterhin gewährleisten zu können.

#### Anhänge



Auszug aus der Kartendarstellung vom 20.08.2024

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB\_PB\_3 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_PB\_3) wurde im, in der Stellungnahme aufgeführten, Bereich als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

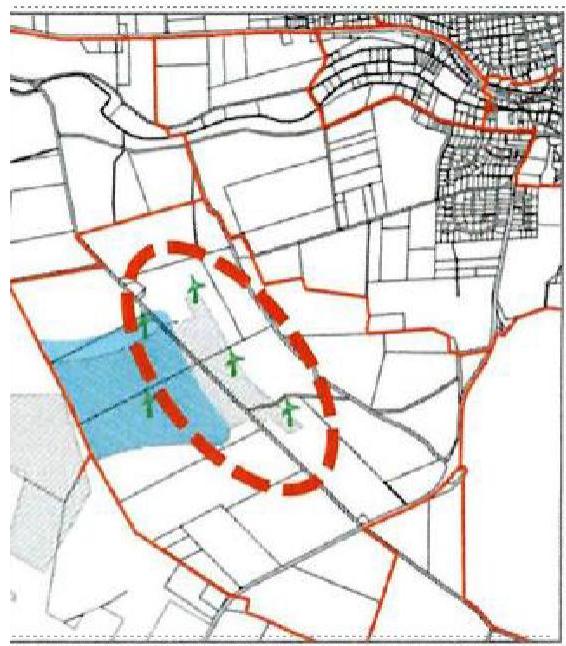
Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenz zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

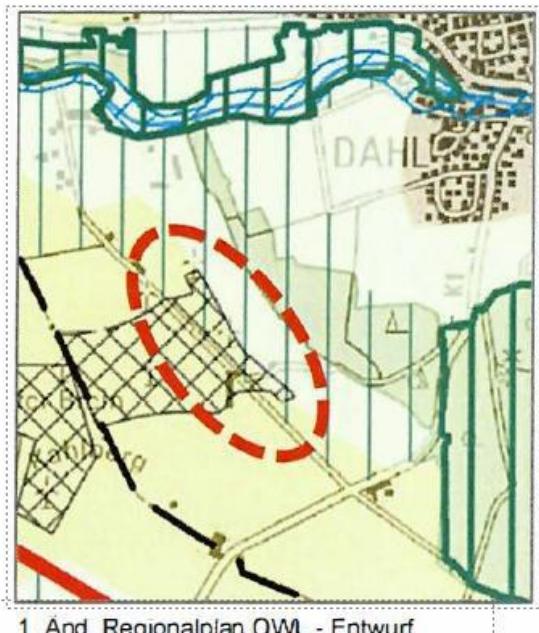
Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.



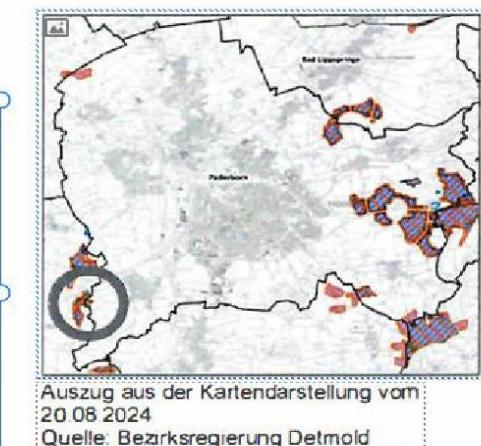
Überlagerungsdarstellung  
Windkonzentrationszone aus der 146. FNPA  
(blau)  
Windenergiebereich aus 1. Änd. Regionalplan  
DWL - Entwurf (schraffiert)



1. And. Regionalplan OWL - Entwurf

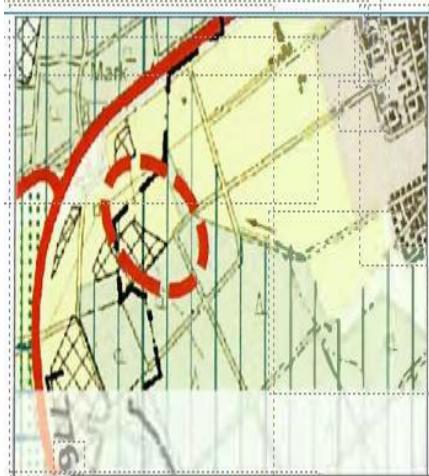
**Inhalt**

1.11 Fläche westlich von Wewer Gegen die Festlegung des Windenergiebereiches bestehen keine Bedenken. [Abb.22], [Abb.23] Erläuterung:  
 Die Festlegung des Windenergiebereiches berücksichtigt im nordwestlichen Bereich eine Hochspannungsfreileitung und im nordöstlichen Bereich den Stadtteil Wewer und wird aufgrund des Rotor-out-Prinzips an den Grenzen um jeweils 75 m reduziert. Entsprechend des Plankonzeptes wird kein Abstand zu Waldflächen angesetzt, so dass es im südlichen Bereich zu keiner Reduzierung der Fläche im Vergleich zu der Windkonzentrationszone aus der 146. FNPÄ kommt.

**Anhänge****Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**



1. And Regionalplan OWL - Entwurf

1032818\_001, Kreis Paderborn

#### Inhalt

Mit der Bekanntmachung vom 23.09.2024 eröffnen Sie mir explizit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuell im Änderungsverfahren befindlichen Regionalplan OWL zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Konkreter Inhalt des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von Windenergiebereichen zur Erreichung der verbindlich festgelegten Flächenziele für die Windenergie, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ergeben.

Für die Planungsregion der Bezirksregierung Detmold ergibt sich das Mindestflächenziel von 13.888 ha, die über den Regionalplan zu bestimmen und zu verorten sind.

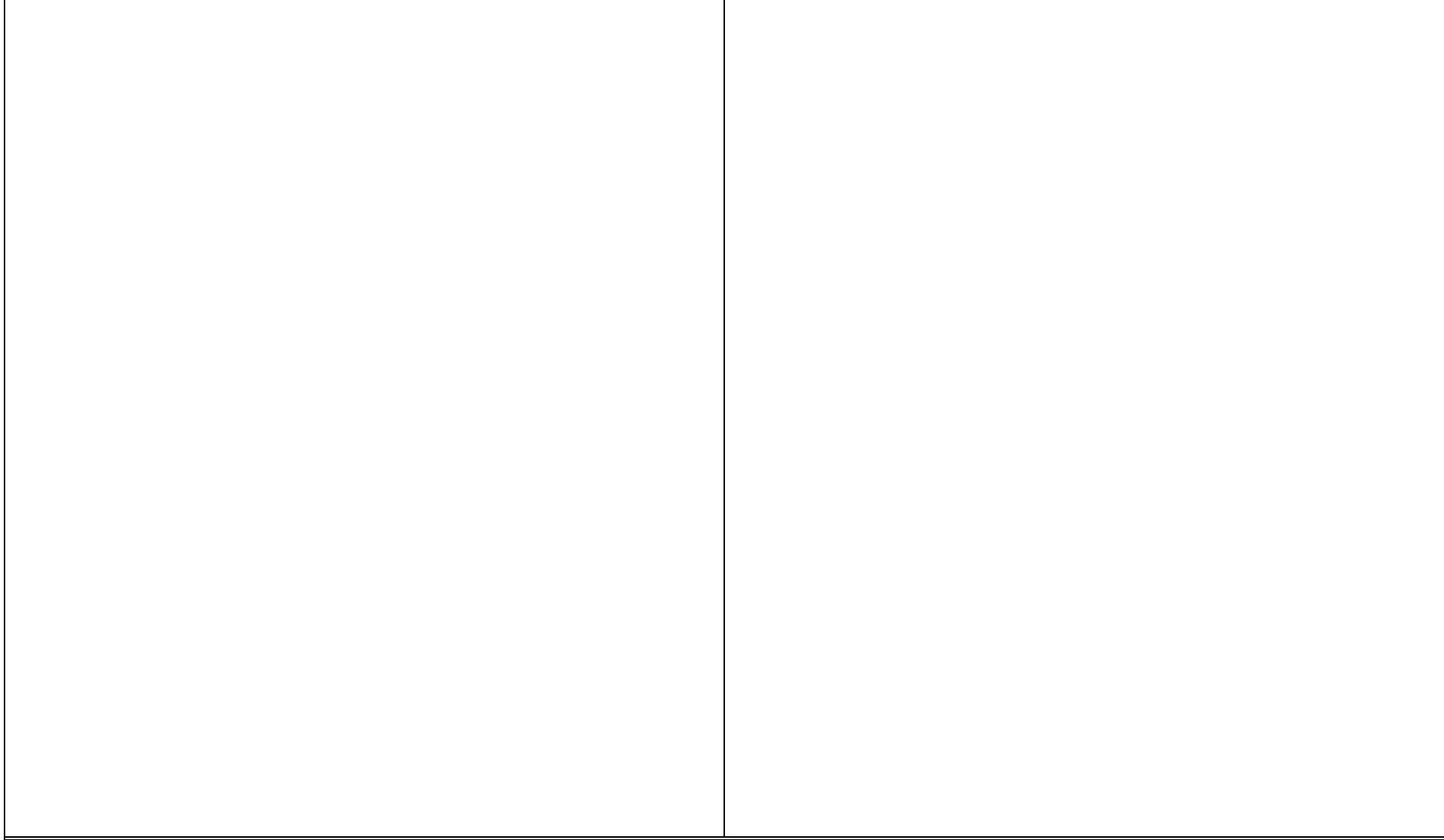
Grundsätzlich steht der Kreis Paderborn der Änderung des Regionalplans zur rechtssicheren Ausweisung von Windenergiebereichen positiv gegenüber. Im Konkreten wird vor allem die weitestgehende Berücksichtigung der bereits bestehenden Konzentrationszonen als überaus positiv gesehen. Die rechtswirksamen Ausweisungen über kommunale Planungen stellen einen wichtigen Entwicklungsstand im Bereich der planungsrechtlichen Regelung der Windenergie dar. Umso erfreulicher ist deren Übernahme.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### Begründung



1032818_002, Kreis Paderborn	
Inhalt	Abwägung
Weitergehend gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein, dass die Fläche in der	<b>Abwägungsvorschlag</b>

Delbrücker Gemarkung Westenholz (Flur 20, Flurstücke 44, 45 und 50) im Grundwasser-Zustrombereich der Stadtwerke Lippstadt liegt. Die Trinkwasserentnahme erfolgt aus dem quartären Grundwasserleiter und damit aus geringer Tiefe. Die Auswirkungen der TW-Entnahme reichen bis zur Entnahme von Uferfiltrat aus dem Boker Kanal. Die Vorrangfläche kann sich wesentlich auf die Grundwasserneubildung auswirken. Die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sind zu prüfen.

Im nördlichen Bereich reicht die Fläche in einem Teilbereich bis an die Wasserlinie des Boker Kanals. Aufgrund der empfindlichen Ufer des in Höhenlage verlaufenden, einschl. seines Gehölzbewuchs denkmalgeschützten Boker Kanals sollte die Fläche bis an die Straße zurückgenommen werden. Die Ausweisung von Flächen im Uferrandstreifen von Gewässern entspricht nicht den Vorgaben an eine Planung.

Der beabsichtigte Windenergiebereich der Gemarkung Westenholz Flur 16, Flurstücke 48, 54, 55 und 83 liegt teilweise im Zustrombereich zur Trinkwassergewinnungsanlage WW Ostenland, der Stadt Delbrück. Es handelt sich um die einzige Gewinnungsanlage im Stadtgebiet Delbrück. Die ausgewiesenen Flächen liegen im Zustrombereich der Wassergewinnungsanlagen. Die Entnahme erfolgt aus dem quartären Grundwasserleiter und damit oberflächennah. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche kann sich wesentlich auf die Grundwasserneubildung auswirken. Zudem steht die Ausweisung einer Erweiterung des Wasserwerkes entgegen. Vor dem Hintergrund, dass die bestehende Trinkwasserförderung aktuell schon nicht ausreicht das Stadtgebiet ganzjährig zu versorgen, kann die Ausweisung einen wesentlichen Einfluss auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Delbrück haben.

Ferner kann die Ausweisung des genannten Windenergiebereichs in nördliche Richtung auf der Straßenparzelle der Gemarkung Ostenland, Flur 17, Flurstück 34 "Zwetschgenweg" von hier aus nicht nachvollzogen werden. Insbesondere dieser „Arm“ würde sich noch einmal im besonderen Maße auf den Trinkwasserzustrom auswirken. Zudem ist die Parzelle nicht bebaubar und würde WEA aufgrund der Unschärfe der Planung möglich machen, die sich direkt nachteilig auswirken würden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.

Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzzonenvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebiets vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen, die Zonen I und II werden als Ausschlussgebiete herangezogen.

	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der genauen Standorte zu prüfen, ob die Anlagen mit den wasserrechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen.</p> <p>In Bezug auf die Abgrenzung der Windenergiebereiche ist darauf hinzuweisen, dass sie zum einen nach einem einheitlichen Kriterienset erfolgt und zum anderen, dass die Festlegung auf der Maßstabsebene 1:50.000 des Regionalplans erfolgt. Im eigentlichen Genehmigungsverfahren sind die Standorte zu konkretisieren und mögliche Konflikte mit anderen Raumfunktionen ggf. durch Standortverschiebungen zu lösen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

## 1032818\_003, Kreis Paderborn

### Inhalt

Aus artenschutzrechtlicher Sicht möchte ich zudem auf folgende fünf Punkte hinweisen:

#### 1) Schwarzstorch-Horste

Vorab ist zu erwähnen, dass bei der Überprüfung des Regionalplans folgende Windenergiebereiche (WEB) trotz artenschutzfachlicher Konflikte (Schwarzstorch), die im Folgenden weiter erläutert werden, nicht durch eine Artenschutzprüfung bewertet worden sind: PB\_LIC\_11 und PB\_LIC\_10PB\_1 PB\_BOC\_9. Eine Überprüfung dieser WEB ist nachzuholen. Das Fehlen weiterer WEB im Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) für WEB im Kreis Paderborn wurde von hier aus nicht geprüft.

Zur Kontrolle der Berücksichtigung eines bekannten und traditionell genutzten Schwarzstorch-Horstes im Raum Herbram/Buchberg im Regionalplan wurde ein 3.000 m Radius (artspezifischer zentraler Prüfbereich) um den genannten Schwarzstorch-Horst gepuffert und überprüft, ob Windenergiebereiche (WEB) innerhalb des zentralen Prüfbereiches dieses Horstes liegen. In diesem Zusammenhang auftretende Konflikte sind nur weiter zu beachten, wenn die zentralen Prüfbereiche innerhalb von neuen, in der 1. Änderung des Regionalplans festgelegten WEB frei von Windenergieanlagen (WEA) liegen und nicht innerhalb von Flächen mit bereits genehmigten WEA oder in kommunal ausgewiesenen Flächen mit Umweltprüfung.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

In der Veröffentlichung des LANUV "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>; abgerufen am 06.02.2025) wird der Schwarzstorch wie folgt beschrieben"

Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungssarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufzusuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaares kann eine Größe von 100 bis 150 km<sup>2</sup> erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km<sup>2</sup> verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass

Die WEB PB\_PB\_7 und PB\_AL T \_2PB\_PB\_5 liegen in bereits bestehenden Konzentrationszonen und erweitern diese geringfügig. Der WEB PB\_LIC\_10PB\_PB\_1 PB\_BOCA\_9 erweitert eine bereits bestehende Konzentrationszone, mit der er nahezu deckungsgleich ist, um eine Fläche ohne bisher genehmigte WEA in Richtung des Schwarzstorchhorstes. Der WEB PB\_LIC\_11 eine ganz neue Fläche ohne bisher erbaute WEA und außerhalb von Konzentrationszonen. Darüber hinaus grenzt dieser Bereich an eine große Waldfläche und liegt in der Nähe des Schwarzstorchhorstes [Abb. 1].

Abb. 1: 3.000 m -Radius des Schwarzstorch-Horstes (aus Artenschutzgründen nicht standortgenau) (Ausschnitt PB\_PB\_7, PB\_ALT\_2PB\_PB5, PB\_LIC\_11, PB\_LIC\_10PB\_PB\_1PB\_BOCA\_9)

Der Schwarzstorch gilt nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) als störungsempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA. Eine Kollisionsgefahr ist nicht anzunehmen. Ein mögliches Meideverhalten lässt sich lt. Leitfaden über die Lage der Fortpflanzungsstätten und der Nahrungshabitate beurteilen. Es liegen Erkenntnisse vor, dass sich der WEB PB\_LIC\_10PB\_PB\_1 PB\_BOCA\_9 innerhalb des Flugkorridors zwischen dem Brutstandort und den südlich gelegenen essentiellen Nahrungshabiten im Bereich Schmutzwasser und Sauer befindet [Abb. 2].

Abb. 2: Flugbewegungen des Schwarzstorches zur Aufzucht-Phase Ende Juni/Anfang Juli (Abb. aus "Ergebnisbericht Schwarzstorch Merschetal für 2022", Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. 11.2022)

Gem. des Ergebnisberichts zum Schwarzstorch im Merschetal für das Jahr 2022 (Biologische Station Paderborn-Senne e.V., 11.2022) wird das Sauerland zwischen Grundsteinheim und Iggenhausen vom Schwarzstorch regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Dies liegt v.a. an dem Zusammenfluss des permanent Wasser tragenden Schmittwassers und der austrocknenden Sauer. Unterhalb des Zusammenflusses der beiden Flüsse bilden sich viele Kleinstgewässer, die nie vollständig austrocknen und daher ein breites und stabiles Nahrungsangebot über die gesamte Brutzeit bieten. Dagegen gibt es in der Paderborner Hochfläche einige Bäche, die ganz trockenfallen, wie bspw. der Ellerbach, der sich nordöstlich des Horststandortes befindet. Dieser stellt in der Zeit bis zur vollständigen Austrocknung, also im ersten Abschnitt der Brutsaison des Schwarzstorches bis Mitte Mai, ein kurzfristiges, aber dennoch sehr attraktives Nahrungshabitat dar. Im weiteren Brutverlauf konnten laut Ergebnisbericht vermehrt Nahrungsflüge in Richtung Sauer und Schmittwasser beobachtet werden.

## Anhänge

Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.

In Nordrhein-Westfalen erreicht der Schwarzstorch den nordwestlichen Rand seines Verbreitungsgebietes. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel. Seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 100 bis 120 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Schwarzstorch wird in der Roten Liste NRW als gefährdet (3) eingestuft. Der Erhaltungszustand gilt für die atlantische Region als schlecht, in der kontinentalen Region als ungünstig. ([https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste\\_de](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de); abgerufen am 06.02.2025)

Im gemäß Art.12 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) veröffentlichten Nationalen Vogelschutzbericht 2019 (veröffentlicht vom Bundesamt für Naturschutz (BfN)) wird die Populationsentwicklung im Kurztrend sowie im Langzeitrend als zunehmend eingestuft.

([https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_Vogelschutz\\_Bericht\\_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/abisbi\\_b.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/abisbi_b.pdf); abgerufen am 06.02.2025)

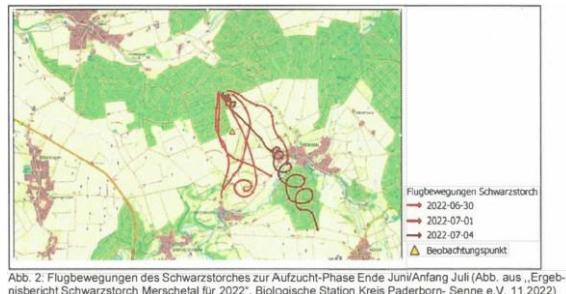
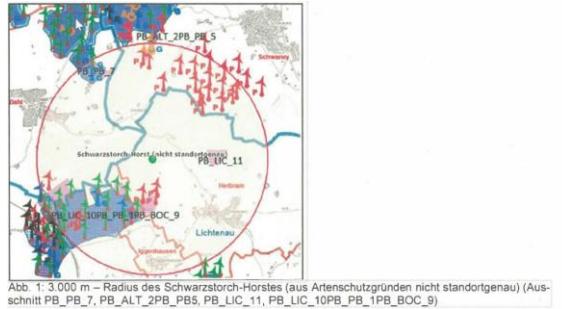
Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdeter Brutvogel eingestuft. Der Schwarzstorch gilt allerdings gegenüber Störung durch Windkraftanlagen als windenergieempfindlich. Als Prüfbereich wird für den Schwarzstorch ein Abstandswert von 3.000 m angegeben.

Die in der Einwendung genannten Windenergiebereiche PB\_PB\_7 und PB\_AL2PB\_PB\_5 erweitern nur geringfügig bereits bestehende Windenergiebereiche und liegen räumlich deutlich abgesetzt zum Brutstandort (ca. 2.500 m).

Der Windenergiebereich PB\_LIC\_10PB\_PB\_1PB\_BOCA\_9 umfasst ebenfalls eine kommunale Windenergiebereich, erweitert in Richtung des Brutstandortes. Der Abstand beträgt hier ca. 900 m, die in dem Bereich nächstgelegenen bestehenden Anlagen nehmen einen Abstand von ca. 1.000 und 1.100 m ein.

Der Abstand des neu geplanten Windenergiebereiches PB\_LIC\_11 zum Brutstandort beträgt ca. 1.600 m.

Unter Berücksichtigung der Bestandsituation und Bestandsentwicklung der Art,



möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der bestehenden Vorbelastung sowie der Tatsache, dass die Art nicht kollisionsempfindlich ist, erfolgt in der Abwägung auch mit Blick auf § 2 EEG keine Anpassung der genannten Windenergiebereiche.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung der neu geplanten Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiete festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) wird ausgeführt: „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgesetz bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. ... insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

	<p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für die neu geplanten Windenergiebereiche 1 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

## 1032818\_004, Kreis Paderborn

<p><b>Inhalt</b></p> <p>2) Rotmilan-Brutplätze</p> <p>Zur Kontrolle der Berücksichtigung aktueller Rotmilan-Brutplätze im Regionalplan wurde jeweils ein 500 m Radius (artspezifischer Nahbereich) um die aktuellen Brutplätze (Daten aus 2024) im Kreis Paderborn gepuffert und überprüft, ob WEB innerhalb des Nahbereichs dieser liegen. In diesem Zusammenhang auftretende Konflikte sind nur weiter zu beachten, wenn die Nahbereiche innerhalb von neuen, in der 1. Änderung des Regionalplans festgelegten WEB frei von WEA liegen und nicht innerhalb von Flächen mit bereits genehmigten WEA oder in communal ausgewiesenen Flächen mit Umweltprüfung, da in diesen Gebieten laut Umweltbericht (Bezirksregierung Detmold 2024, Entwurf) der Nahbereich kein Ausschlusskriterium mehr darstellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p>
---	---

Der WEB PB\_ALT\_1 ist deckungsgleich mit einer bereits bestehenden Konzentrationszone und bildet eine große Erweiterung dieser nach Westen, u.a. in Richtung der Brutplätze in einen Raum, der teilweise noch frei von WEA ist [Abb. 3].

Abb. 3: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_ALT\_1)

Die WEB PB\_PB\_15 und PB\_PB\_10 liegen beide innerhalb eines Nahbereiches desselben Brutplatzes [Abb.4]. Dabei ist der Bereich PB\_PB\_15 bisher frei von WEA und außerhalb von Konzentrationszonen, während sich der WEB PB\_PB\_10 in einer bereits bestehenden Konzentrationszone befindet.

Abb. 4: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_PB\_10 und PB\_PB\_15)

Der WEB PB\_BOE\_8PB\_LIC\_9 liegt auch innerhalb einer bereits bestehenden Konzentrationszone und füllt diese fast vollständig mit aus [Abb. 5].

Abb. 5: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_BOE\_8PB\_LIC\_9)

Der WEB PB\_LIC\_6PB\_BOE\_4PB\_BOE\_14 ist deckungsgleich mit der bereits bestehenden Konzentrationszone und erweitert diese in Richtung des Brutplatzes [Abb. 6]. Die Erweiterung umfasst eine Fläche, auf der schon einige WEA vorhanden sind.

Abb. 6: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_LIC\_6PB\_BOE\_4PB\_BOE\_14)

Der WEB PB\_PB\_14PB\_DEL\_2 ist bisher außerhalb bestehender Konzentrationszonen und frei von WEA [Abb. 7].

Abb. 7: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_PB\_14PB\_DEL\_2)

Der WEB PB\_WUE\_17PB\_LIC\_2 deckt die bestehenden Konzentrationszonen weitestgehend mit ab [Abb.8].

Abb. 8: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_WUE\_17PB\_LIC\_2)

Der WEB PB\_WUE\_16 liegt ebenfalls in einer bestehenden Konzentrationszone und ist nahezu deckungsgleich mit dieser [Abb. 9].

Abb. 9: 500 m- Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_WUE\_16)

## Anhänge

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Auf der Grundlage der genannten aktuellen Daten zu Brutstandorten erfolgt wie angeregt eine Anpassung der Flächenabgrenzung der Windenergiebereiche WEB PB\_PB\_14PB\_DEL\_2 und PB\_PB\_15. Die grundsätzliche Nutzbarkeit dieser Bereiche wird damit nicht eingeschränkt.

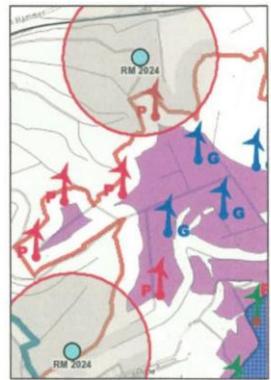


Abb. 3: 500 m-Radius der Rotmilan-Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_ALT\_1)

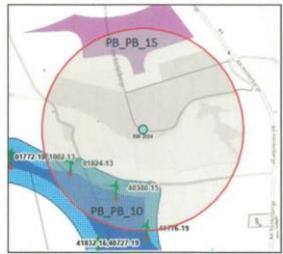


Abb. 4: 500 m-Radius der Rotmilan-Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_PB\_10 und PB\_PB\_15)



Abb. 5: 500 m-Radius der Rotmilan-Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_BO\_8PB\_LIC\_9)

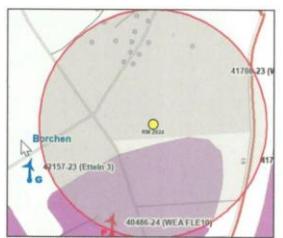


Abb. 6: 500 m-Radius der Rotmilan-Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_LIC\_6PB\_BO\_4PB\_BO\_14)

Des Weiteren erfolgte eine Anpassung des Windenergiebereiches PB\_ALT\_1 (zwei Teilflächen mit zusammen ca. 0,6 ha) sowie des Windenergiebereiches WEB PB\_WUE\_16. Bei der zuletzt genannten Fläche befinden sich im Überlagerungsbereich bislang keine Anlagen, durch die Rücknahme in diesem Bereich werden zudem die Abstände zur angrenzenden Siedlung berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

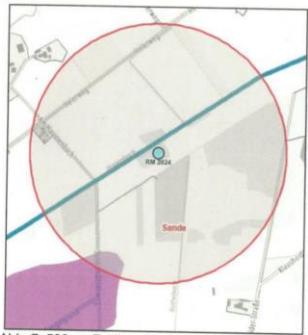


Abb. 7: 500 m-Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_PB\_14PB\_DEL\_2)

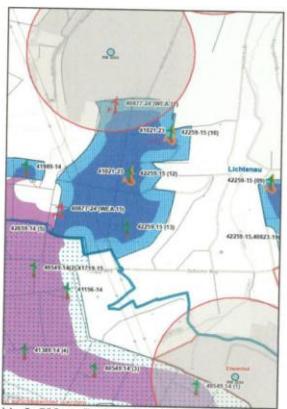


Abb. 8: 500 m-Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_WUE\_17PB\_LIC\_2)

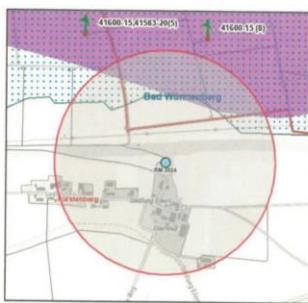


Abb. 9: 500 m-Radius der Rotmilan- Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_WUE\_16)

1032818\_005, - Kreis Paderborn

Inhalt

Abwägung

### 3) Rotmilan-Schlafplätze

Des Weiteren wurde zur Kontrolle der Berücksichtigung aktueller Schlafplätze im Regionalplan jeweils ein 500 m-Radius um die bekannten Schlafplätze (Beobachtungen am Schlafplatz, Daten aus 2019) im Kreis Paderborn gepuffert und überprüft, ob Windenergiebereiche (WEB) innerhalb dieses Radius liegen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn besteht in einem Umkreis von 500 m um traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans eine besondere Konfliktlage, vergleichbar mit der Situation im Nahbereich von Brutplätzen des Rotmilans. Dies begründet sich wie folgt: Im Kreis Paderborn liegt eines der Schwerpunktvorkommen des Rotmilans. Insbesondere die Paderborner Hochfläche ist auch nach der Brutzeit von besonderer Bedeutung für diese Art. Der nachbrutzeitliche Rotmilan-Bestand im Kreis Paderborn ist in manchen Jahren bis zu viermal so groß wie die territoriale Revierpopulation während der Brutsaison. Bei dem zuletzt im Jahr 2019 durchgeführten Monitoring des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. ergab sich eine Tageshöchstsumme von 690 gleichzeitig im Untersuchungsgebiet anwesenden Rotmilanen. Die Paderborner

Hochfläche hat demnach auch für Rotmilane aus anderen Regionen (z.B. Thüringen) Bedeutung als Rast und Sammelgebiet. Die rastenden Rotmilane verteilen sich dabei nicht gleichmäßig in der Landschaft; es bilden sich Dichtezentren um die Schlafplätze, andere Bereiche bleiben nahezu ungenutzt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum kann sich hier eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben. Dieses besteht vor allem im direkten Umfeld der Schlafplätze, denn dort hält sich in den frühen Morgen- und späten Nachmittags- bzw. Abendstunden eine große Anzahl von Rotmilanen auf engstem Raum auf. Nach Telemetrie-Untersuchungen der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. (2016) erfolgt der Abflug morgens in den meisten Fällen innerhalb einer halben Stunde vor Sonnenaufgang. Die meisten Flüge von den Nahrungsflächen zum Schlafplatz liegen zwischen drei und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Oft bewegen sich die Vögel dann noch etwas um den späteren Schlafplatz. Abschließend beziehen die Rotmilane ihren Schlafbaum hauptsächlich in der Stunde vor Sonnenuntergang. Tagsüber liegen die Aktionsräume der Tiere in einem weiteren Raum — schwerpunktmäßig im Radius von drei Kilometern um den Schlafplatz. Hier steht die Kollisionsgefährdung insbesondere im Kontext mit der Nahrungssuche.

Bisher wurden die Schlafplätze nicht im Umweltbericht berücksichtigt, lediglich eine Bauzeitenregelung zur Schlafplatzzeit wird als Maßnahme aufgeführt. Dies ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn unzureichend. Weitergehende Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Distanz zwischen WEA und Schlafplätzen sind erforderlich. Hier kommen im Nahbereich von WEA schlafplatzbezogene Abschaltungen während einer halben Stunde vor Sonnenaufgang und während der drei Stunden vor Sonnenuntergang sowie im zentralen Prüfbereich Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungereignissen (insbesondere im Kontext mit der herbstlichen Feldbestellung) in Betracht. Vorrangig sollten jedoch aus Gründen der planerischen Vorsorge besonders konfliktträchtige Bereiche auf Ebene

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen

der Regionalplanung von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

Puffert man die Schlafplätze aus 2019 sowie weitere aus der diesjährigen Synchronzählung an den Rotmilan- Schlafplätzen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche bekannte Rotmilan-Schlafplätze wird insbesondere ein Konflikt mit den WEB PB WU E 4, PB WUE 24, PB WUE 25 deutlich. Unter Berücksichtigung

aktueller avifaunistischer Kartierung im Auftrag der Stadt Bad Wünnenberg (Sommerhage 2024) ist eine entsprechende Konfliktlage auch für den WEB PB\_WUE\_3 anzunehmen. Alle genannten Flächen liegen inmitten des Schlafplatzkomplexes Schürenbusch/Körtgeberg. Die hier dokumentierten Schlafplätze befinden sich in den Waldrandbereichen des Fürstenberger Waldes (Nord- und Ostrand) und des Waldbereiches Kallental (Nord- Ost- und Westrand) sowie im Bereich der Gehölzbestände am Körtgeberg sowie nördlich Gut Wohlbedacht. [Abb. 10 und 11].

Der WEB PB\_WUE\_3 grenzt nördlich gut Wohlbedacht unmittelbar an den östlichen Waldrand des Fürstenberger Waldes und liegt somit in Abflugrichtung unmittelbar vor den dort dokumentierten Rotmilan-Schlafplätzen. Zudem befindet sich im Nahbereich des WEB ein stetes Brutvorkommen des Schwarzmilans sowie ein Revierstandort des Rotmilans (letzter Brutnachweis 2019). (Abb. 11) Im nördlichen Teil des WEB stehen bereits zwei Windenergieanlagen, welche im Jahr 2013 genehmigt wurden. Eine weitere WEA wurde im östlichen Randbereich genehmigt.

Aufgrund erkennbarer besonderer Artenschutzkonflikte eignet sich dieser WEB nicht als Beschleunigungsgebiet. Gemäß dem Prüfbogen der Festlegungen zu Windvorranggebieten für den WEB PB\_WUE\_3 können auch unter Berücksichtigung der dargestellten Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen i.S.d. § 28 Abs. 4 ROG-E (Gesetzentwurf vom 22.07.2024) aufgrund artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Schlafplätze sowie das Brutvorkommen des Schwarzmilans (und Rotmilans) wurden dabei noch gar nicht betrachtet. Wie hier das Artenschutzrecht und eine Windenergienutzung auf Genehmigungsebene in Einklang gebracht werden sollen, erschließt sich nicht.

Neben den Belangen des Artenschutzes sind zudem erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden, Landschaftsbild und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu prognostizieren. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sollte die Fläche entfallen, mindestens jedoch auf den aktuellen Anlagenbestand reduziert werden. Eine Erweiterung der Fläche und damit eine Verschärfung der bereits bestehenden Konfliktlage ist strikt abzulehnen.

Der WEB PB\_WUE\_4 liegt südlich des Körtgeberges, zentral innerhalb des Schlafplatzkomplexes Schürenbusch/Körtgeberg und innerhalb des 500 m-Radius um dokumentierter Rotmilan-Schlafplätze [Abb. 10]. Eine aktuelle Flächenausweisung

worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Schlafplätze des Rotmilans (und des Schwarzmilans) fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Für Schlafplätze des Rotmilans werden als zentraler Prüfbereich 1.200 m angegeben, beim Schwarzmilan 1.000 m. Abweichend zur Anlage 1 BNatSchG werden keine Nahbereiche definiert. Innerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche gilt -wie dargestellt-, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Dabei scheiden auch Abschaltung während des Brutgeschehens aus, da sie die Grenze der Zumutbarkeit deutlich überschreiten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Aktivität nicht nur während der eigentlichen Brutphase, sondern auch bereits beim Horstbau, Balzflügen etc. gegeben ist. Das Schlafplatzgeschehen konzentriert sich auf den Spätsommer bis Herbst und ist tageszeitlich auf den Abflug bzw. den Anflug begrenzt. Insofern sind Abschaltung der Anlagen in diesen begrenzten Zeiträumen fachlich als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und in der Regel auch zumutbar.

Dies dokumentiert sich auch in der Tatsache, dass im räumlichen Umfeld der Schlafplätze Windenergieanlagen unter entsprechenden Auflagen genehmigt sind.

In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass im Windenergiebereich PB\_WUE\_3 nach der Abgabe der Stellungnahme laut Geodatenportal des Kreises Paderborn zwei weitere Anlagen genehmigt wurden. Weitere zwei Anlagen wurden östlich des Windenergiebereiches in Waldrandlage (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 14.02.2025) genehmigt.

Auch im Windenergiebereich PB\_WUE\_24 ist nach der Eingabe der Stellungnahme laut Geodatenportal des Kreises Paderborn bereits eine Anlage zwischenzeitlich genehmigt worden (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 14.02.2025).

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu Schlafplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

Hinweis: Der Windenergiebereich PB\_WUE\_3 ist unter Berücksichtigung des Nahbereiches eines Rotmilanbrutstandortes aufgrund der Stellungnahme des Kreises

besteht hier nicht, jedoch wurden hier bereits zwei WEA genehmigt. Eine Genehmigung war aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Rotmilan-Schlafplätzen nur unter Festsetzung einer schlafplatzbezogenen Abschaltung möglich. Aufgrund der zentralen Lage dieser Fläche innerhalb des Schlafgebietes Schürenbusch/Körtgeberg ist diese Flächenausweisung als besonders kritisch anzusehen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn ist eine Ausweisung der Fläche abzulehnen.

Bei dem WEB PB\_WUE\_24 handelt es sich um eine komplett neue Fläche. Er befindet sich im westlichen Randbereich des Schlafgebietes Schürenbusch/Körtgeberg. Weder besteht hier aktuell eine Konzentrationszone, noch gibt es hier genehmigte oder bestehende WEA. Die Fläche grenzt direkt an den Nordrand des Fürstenberger Waldes an und erschließt der Windenergienutzung Flächen, die unmittelbar an dokumentierte Rotmilan-Schlafplätze angrenzen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn ist diese Fläche aus Gründen der planerischen Vorsorge nicht als WEB auszuweisen.

Der WEB PB\_WUE\_25 liegt im östlichen Randbereich des Schlafplatzkomplexes Schürenbusch/Fürstenberg. Er erweitert eine bestehende Konzentrationszone mit bereits genehmigten WEA [Abb. 10]. Die genehmigten WEA konnten nur unter Auflagen zum Schutz des herbstlichen Schlafplatzgeschehens der Rotmilane zugelassen werden (Schlafplatzabschaltung/Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen). Bei der Fläche handelt es sich um einen WEB ohne Beschleunigungswirkung. Als Grund für diese Einschätzung dient laut Umweltbericht die ausgewertete Datengrundlage (vgl. Anhang A, Kap. 2.2), bei der ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten des BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 festgestellt wurde (Rotmilan). Ausweislich des Prüfbogens der Festlegungen zu Windvorranggebieten für den WEB PB\_WUE\_25 können auch unter Berücksichtigung der dargestellten Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen i.S.d. § 28 Abs. 4 ROG-E (Gesetzentwurf vom 22.07.2024) aufgrund artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die im

Einwirkungsbereich vorhandenen Schlafplätze wurden dabei noch gar nicht betrachtet. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sollte die Fläche entfallen, mindestens jedoch auf den aktuellen Anlagenbestand reduziert werden. Eine Erweiterung der Fläche und damit eine Verschärfung der bereits bestehenden Konfliktlage ist abzulehnen.

Abbildung 10: 500 m- Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB\_WUE\_4, PB\_WUE 24, PB\_WUE 25)

[Abb. 11]

Abbildung 11: Brut- und Rastvogelvorkommen 2024 östlich von Bad Wünnenberg (Sommerhage 2024)

Durch den WEB PB-WUE-16 wird die bestehende Konzentrationszone in Richtung

Paderborn graduell angepasst worden.

des Schlafplatzes erweitert [Abb. 12].

Abbildung 12: 500 m- Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB-WUE-16)

Die WEB PB-WUE-23 liegt innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone und erweitert diese in Richtung der Schlafplätze [Abb. 13].

Abbildung 13: 500 m- Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB-WUE-23)

Auch der WEB PB\_AL T \_2PB\_PB\_5 liegt in einer bereits vorhandenen Konzentrationszone und stellt eine Erweiterung dieser in Richtung der Schlafplätze dar [Abb. 14].

Abbildung 14: 500 m-Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB\_AL T \_2PB\_PB\_5).

#### Anhänge

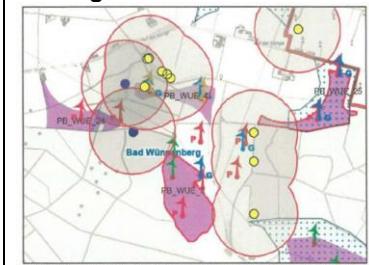


Abbildung 10: 500 m- Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB\_WUE\_4, PB\_WUE\_24, PB\_WUE\_25)

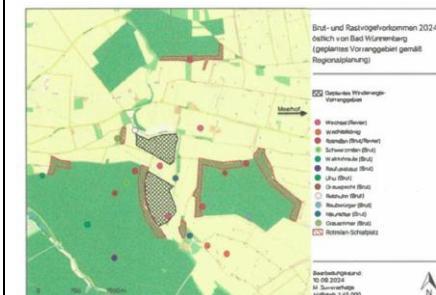


Abbildung 11: Brut- und Rastvogelvorkommen 2024 östlich von Bad Wünnenberg (Sommerhage 2024)

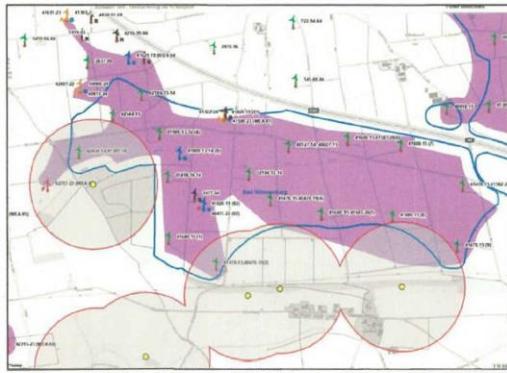


Abbildung 12: 500 m-Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB-WUE-16)

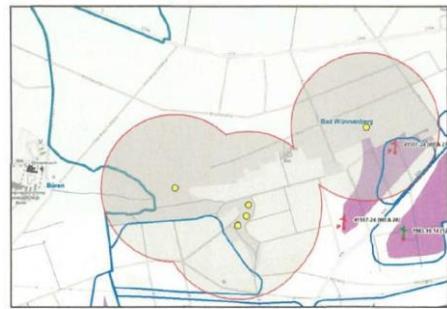


Abbildung 13: 500 m-Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB-WUE-23)

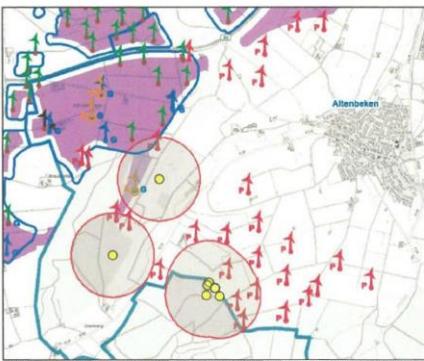


Abbildung 14: 500 m-Radius der Schlafplätze aus 2019 (Ausschnitt PB\_ALT\_2PB\_PB\_5).

1032818\_006, Kreis Paderborn

Inhalt

Abwägung

#### 4) Schwarzmilan-Brutplätze

Zudem wurde zur Kontrolle der Berücksichtigung aktueller Schwarzmilan-Brutplätze im Regionalplan jeweils ein 500 m -Radius (artspezifischer Nahbereich) um die aktuellen Brutplätze (Daten aus 2024) im Kreis Paderborn gepuffert und überprüft, ob Windenergiebereiche (WEB) innerhalb des Nahbereichs dieser liegen. In diesem Zusammenhang auftretende Konflikte sind nur weiter zu beachten, wenn die Nahbereiche innerhalb von neuen, in der 1. Änderung des Regionalplans festgelegten WEB frei von Windenergieanlagen (WEA) liegen und nicht innerhalb von Flächen mit bereits genehmigten WEA oder in kommunal ausgewiesenen Flächen mit Umweltprüfung, da in diesen Gebieten laut Umweltbericht der Nahbereich kein Ausschlusskriterium mehr darstellt.

Der WEB PB\_WUE\_3 liegt im Nahbereich eines Schwarzmilan-Brutplatzes aus 2024 sowie eines Rotmilan Reviers für das zuletzt 2019 auch ein Brutnachweis erbracht werden konnte. Die Fläche befindet sich außerhalb einer bestehenden Konzentrationszone [Abb. 15]. Es sind jedoch im nördlichen Teil dieser Fläche bereits zwei WEA vorhanden, welche im Jahr 2013 genehmigt wurden. Bei der Fläche handelt es sich darüber hinaus um einen WEB ohne Beschleunigungswirkung. Als Grund für diese Einschätzung dient laut Umweltbericht die ausgewertete Datengrundlage (vgl. Anhang A, Kap. 2.2), bei der ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten des BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 festgestellt wurde (Rotmilan). Gemäß dem Prüfbogen der Festlegungen zu Windvorranggebieten für den WEB PB\_WUE\_3 können auch unter Berücksichtigung der dargestellten Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen i.S.d. § 28 Abs. 4 ROG-E (Gesetzentwurf vom 22.07.2024) aufgrund artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Schlafplätze sowie das Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden dabei noch gar nicht betrachtet. Es ist nicht ersichtlich, wie hier auf Genehmigungsebene die artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeräumt werden könnten.

Neben den Belangen des Artenschutzes sind zudem erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden, Landschaftsbild und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu prognostizieren.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sollte die Fläche entfallen, mindestens jedoch auf den aktuellen Anlagenbestand reduziert werden. Eine Erweiterung der Fläche und damit eine Verschärfung der bereits bestehenden Konfliktlage ist strikt abzulehnen.

Abbildung 15: 500 m-Radius der Schwarzmilan-Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_WUE\_3)

#### Anhänge

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Brutplatz des Schwarzmilans ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt worden. Als Ergebnis der Prüfung ist der WEB PB\_WUE\_4 angepasst, d.h. aus dem Nahbereich des Brutstandortes ausgegrenzt worden. Bei dem WEB PB\_WUE\_3 erfolgte keine Flächenanpassung, da sich innerhalb des Nahbereiches bereits zwei bestehende Anlagen befinden.

Der Nahbereich des Rotmilanhorstes überlagert ebenfalls die zwei Bestandsanlagen, drei weitere Anlagen sind unmittelbar angrenzend an den Nahbereich genehmigt worden.

Der Nahbereich des Schlafplatzes tangiert den WEB PB\_WUE\_3 nur randlich und zwar in dem Bereich, in dem sich die Bestandsanlagen befinden, ohne sie zu überlagern.

In der Gesamtabwägung ist es auch mit Blick auf § 2 EEG begründet, den WEB PB\_WUE\_3 beizubehalten.

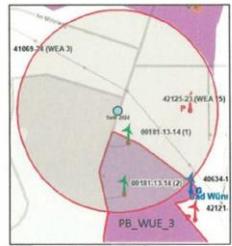


Abbildung 15: 500 m-Radius der Schwarzmilan-Brutplätze aus 2024 (Ausschnitt PB\_WUE\_3)

## Inhalt

## 5) Kiebitz (sowie Gold- und Mornellregenpfeifer)

Die WEB PB\_WUE\_9, PB\_WUE\_13, PB\_WUE\_20 und PB\_WUE\_21 befinden sich inmitten des zentralen Sintfeldes. Die Feldflur zwischen Haaren im Norden, der 8480 im Westen, den Ortschaften Bad Wünnenberg und Fürstenberg im Süden sowie der Via Regia im Osten ist einer der letzten großen, weiträumig offenen Landschaftsbereiche im Kreis Paderborn, die noch nicht vollständig durch eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Topografie, des offenen Landschaftscharakters und der standörtlichen Gegebenheiten hat dieser Bereich eine besondere Bedeutung für durchziehende und rastende Kiebitze sowie Gold- und Mornellregenpfeifer. Bzgl. dieser Bedeutung verweise ich auf das beigelegte Schreiben des LANUV vom 16.12.2013 sowie das ebenfalls beigelegte Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden vom 18.02.2021 -Az. 11 K 243/18. Der Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg - Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten (Gebietsnamen 5 bis 7 und 14) von Sommerhage (2021) bestätigt auf Grundlage recherchierter Daten (Abfragen Ehrenamtlicher, u. a. NABU, ornitho.de, naturgucker.de), dass die Rastgebiete von Kiebitz und Goldregenpfeifer eine regionale bzw. lokale Bedeutung und die des Mornellregenpfeifers eine landesweite Bedeutung haben. Aufgrund dieser besonderen Eignung wurde der hier in Rede stehende Bereich im Rahmen der Zulassung des westlich der B480 angrenzenden Windparks Klus (WEB PB\_WUE\_10 und PB\_WUE\_15) seinerzeit als möglicher Ausweichraum für auch dort betroffene Limikolen-Rastplätze angenommen.

Auf Genehmigungsebene war es in der jüngsten Vergangenheit nicht mehr möglich, diesen Bereich vollständig von einer Windenergienutzung freizuhalten. So wurden hier im westlichen Randbereich, in Arrondierung des westlich der 8480 angrenzenden Windparks Klus (WEB PB\_WUE\_10 und PB\_WUE\_15), im Jahr 2013 bereits zwei Windenergieanlagen (PB\_WUE\_13) sowie in den Jahren 2023 und 2024 fünf weitere Windenergieanlagen (PB\_WUE\_9 und PB\_WUE\_13) genehmigt. Die Genehmigung der letztgenannten WEA erfolgte unter Festsetzung von CEF-Maßnahmen zur Schaffung attraktiver Ausweichhabitatem für rastende Kiebitze in WEA-fernen Bereichen. Einige dieser Flächen wurden inzwischen durch weitere WEA-Vorhaben im Bereich der WEB PB\_WUE\_20 und PB\_WUE\_21 überplant. Die Errichtung weiterer WEA in diesem Bereich zieht notwendigerweise das Erfordernis weiterer CEF-Maßnahmen nach sich. Der Raum für solche Maßnahmen ist jedoch erschöpft. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche der rastenden Limikolen lassen sich geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichhabitaten nicht in jedem Landschaftsraum erfolgreich umsetzen. Auch hier obliegt es nunmehr der Regionalplanung entsprechende Bereiche aus Gründen der planerischen Vorsorge von einer Windenergienutzung freizuhalten.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Sommerhage (2021) im

## Abwägung

## Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

## Begründung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der

<p>Bereich der hier in Rede stehenden Feldflur zudem ein Brutvorkommen der Rohrweihe nachweisen konnte.</p>	<p>artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m.</p> <p>Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.</p> <p>Die genannten Rastplätze des Mornellregenpfeifers, des Goldregenpfeifers und des Kiebitz fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die genannten Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet, sind aber als windenergieempfindlich einzustufen, da sie gegenüber höheren Objekten wie Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagieren.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten durch Störung an den Rastplätzen können in der Regel durch die Schaffung geeigneter Ausweichlebensräume bzw. Rastplätze vermieden oder verhindert werden. Auf der Ebene der Regionalplanung lässt nicht final bewerten, ob ausreichend geeignete Standorte für entsprechende Ausweichlebensräume in räumlich funktionalem Bezug vorliegen. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass im weiteren räumlichen Umfeld der Paderborner Hochfläche, im Raum Marsberg sowie auch in den Bördelandschaften des Kreises Höxter (Warburg, Borgentreich) weitere Rastplätze der Arten bestehen. Darüber hinaus befindet sich ca. 10 km nördlich, dass großräumige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.</p> <p>Vogelschutzgebiete sind nach dem Planungskonzept Ausschlussgebiete für die Lokalisierung von Windenergiebereichen. Eine kommunale Positivplanung ist ausgeschlossen. Auch das Repowering von Anlagen ist nur zulässig (Ziel F 17 des Regionalplans OWL) wenn sich der Altstandort in dem Gebiet bereits befindet. Insofern ist das Vogelschutzgebiet in seiner Funktion</p>
---	--

grundätzlich gesichert.

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme von Windenergiebereichen, die in räumlicher Nähe zu den Rastplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

## 1032818\_008, Kreis Paderborn

### Inhalt

#### Artenschutzrechtliches Fazit

##### Zu 1)

Das Ergebnis der Überprüfung des bekannten Schwarzstorch-Horstes zeigt, dass vier WEB innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 3.000 m um den Horst liegen. Bei einer vertiefenden Betrachtung sind v.a. die WEB PB\_LIC\_11 und PB\_LIC\_10PB\_PB\_1PB\_BOCA\_9 zu nennen. Die anderen beiden WEB liegen innerhalb von bestehenden Konzentrationszonen und erweitern diese geringfügig und müssen daher nicht weiter betrachtet werden. Der WEB PB\_LIC\_10PB\_PB\_1PB\_BOCA\_9 stellt zwar auch eine Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone dar, aber durch diese Erweiterung rückt die Zone und damit auch zukünftig gebaute WEA näher an den bekannten Schwarzstorch-Horst. Zudem liegt der WEB wie bereits erläutert innerhalb des bekannten Flugkorridors des Schwarzstorchs zwischen Brutstandort und Nahrungshabitate im Bereich der Sauer und des Schmutzwassers. Neben der Betrachtung des zentralen Prüfbereichs der Horste sollten v.a. die Flugkorridore zwischen dem Horst und den Nahrungshabitate bei der Planung von WEB mitberücksichtigt werden.

Außerdem befindet sich der WEB PB\_LIC\_11 ebenfalls innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Schwarzstorch-Horstes und stellt eine Fläche dar, die bisher frei von WEA ist und außerhalb von Konzentrationszonen liegt und zudem direkt an eine große Waldfläche grenzt. Auch diese WEB sollte nochmals bei der Planung der WEB überprüft werden.

##### Zu 2)

Das Ergebnis der Überprüfung zeigt, dass die meisten WEB außerhalb des 500 m - Radius von Brutplätzen des Rotmilans liegen. Die einzelnen WEB, die sich im Nahbereich von Brutplätzen befinden, erweitern entweder bereits bestehende Windenergiegebiete (u.a. WEB PB\_AL T\_2PB\_PB\_5) bzw. umfassen bereits besteh-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

In der Einwendung werden die unter den IDs 1032818\_003 bis 1032818\_007 vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Sinne einer Zusammenfassung erneut dargestellt. Auf die Ausführungen zu den genannten IDs wird daher verwiesen.

ende WEA außerhalb ausgewiesener Flächen (u.a. WEB PB-WUE-04) oder es handelt sich bei den WEB im Nahbereich um WEB ohne Beschleunigungswirkung (bspw. WEB PB-WUE-25). Bei diesen Flächen stellt der Nahbereich gern. Umweltbericht (Entwurf Bezirksregierung Detmold, 2024) kein Ausschlusskriterium mehr da.

Ausnahmen stellen die WEB PB\_PB\_14PB\_DEL\_2 und WEB PB\_PB\_15 dar. Beide Bereiche liegen außerhalb bestehender Konzentrationszonen und sind frei von WEA. Bei diesen WEB besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den als WEA-empfindlich eingestuften Rotmilan gern. § 45 b (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die o.g. WEB sind daher noch einmal auf artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu überprüfen und es sind ggf. Änderungen in der Ausweisung dieser Flächen als WEB vorzunehmen.

Zu 3)

Die Überprüfung der Beachtung der Nahbereiche von Rotmilan-Schlafplätzen zeigt, dass die meisten WEB außerhalb des 500 m-Radius um Schlafplätze liegen. Insbesondere die WEB PB\_WUE\_3, PB\_WUE\_4, PB\_WUE\_24 und PB\_WUE\_25 sind als Ausnahmen zu nennen. Hier sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Bei dem WEB PB\_WUE\_24 handelt es sich um einen komplett neuen Bereich, der bisher nicht als Konzentrationszone ausgewiesen ist und in dem bislang keine WEA genehmigt oder errichtet wurden. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an einen Waldrand an, in dem sich Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans befinden. Die WEB PB\_WUE\_3 und PB\_WUE\_4 sind derzeit ebenfalls nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen, jedoch werden hier bereits WEA betrieben oder sind genehmigt. Der WEB PB\_WUE\_25 erweitert eine bestehende Konzentrationszone in einen Bereich, der bisher frei von WEA ist.

Die o.g. WEB sind daher noch einmal auf artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu überprüfen und es sind ggf. Änderungen in der Ausweisung dieser Flächen als WEB vorzunehmen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn ist für die einzelnen WEB aus Gründen der planerischen Vorsorge folgendes zu fordern:

Die WEB PB\_WUE\_3 und PB\_WUE\_25 sollte entfallen, mindestens jedoch auf den aktuellen Anlagenbestand reduziert werden. Eine Erweiterung der Fläche und damit eine Verschärfung der bereits bestehenden Konfliktlage ist strikt abzulehnen.

Die WEB PB\_WUE\_4 und PB\_WUE\_24 sollten grundsätzlich nicht als WEB ausgewiesen werden.

Im Falle einer Ausweisung dieser Flächen als WEB sind zwingend geeignete Schutzmaßnahmen für die Schlafplatzzeit vorzusehen. Eine Bauzeitenregelung bei Schlafplatzvorkommen im 200 m-Radius sind aus Sicht der UNB des Kreises Paderborn unzureichend.

Zu 4)

Die Auswertung der Überprüfung zeigt, dass die meisten WEB außerhalb des artspezifischen Nahbereichs von 500 m von Schwarzmilan-Brutplätzen (aus 2024) liegen. Eine Ausnahme stellt der WEB PB\_WUE\_3 dar, der eine neue Fläche außerhalb bestehender Konzentrationszonen bildet. Dort sind bereits zwei WEA vorhanden, eine weitere WEA wurde im östlichen Randbereich (außerhalb des Nahbereichs) genehmigt.

Aufgrund des hier ebenso zu berücksichtigendem Vorkommen eines Rotmilans wurde hier bereits ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt. Auf Planebene können auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Brutvorkommen des Schwarzmilans sowie die unmittelbar angrenzenden Schlafplätze wurden dabei noch gar nicht betrachtet. Es ist nicht ersichtlich, wie hier auf Genehmigungsebene die artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeräumt werden könnten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn sollte die Fläche daher entfallen, mindestens jedoch auf den aktuellen Anlagenbestand reduziert werden. Eine Erweiterung der Fläche und damit eine Verschärfung der bereits bestehenden Konfliktlage ist strikt abzulehnen.

Zu 5)

Im Bereich der WEB PB\_WUE\_9, PB\_WUE\_13, PB\_WUE\_20 und PB\_WUE\_21 befindet sich ein regelmäßig genutzter Rastplatz von Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer. In den artenschutzrechtlichen Betrachtungen zum Regionalplan-Entwurf wird dieser Umstand nicht berücksichtigt. Die o.g. WEB sind daher noch einmal auf artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu überprüfen und es sind ggf. Änderungen in der Ausweisung dieser Flächen als WEB vorzunehmen.

Im Weiteren wird positiv anerkannt, dass der Regionalplanungsträger sehr um eine transparente und nachvollziehbare Planung bemüht ist, bei der die wesentlichen Akteure laufend eingebunden werden. Für den weiteren engen zeitlichen Planungsrahmen begrüße ich eine solche Vorgehensweise ebenso ausdrücklich.

1032837\_001, Gemeinde Borchten

Inhalt

Am 16. September 2024 hat der Regionalrat Detmold den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG beschlossen. Dem Beschluss lag der Planentwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Grunde. Seit dem 01.10.2024 liegen die Planunterlagen öffentlich aus und es besteht die Möglichkeit, zu den Planentwürfen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

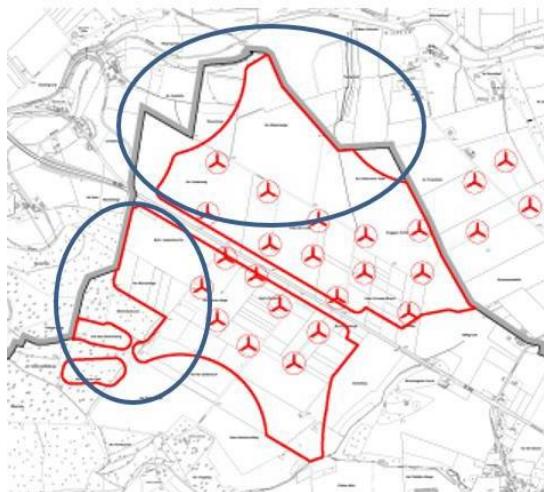
Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele

eine Stellungnahme abzugeben. Gerne möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen und für die Gemeinde Borchken folgende Stellungnahme abgeben: Berücksichtigung gemeindlicher Planungen: Durch den Planungsträger wird vorgetragen, dass in einem ersten Prüfschritt geeignete kommunale Flächen und Bestandsanlagen in der Planung Berücksichtigung finden sollen. Anmerkung der Gemeinde Borchken: Durch die Gemeinde Borchken wurde am 14.08.2023 dem Planungsträger eine Potenzialflächenanalyse der Gemeinde Borchken zur Verfügung gestellt. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die gemeindliche Planungsanalyse in den Planungsprozess einbezogen wurde. So erfahren in den Planungsüberlegungen einzelne Teilbereiche teilweise eine überdurchschnittliche Berücksichtigung, während andere Bereiche einen erheblichen Einschnitt erfahren müssen. Aus meiner Sicht mangelt es der Planung in diesem Punkt an Transparenz im Planungsprozess. Vor diesem Hintergrund zeige ich Ihnen noch einmal Flächen auf, die in der bisherigen Planung nur teilweise bzw. keine Berücksichtigung erfahren haben, die aber aus meiner Sicht zusätzlich aufgenommen werden sollten. Durch diese Anpassung wäre es möglich, auf Ausweitungen der Flächenkulisse gerade im Ortsteil Etteln zu verzichten. Darüber hinaus wird die Ansicht vertreten, dass es der Regionalplanung nicht obliegt darüber zu befinden ob ein Anlagenstandort wirtschaftlich oder unwirtschaftlich betrieben werden kann, vielmehr hat die Regionalplanung darüber zu entscheiden, an welcher Stelle der Windenergie substanzeller Raum zur Verfügung gestellt wird und wo nicht. Aus meiner Sicht sollten daher alle bisherigen Anlagenstandorte (Planung sowie Bestand) in dem Planungsverfahren Berücksichtigung finden. Die aufzunehmenden Flächen sind durch blaue Kreisel umrandet. [Abb.1] Bereich B68, [Abb.2] Bereich Sehrt Etteln, [Abb.3] Bereich Etteln West, [Abb.4] Bereich Dörenhagen Busch.

#### Anhänge



(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

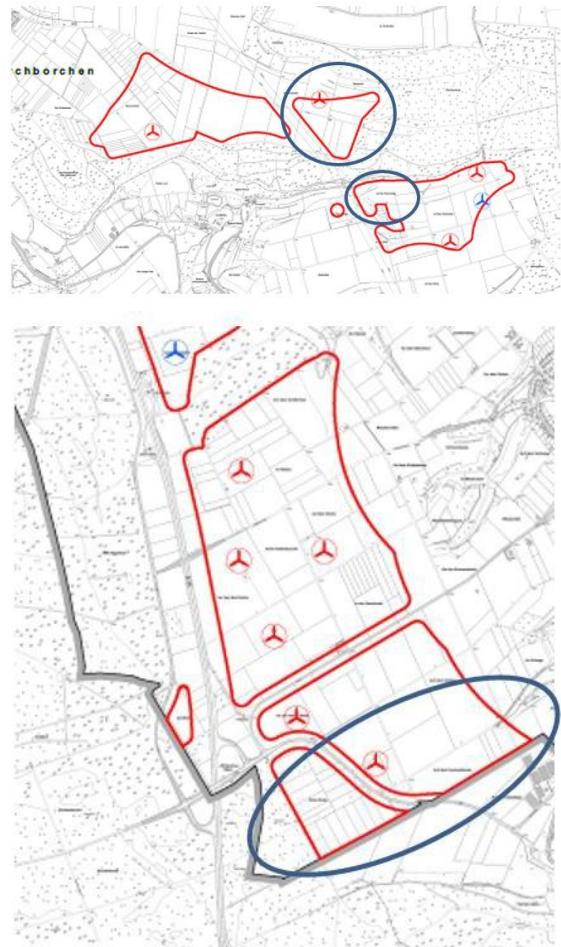
Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert.

Gem. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW von dem Kriteriensemset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abweichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergielächen werden im Rahmen dieses Prüfschrittes bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Mit Blick auf die Vorgaben und Erläuterungen des LEP NRW müssen die Flächen geeignet sein. Sie müssen entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW dabei dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Demzufolge werden alle wirksamen kommunalen Windenergieplanungen betrachtet. Die geprüfte Flächenkulisse setzt sich aus

- wirksamen Konzentrationszonenplanungen,
- wirksamen Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für



unwirksam erklärt wurde, welche jedoch als Positivplanungen weiterhin Bestand haben sowie wirksamen Positivplanungen zusammen.

Sofern bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

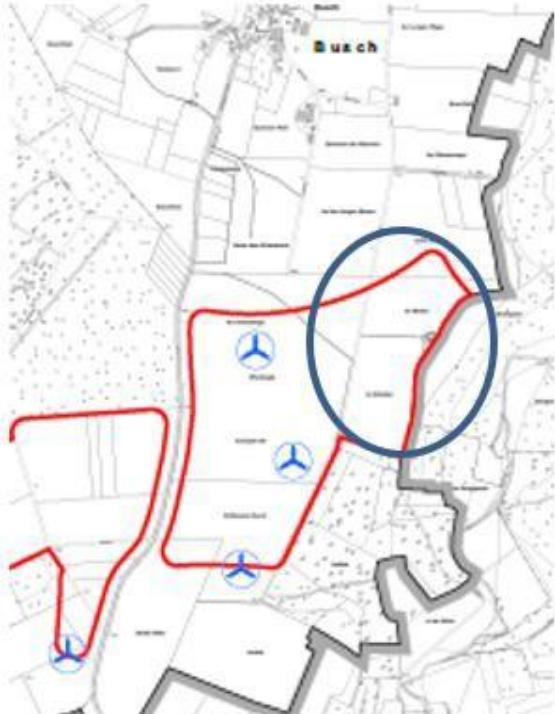
In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der



Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im

Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrauchten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich

	<p>die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung - in denen die angewandte Methodik aus Sicht der Regionalplanungsbehörde transparent und nachvollziehbar dargelegt wird - zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	--

<p>1032837_002, Gemeinde Borchken</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wohngebäude im Siedlungszusammenhang</p> <p>Durch den Planungsträger wird ein Mindestabstand von 1.000 m vorgesehen. Anmerkung der Gemeinde Borchken: Im Bereich des Ortsteiles Dörenhagen stehen mehrere Anlagen in einem Abstand von unter 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungsraum. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Planungsträger an dieser Stelle eine Unterschreitung des gewählten Mindestabstandes vornimmt. Die Gemeinde Borchken verfügt in diesem Bereich über keine gültige Flächennutzungsplanung, sodass auch kein Anlass zur Übernahme dieser Flächen begründet werden könnte. An anderer Stelle weißt der Planungsträger die Städte und Gemeinden darauf hin, von der Möglichkeit eine Positiv-Planung Gebrauch zu machen. Hier wird der Gemeinde diese positive Planungsmöglichkeit genommen. Dieses Vorgehen wird als ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit verstanden. Die betroffenen Flächen sind durch blaue Kreisel umrandet. [Abb.5].</p> <p><b>Anhänge</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_BOE_8PB_LIC_9 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB_BOE_8PB_LIC_9) wurde, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehender Windenergiestandort (auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Borchken) bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.</p> <p>Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann</p>



entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema "Eingriff in die kommunale Planungshoheit":

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen.

Nach Ansicht des Planungsträgers wird mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL

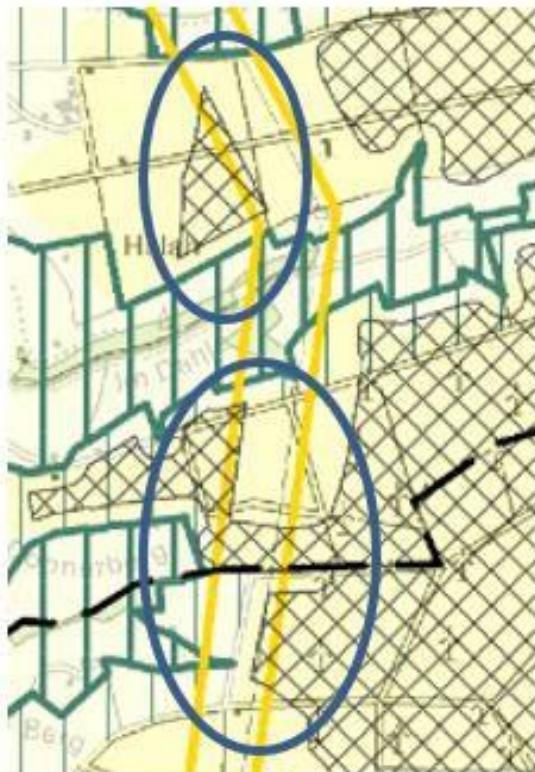
	<p>nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Unbeschadet dessen wäre ein Eingriff jedenfalls gerechtfertigt. Im Rahmen der Abwägung wurden die überörtlichen Belange und die gemeindlichen Belange umfassend und in nachvollziehbarer Weise abgewogen. Ein rechtserheblicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde bzw. deren kommunaler Planungshoheit liegt nach Rechtsprechung des VerfGH NRW regelmäßig nur dann vor, wenn die überörtliche Planung eine hinreichend konkrete örtliche Planung nachhaltig stört. Darüber hinaus kann ein Eingriff in die Planungshoheit vorliegen, sofern wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden. Dies liegt nach Ansicht des Planungsträgers nicht vor. Das allgemeine Interesse einer Gemeinde, ihr Gebiet vor einer überörtlichen Planung zu bewahren oder spätere Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht nach Ansicht des VerfGH NRW für die Annahme eines Eingriffs in die Planungshoheit nicht aus. Auch vor Eingriffen in die Planungshoheit schützt die Landesverfassung die kommunale Selbstverwaltung jedoch nicht absolut. In den Bereich der Selbstverwaltung einschließlich der Planungshoheit kann gemäß Art. 78 Abs. 2 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) aufgrund von Gesetzen eingegriffen werden.</p>
--	---

## 1032837\_003, Gemeinde Borchken

Inhalt	<p>Abstandsflächen zu Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV) durch den Planungsträger wird ein Mindestabstand von 175 m vorgesehen. Anmerkung der Gemeinde Borchken: Im Bereich des Ortsteiles Etteln wird dieser Abstand</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
--------	--	--

nicht einheitlich angewendet. Die Anwendung scheint in diesem Bereich willkürlich gewählt worden zu sein. So wird auf der Westseite der 110 kV Leitung kein Vorsorgeabstand berücksichtigt. Selbiges gilt für den Vorsorgeabstand zur 380 kV Leitung. Diese wird auf dem Gemeindegebiet im Süden in beiden Richtungen nicht berücksichtigt. Auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau im Norden auf östlicher Seite. Die betroffenen Flächen sind durch blaue Kreisel umrandet. [Abb.6]

#### Anhänge



Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB\_BO\_13 und PB\_LIC\_6PB\_BO\_4PB\_BO\_14 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB\_BO\_13 und PB\_LIC\_6PB\_BO\_4PB\_BO\_14) wurden, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV – 380 kV) inkl. 175m Abstand" bestätigt werden.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_LIC\_6PB\_BO\_4PB\_BO\_14) wurde, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abweichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

	<p>Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p>
--	--

## 1032837\_004, Gemeinde Borchken

<p><b>Inhalt</b></p> <p>75 m Vorsorgeabstand zu BSN, NSG Gebieten, Wildnisentwicklungsgebiete. Anmerkung der Gemeinde Borchken: Die Begründung des pauschalierten Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar gewählt. Der Planungsträger spricht in seinen Ausführungen selbst eine jeweils notwendige Einzelfallprüfung an, demnach ist es nicht ersichtlich warum dem Ausbau der Windenergie ein pauschalierter Vorsorgeabstand entgegengehalten wird. Der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei</p>
---	---

Planungsträger lässt darüber hinaus offen, warum der Abstand von 75m gewählt wird und welchem genauen Schutzzweck dieser Abstand pauschal dienen soll.

einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll.

Durch die landschaftsökologische Aufwertung von Flächen können zugleich Habitatstrukturen geschaffen werden, die eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten bewirken und somit das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können. In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u.a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird:

„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“

Die Maßnahme ist insbesondere für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant. Alle drei Vogelarten sind in der Planungsregion anzutreffen. Gerade der Rotmilan weist in den Kreisen Paderborn, Höxter und in Teilen des Kreises Lippe großflächig Schwerpunkt vorkommen auf. Beim Weißstorch ist in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt worden.

Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 75 m der Windenergiebereiche zu den BSN wird sichergestellt, dass innerhalb der BSN Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt werden.

Dies schließt auf der kommunalen Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen Projektstandorte, bei denen der Rotor ein BSN überstreicht, nicht pauschal aus. Hier ist auf der Grundlage des Flächenumfangs, der bestehenden Biotopstrukturen und insbesondere des Schutzzieles der Fläche im Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen. Das Schutzziel des jeweiligen BSN ergibt sich dabei aus dem Projektsteckbrief der jeweiligen Biotopverbundfläche.

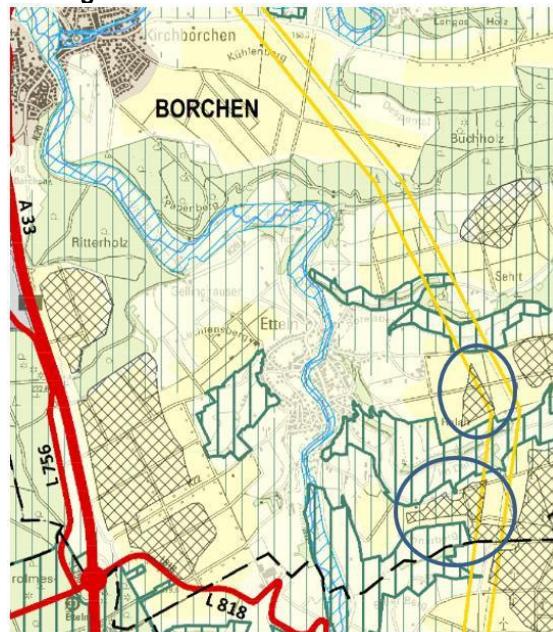
Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

## 1032837\_005, Gemeinde Borchken

### Inhalt

Prüfung Umfassung von Ortschaften: Anmerkung der Gemeinde Gemeinde Borchken:  
 In der Gemeinde Gemeinde Borchken ist der Ortsteil Etteln bereits vollständig von Windenergieanlagen umzingelt. Der Planungsträger führt hierzu aus, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, warum durch den Planungsträger nunmehr eine Flächenausweisung vor den Freileitungen im Bereich Etteln Ost erfolgt. Diese Flächen sind erst mit dem 16.09.2024 in die Planüberlegungen des Planungsträgers aufgenommen worden. Diese Neuausweisung steht damit aus meiner Sicht in einem Widerspruch zu den Ausführungen der Umfassungswirkung. Aus meiner Sicht sollte demnach auf die markierte Flächenausweisung verzichtet werden. Die betroffenen Flächen sind durch blaue Kreisel umrandet. [Abb.7]

### Anhänge



### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB\_BOC\_13 und PB\_LIC\_6PB\_BOC\_4PB\_BOC\_14 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB\_BOC\_13 und PB\_LIC\_6PB\_BOC\_4PB\_BOC\_14) wurden, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV – 380 kV) inkl. 175m Abstand" bestätigt werden.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB\_LIC\_6PB\_BOC\_4PB\_BOC\_14) wurde, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits

planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

#### Zum Thema: Umfassung

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften, in diesem Fall für Gemeinde Borchen-Etteln, aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

## 1032837\_006, Gemeinde Borchken

### Inhalt

Flächenentwicklung der nicht dargestellten Ortsteile: Anmerkung der Gemeinde Borchken: Der Ortsteil Etteln wird durch den bisherigen Windenergieausbau überproportional belastet. Wie bereits unter dem Prüfmerkmal Umfassungswirkung ausgeführt, wurde der Ortsteil Etteln fast vollständig durch den Ausbau der Windenergie umzingelt. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteiles wurden hierdurch in einem erheblichen Maß eingeschränkt. Die Ausweisung der angedachten Windvorranggebiete schränken diese Entwicklungsmöglichkeiten noch einmal um ein Vielfaches ein. Durch die Verwaltung wird vor diesem Hintergrund darum gebeten, von einer weiteren Flächenausweisung im Bereich der Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV-380 kV Etteln Ost) ausdrücklich abzusehen. Darüber hinaus soll die Ausweisung weitere Flächen im Bereich Etteln West hin zur Ortslage auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Flächenkontingente können wie unter dem Punkt Berücksichtigung gemeindlicher Planungen ausgeführt, auf ausreichenden alternativen Flächen im Gemeindegebiet dargestellt werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ermöglicht die Festlegung der genannten Windenergiebereiche weiterhin eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Ortsteil Etteln.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. dem Ortsteil Etteln, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX\_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Bzgl. der Thematik einer weiteren Flächenausweisung im Bereich der genannten Freileitungen und der Ausweisung weiterer Flächen im Bereich Etteln West hin zur Ortslage wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 1032837\_001 und ID 1032837\_005 verwiesen.

## 1033228\_001, Gemeinde Hövelhof

### Inhalt

Mit Schreiben vom 23.09.2024 informieren Sie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL für den Teilbereich Wind/Erneuerbare Energien. Ziel der Änderung ist die Festlegung von Bereichen zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirkes Detmold. Im Rahmen der Beteiligung zum o.g. Verfahren nimmt die Sennegemeinde Hövelhof wie folgt Stellung: Die Sennegemeinde Hövelhof begrüßt, dass seitens der Bezirksregierung Detmold mit Hochdruck daran gearbeitet wird, Vorranggebiete für die Nutzung für Windenergie festzulegen, um bereits vor Ablauf der Übergangsfrist des WindBG in 2027 eine Steuerung des Windenergieausbaus zu ermöglichen. Dieses Vorgehen bedeutet für die Städte und Gemeinden innerhalb der Planungsregion Planungssicherheit im Hinblick auf die gemeindliche Entwicklung. Ebenfalls positiv wird bewertet, dass für die Identifizierung der Windenergiebereiche ein Plankonzept entwickelt wurde, das einheitlich für die gesamte Planungsregion angewendet wird. Die im Rahmen des Plankonzeptes entwickelten Kriterien sorgen dafür, dass eine Überlastung einzelner Räume durch Windenergieanlagen verhindert und die siedlungsstrukturellen und freiraumbezogenen Besonderheiten der unterschiedlichen Teilräume berücksichtigt werden. Seitens der Sennegemeinde wird besonders begrüßt, dass die durch das Ziel 10.2-8 des LEP NRW ermöglichte Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) auf regionalplanerischer Ebene nicht in Anspruch genommen wird. Ebenso wird begrüßt, dass regionalplanerische Waldbereiche für die Inanspruchnahme für Windenergiebereiche, wie es das Ziel 10.2-6 des LEP NRW ermöglicht, ausgeschlossen wurde. Vor dem Hintergrund, dass der erforderliche Flächenbeitragswert von 13.888 ha für die Planungsregion des Regierungsbezirkes Detmold bereits auf Flächen des Offenlandes bereitgestellt werden kann, wird die Festlegung dieser Ausschlusskriterien auf regionalplanerischer Ebene begrüßt. Außerdem wird dadurch die Planungshoheit für Wind im Wald auf die kommunale Ebene übertragen, was ebenfalls grundsätzlich befürwortet wird. Darüber hinaus wird seitens der Sennegemeinde Hövelhof positiv bewertet, dass das Plankonzept den Fokus auf die Festlegung möglichst großer, zusammenhängender Flächen in einer Größe ab 10 ha für die Nutzung von Windenergie legt. Diese Festlegung ermöglicht die räumliche Bündelung von Anlagen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

## 1033228\_002, Gemeinde Hövelhof

### Inhalt

Im Plankonzept werden bei der Ausweisung von Windenergiebereichen Abstände von 500m zu Wohngebäuden im Außenbereich angenommen. Abgeleitet wird der Abstandswert aus der Abstandsfläche der 2-fachen Masthöhe von

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Windenergieanlagen als angemessenes Maß für den Wirkungsbereich der optisch bedrängenden Wirkung sowie weiterer immissionsschutzrechtlicher Anforderungen. Zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen, allgemeinen Siedlungsbereichen und Ortslagen wird hingegen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit und dem Schutz der Belange der Wohnbevölkerung ein Abstand von 1.000 m herangezogen. Aus Sicht der Sennegemeinde Hövelhof stellt dies eine Ungleichbehandlung von Wohnenden zu Lasten der häufig historisch gewachsenen Bebauungsstrukturen im Außenbereich dar, die aus Sicht der Sennegemeinde Hövelhof nicht hinzunehmen ist. Es wird daher darum gebeten, den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf das Maß des Abstandes zu allgemeinen Siedlungsräumen und im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche und Ortslagen von 1.000 m anzuheben.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX\_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region

schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX\_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Aus den o.g. Gründen hält die Regionalplanungsbehörde den Abstand von 500 m der

	<p>Windenergiebereiche zu Wohngebäuden, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, für gerechtfertigt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	--

## 1033228\_003, Gemeinde Hövelhof

### Inhalt

Auf dem Gemeindegebiet der Sennegemeinde Hövelhof werden keine Windenergiebereiche dargestellt. Im Plankonzept wird darauf verwiesen, dass seitens der Kommunen bereits ein großer Beitrag durch die zahlreiche Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geleistet wurde und die kommunalen Planungen bei der Festlegung der Windenergiebereichen Berücksichtigung finden sollen. Die Sennegemeinde Hövelhof hat eine Vorrangfläche an der Detmolder Straße im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof festgelegt, welche mit zwei Windenergieanlagen (WEA) bebaut ist. Darüber hinaus befinden sich zukünftig vier WEA im Bereich Koldingsheide. Beide Flächen haben keine Berücksichtigung bei der Festlegung von Windenergiebereichen gefunden. Die Sennegemeinde Hövelhof bittet darum, die Entscheidung über die fehlende Darstellung als Windenergiebereiche zu überdenken.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Zu bestehenden kommunalen Flächen für die Windenergie:

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zu bestehenden Windenergiestandorten:

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele

(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH - Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die

	<p>Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

## 1033579, Stadt Bad Lippspringe

### Inhalt

Die Stadt Bad Lippspringe gibt folgende Stellungnahme zu der geplanten 1. Änderung des Regionalplans Wind ab: Die Belange der Stadt Bad Lippspringe werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Stadt Bad Lippspringe regt jedoch an, dass die vor kurzem durch den Rat der Stadt beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Böcksgrund“ bei dem Regionalplan einbezogen wird. Diese Änderung wurde zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung genehmigt. Hinweis: der aktuelle Flächennutzungsplan, zustande gekommen nach intensiver politischer Beratung, widerspricht der Darstellung im nördlichen Stadtrandbereich. Hinsichtlich der Gebietskulisse des Kreises Paderborn im Vergleich zu anderen Kreisen gibt die Stadt Bad Lippspringe die Anregung, dass einige kreisangehörige Städte unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden. Es wird daher dafür plädiert, eine gleichmäßige kreisübergreifende Verteilung der Flächenkulisse anzuvisieren. [Abb.1]

### Anhänge

### Abwägung

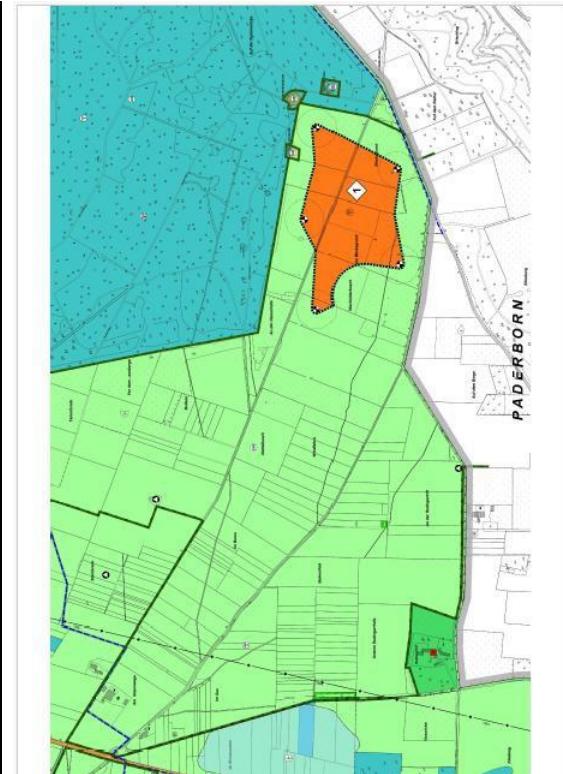
#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

#### Begründung

Die Fläche der durch den Rat der Stadt Bad Lippspringe beschlossenen 20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Böcksgrund“ wird als Windenergiebereich in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL (1. Änderung) einbezogen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2



(Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den

betroffenen Teilläumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen. Dass der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe die Fläche LIP\_SLA\_1, PB\_LIP\_1, die auf Bad Lipsspringer Gebiet bereits durch drei in Betrieb befindliche Windenergieanlagen geprägt ist, nicht als kommunale Positivplanung für die Windenergie enthält, wird zur Kenntnis genommen.